

1225. cc
6

Beiträge

zur Statistik

der

Bestenungs- und Finanzverhältnisse

der

k. k. Haupt- und Residenzstadt

Wien.

1. Die Besteuerungsverhältnisse der Stadt Wien v. 1853 — 1862.
2. Vergleichung der Finanzgebarung der Großcommune Wien mit den vorzüglichsten Provinzial-Hauptstädten.

Bearbeitet

von

Ferdinand Schmidt, K.

Officiäl der k. k. Buchhaltung.



Wien, 1864.

Verlag von Friedrich Manz.



Die Besteuerungs-Verhältnisse der Stadt Wien

in den Jahren 1853—1862.

Das Abgabewesen in den österreichischen Staaten zeigt in seiner geschichtlichen Entwicklung eine mannigfache Verschiedenheit der Gattungen und Systeme, nicht nur mit Rücksicht auf die in den Zeitläufen erfolgten Aenderungen, sondern insbesondere in Bezug auf die Ungleichheit der in den einzelnen Provinzen in Kraft gestandenen Normen. Die eine gleichartige Besteuerung bezweckenden Reformen unter Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Joseph II. und Franz I. betrafen mehr oder minder nur die alten deutsch-slavischen Provinzen, wogegen Ungarn und die ehemaligen Nebenländer bis in die neueste Zeit stets eine besondere Steuerverfassung hatten.

Wir beabsichtigen keineswegs hier eine Darstellung der in den früheren Perioden und in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit gestandenen und zum Theile (wie in Tirol das Peräquationssystem) noch derzeit bestehenden Steuersysteme zu geben, und nur zum Beweise des oben angedeuteten Reichthums der Steuerarten wird erwähnt, daß vor den derzeitig bestehenden Steuerarten und zum Theile neben denselben in den deutsch-slavischen Provinzen allein in dem Zeitraume von kaum 100 Jahren folgende directe Steuersysteme eingeführt waren:

- a) die Theresianische Steuer-Rectification;
- b) die Josephinische Grundsteuer-Regulirung und das Gebäudesteuer-Patent;
- c) das allgemeine Grundsteuer-Provisorium vom Jahre 1819;
- d) die Classensteuer vom Jahre 1800 bis 1829;
- e) die Personalsteuer vom Jahre 1802 bis 1829;
- f) die Erbsteuer, eingeführt mit dem Patente vom 6. Juni 1759, im October 1810 neu regulirt, und mit der Einführung des Tax- und Stempel-patentes vom Jahre 1840 aufgehoben.

Außerdem bestand die erst mit dem Patente vom 20. October 1848 aufgehobene Indulttoleranz-Steuer.

Die in den deutsch-slavischen Erbländern gegenwärtig bestehenden Arten der directen Steuern sind:

- I. die Grundsteuer,
- II. die Gebäudesteuer,
- III. die Erwerbsteuer,
- IV. die Einkommensteuer.

Die beiden ersten werden auch Realsteuern genannt, weil sie das Einkommen aus einer unbeweglichen Sache (Realität) zum Gegenstand haben, während die beiden andern Steuerarten das Einkommen vom persönlichen Erwerbe oder beweglichen Besitz treffen und Personalsteuern heißen.

Indem wir in den nachfolgenden Tabellen die Leistungen der Großstadt Wien an directen Steuern und deren Umlagen in den letzten 10 Jahren, wie sich dieselben nach den Netto-Einnahmen des städtischen Steneramtes darstellen, zur Veranschaulichung bringen, und dadurch einen nicht uninteressanten Beitrag zur Local-Statistik zu geben glauben, halten wir es für zweckdienlich, die Grundzüge dieser Steuerarten und die auf ihre Anwendung Bezug nehmenden wichtigeren Vorschriften und Verfügungen nach ihrem wesentlichen Inhalte vorher anzuführen, indem wir von der gewiß nicht unbegründeten Ansicht ausgehen, daß die überwiegende Zahl der Steuercontribuenten wegen Mangel der Gelegenheit mit diesen Normen wenig oder gar nicht vertraut ist.

A. Von der Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist in einem vorwaltend Ackerbau treibenden Staate, wie Oesterreich, die wichtigste unter den directen Steuern, wenn auch deren Erträgniß in einzelnen Provinztheilen, in welchen größere Städte und Ortschaften mit einem ausgebreiteten Gewerbe- und Handelsbetriebe gelegen sind, hinter dem Erträgnisse anderer Steuerarten zurückbleibt. Sie ist keineswegs im ganzen Reiche nach einem und demselben Systeme durchgeführt, denn selbst derzeit sind in den verschiedenen Provinzen noch acht verschiedene Grundsteuer-Systeme in Wirksamkeit.

Hier ist jedoch nur von dem Grundsteuergesetze vom 23. December 1817 die Rede, welches in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, Dalmatien, im lomb.-venet. Königreiche, in Böhmen, Mähren, Schlesien und im Großherzogthume Kralau durchgeführt ist. Es wird dieses Grundsteuer-System auch der stabile Kataster genannt. Unter diesem Ausdrucke versteht man jenes ganze Operat, durch welches das Reinerträgniß des gesammten ungetrauten Grundes und der einzelnen Theile ausgemittelt wurde, und die Grundlage der Besteuerung bildet.

Die Katastral-Operationen zerfallen in 4 Haupttheile:

- a) in die Vermessung,
- b) in die Grundertragschätzung,
- c) in die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, und
- d) in die Evidenzhaltung des Katasters.

a) Die Katastral-Vermessung geht vom Ganzen aus und in das Detail über, das heißt, es wird zuerst das Land (die Provinz) trigonometrisch vermessen. Die hierauf folgende graphische Triangulirung wird nach dem Maßstabe von 1 Zoll = 2000 Klafter auf Blättern von 20 Zoll im Gevierte bewirkt, so daß jedes Blatt den Umfang einer Quadrat-Meile in sich faßt. Der Detailvermessung geht auch noch die Beschreibung der Gemeindegrenzen voraus, und es wird das Ergebniß der commissionell begangenen Gränze zu Protokoll genommen. Die betreffende Commission besteht aus dem politischen Commissär, aus dem Geometer, aus den Vorstehern der bei der Gränzbestimmung theilgenommenen Orte und andern rechtlichen, mit der Gränze bekannten Gemeindegliedern. Kann über streitige Gemeindegrenzen kein gütlicher Ausgleich zu Stande gebracht werden, so ist der Gegenstand des Streites sowohl im Protokolle als in der Gemeinde-Katastral-Mappe genau ersichtlich zu machen. Die Vermessung eines Gemeinde-Territoriums kann

im ganzen oder im halben Maße bewirkt werden. Das ganze Katastralmaß besteht in dem Verhältnisse: 1 Zoll = 40 Klafter, das halbe Maß in dem Verhältnisse: 1 Zoll = 80 Klafter. Letzteres ist nur in Anwendung zu bringen, wenn die Grundstücke der Gemeinde in der geringen Culturgattung stehen, und so viel Flächenraum in den Parzellen haben, daß sie auf der Katastral-Mappe zur deutlichen Eintragung der Nummern hinreichenden Raum bieten. Es ist nicht gestattet, eine und dieselbe Gemeinde zum Theil im Ganzen, zum Theil im halben Maße aufzunehmen. Ein Jahr vor der Detailvermessung der Gemeinde ist dieselbe aufzufordern, die Eigenthumsgränzen innerhalb der Gemeinde zu berichtigen. Die Abmarkung wird durch die Angränzenden gemeinschaftlich bewirkt. Jeder streitige Theil wird von dem Geometer als besondere Parzelle aufgenommen und im Protokolle als solche bezeichnet. Parzellen werden die einzelnen Grundstücke genannt. Grundstücke, die in gleicher Culturgattung stehen, aber verschiedenen Eigenthümern gehören, bilden verschiedene Parzellen, ebenso aneinandersitzende und demselben Eigenthümer gehörige Gründe, wenn sie in verschiedenen Culturgattungen stehen. Wenn Flüsse, Bäche und öffentliche Wege ein Eigenthum trennen, so entstehen dadurch auch verschiedene Parzellen, nicht aber durch veränderliche Fahrwege und Fußsteige oder Wasserrinnen. Auch eingefriedete Grundstücke bilden besondere Parzellen, sowie Hausgärten, die wenigstens 25 □° Flächenraum halten; kleinere Hausgärten werden zur Bauparzelle geschlagen. Unter einer Partie von Grundparzellen versteht man eine größere und meistens durch natürliche Begränzungen eingeschlossene Menge beisammenliegender Grundparzellen. Diese Partien führen in den Provinzen besondere Namen, als: Fluren, Rieden, Markten, und bilden für die Rappen größerer Gemeindeflächen die erste Unterabtheilung.

b) Die Grundertragschätzung zerfällt in folgende 4 Haupt-Abtheilungen:

- a) in die Vorarbeiten,
- β) in die Erhebung des Brutto-Ertrages,
- γ) in die Ausmittlung der in Abschlag zu bringenden Culturstkosten,
- δ) in die Darstellang des Reinertrages für jede Culturgattung und Classe im Gelde.

Die Vorarbeiten beziehen sich auf die Bestimmung der Culturgattungen, auf die Einteilung jeder Culturgattung nach Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit in Classen (Classification), auf die Einreihung jeder einzelnen Parzelle in eine dieser Classen (Classirung) und endlich auf die Preiserhebung sowohl der einzelnen Bodenproducte, als auch der Cultur-Aufwandsgegenstände.

Die Früchte, welche ein Grundstück abwirft, vereint mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart, bestimmen seine Culturgattung, und in diesem Sinne machen das Ackerland, Wieseland, Gartenland, Weinland, Waldungen, Auen u. s. w., dann gemischte Culturen, verschiedene Culturgattungen aus. Nach geschehener Einteilung der Grundstücke in die Culturgattungen, geschieht die Classification der Culturgattungen nach den merklichen Verschiedenheiten in der Menge oder Güte des Productes; doch soll die Zahl der Classen nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. Die Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte, welche vorzüglich ausgezeichnete Landwirthe zuweisen mit bedeutenden Vorauslagen erzeugen, können ebensowenig als die durch Nachlässigkeit einiger Landwirthe herbeigeführte geringe Menge und Güte der Früchte auf die Classenzahl einwirken, sondern die Grundstücke einer Culturgattung sind so zu classificiren, als ob sie alle auf die gemeindeübliche, also von der Mehrzahl der Gemeindeglieder befolgte Art bewirthschaftet würden. Die hierauf folgende Classirung der Grundstücke besteht in dem Ausspruche, zu welcher Classe der betreffenden Culturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist.

Die Preiserhebungen hatten sich auf die Preise der gemeindeüblich gebauten

Früchte und auf den gemeindeüblichen Culturaufwand zu beschränken, und wurde hiefür das Jahr 1824 als Normaljahr festgesetzt. Bei der Bildung der Preistarife wurden nicht nur der Durchschnittspreis der Marktorthe des Bezirkes, sondern auch die in der Gemeinde selbst bestandenen Localpreise der dafelbst erzeugten Fruchtgattungen berücksichtigt. Bei dem Weine wurde der Preis nach vollendetem Gährung, bei den Producten der Wälder und Auen der Preis des Scheiterholzes nicht nur nach der Untertheilung vom harten und weichen Holze, sondern auch nach den vorkommenden Gattungen, z. B. Eichen, Buchen, Tannen, Fichten u. s. w. ermittelt.

Für die Berechnung des Culturaufwandes waren die Erhaltungskosten der Knechte und Wägel, dann die Erhaltungskosten der Zugthiere und die baren Auslagen für nothwendige gemeindeübliche Anschaffungen maßgebend.

Nach Vollenbung dieser Vorarbeiten ging man zur Erhebung des Brutto-Ertrags.

Es wurde für jede Classe jeder Culturgattung der Durchschnittsertrag eines Joches (1600 □ⁿ) in jenen Producten, welche die Gemeinde zu erzeugen pflegt, ausgemittelt. Hierbei wurde auf die Bewirthschaftungsart, auf den Wechsel im Anbau der Früchte, Vor- und Nachweide u. s. w. Rücksicht genommen.

Der ermittelte Naturalertrag wurde nach dem für die betreffende Gemeinde festgestellten Preistarife in Geld ausgebrückt und so der Geld-Bruttoertrag eines Joches jeder Culturgattung und Classe in der Katastralgemeinde bestimmt.

Ebenso wurde der Culturaufwand für jede Classe der einzelnen Culturgattungen für je ein Joch im Gelde ausgemittelt und durch Abzug dieser Kosten von dem Geld-Bruttoertrage der Reinertrag dargestellt. Dieser in Procenten ausgedrückte Abzug der Culturkosten kann sich bei Ackergründen zwischen 20 bis 60%, bei Weingärten zwischen 30—80%, bei Wiesen zwischen 10—30% bewegen. Bei Wäldern, Auen und Hutweiden kommen in der Regel keine Culturkosten abzugziehen; ausnahmsweise können sie mit 1—5% berechnet werden. Der jährliche Reinertrag bildet die Basis für die Besteuerung der Grundparzellen. Die definitive Steuerbemessung hängt aber von der Entscheidung der gegen die Vermessungs- und Schätzungsaufschläge allenfalls erhobenen Reclamationen ab.

c) Die Reclamationen sind entweder allgemeine, oder individuelle, je nach dem das Recht hiezu nur der Gemeinde als solcher, oder jedem einzelnen Grundbesitzer zusteht.

Die individuellen Reclamationen sind erst nach definitiver Entscheidung der Vorstellung der Gemeinde und nach hierauf erfolgter Hinausgabe der individuellen Grundbesitz- und Ertragsbögen zulässig.

Gegenstand der gemeindeweißen Reclamationen können sein:

1. eine unrichtige Vermessung der Flurmarken der Gemeinde oder eine Unrichtigkeit der Gränzbeschreibung,
2. eine fehlerhafte Annahme der Culturgattungen,
3. die Zahl der Ertragsclassen und
4. der Ansat des jährlichen Reinertrages einer Culturgattung und Classe.

Dagegen gehört in das Bereich der individuellen Reclamationen:

1. wenn einem Grundbesitzer Parzellen zugeschrieben wurden, die einem andern gehören, und umgekehrt;
2. wenn das angegebene Flächenmaß seiner Parzelle mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt;
3. wenn bei einer Parzelle die Culturgattung, in welcher sie zur Zeit der Classirung stand, nicht richtig angegeben ist;
4. wenn die Parzelle ihrer Productionsfähigkeit nach nicht in die gehörige Classe gesetzt wurde.

Nachdem über alle Reclamationen durch die hiezu berufenen Behörden endgiltig entschieden worden ist, und die Berichtigung der Katastral-Einlagen und der individuellen Grundbesitzbögen stattgefunden hat, tritt die Evidenzhaltung des Katasters in's Leben.

d) Die Evidenzhaltung des Katasters besteht in der Aufnahme der im Laufe der Zeit sich ergebenden Veränderungen in der Person des Eigenthümers und im Steuerobjecte.

Bei der ausgesprochenen Stabilität des Katasters kann eine Aenderung in der Steuergebühr abgesehen von einer Aenderung des Steuerausmaßes nur dann eintreten, wenn einzelne Parzellen durch Erdschütterungen, Wasserströme, Ueberschwemmungen vernichtet, oder außer culturfähigen Stand gesetzt, oder für öffentliche Zwecke, zu Straßen, Kanälen u. verwendet werden, oder wenn früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden, wogegen eingetretene Aenderungen in der Culturart nicht berücksichtigt werden. Zum Zwecke der Evidenzhaltung des Katasters und als Grundlage für die jährliche Steuerbemessung wird bei jedem Strassamente ein Hauptbuch des Besitzstandes sämmtlicher Grundeigenthümer in der Steuergemeinde geführt. Die jedem Eigenthümer eröffnete Blattseite enthält eine genaue Beschreibung aller demselben gehörigen Grundparzellen nach ihrer Lage im Riede, nach Parzellen-Nummern, nach ihrer gesetzlichen Eigenschaft (ob Haus, Hausüberland, oder freies Ueberland-Grundstück) nach Culturart, nach Flächenmaß einzeln und zusammen nach Culturart, nach Classen, nach Reinertrag einzeln und zusammen nach Culturarten, und die Colonnen für die Nachweisung eingetretener Aenderungen. In letztere werden die sich ergebenden Veränderungen aus dem jährlich abzuschließenden Evidenzhaltungs-Journal übertragen.

Ueber die Befreiung von der Grundsteuer kommt noch zu bemerken:

Dauernd frei oder ausgeschlossen von der Besteuerung sind alle unproductiven Grundflächen, wie nackte Felsen, Wälder u. s. w. und die Area ärarischer und sonstiger öffentlicher Gebäude.

Werden bisher unproductive Grundflächen, z. B. durch Erdzufuhr, künstliche Bewässerung u. s. w. urbar gemacht, so genießt der Besitzer derselben eine zeitweilige Steuerbefreiung.

Wegen Elementar-Unfällen werden den Grundbesitzern Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

1. die ganzjährige Steuer bei der Zerstörung des ganzen Ertrages;
2. zwei Dritttheile und
3. ein Drittel der Jahressteuer nach Maß des zu Grunde gegangenen Natural-Ertrages.

Eine unterm 20. December 1844 erlassene Belehrung zeichnet genau und umständlich die Normen vor, wie bei der Erhebung und Nachweisung der Elementarunfälle Behufs der zeitlichen Steuernachlässe vorzugehen ist.

Für bereits geerntete, nach der Ernte aber entweder auf dem Felde oder in dem Aufbewahrungsorte zerstörte Früchte findet jedoch kein Steuernachlaß statt.

Mit der Grundsteuer wird zugleich auch die Hausclassensteuer, von welcher bei dem folgenden Abschnitte „B. Von der Gebäudesteuer“ die Rede ist, eingehoben.

B. Von der Gebäudesteuer.

Nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820, welches in der Mehrzahl der deutsch-slavischen Provinzen in Anwendung kam, werden die Gebäude entweder nach der Zahl der Wohnungsbestandtheile, oder nach dem Zinsertrage besteuert. Es zerfällt also die Gebäudesteuer in zwei Unterarten:

1. in die Hausclassensteuer,
2. in die Hauszinssteuer.

Der Hausclassensteuer unterliegen nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. October 1849 nur mehr jene Gebäude, welche keinen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, und in Ortschaften, in denen weniger als die Hälfte der Gebäude durch Vermietung benützt wird, oder außer diesen Ortschaften, jedoch ebenfalls unvermietet, gelegen sind.

Nur die Wohnungsbestandtheile, als welche bloß Zimmer und Kammern verstanden werden, sind Gegenstand der Classification, während Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheuern u. dgl. außer Betracht bleiben. Auch werden als Wohnungsbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, öffentliche Ubicationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, ausgenommen, wenn diese Bestandtheile gemiethet waren.

Auf die Classification hat auch der Umstand Einfluß, ob das Wohngebäude bloß ebenerdig ist, oder Stockwerke hat, wobei auf die Zahl der Stockwerke keine weitere Rücksicht genommen wird. Die Einreihung der Wohngebäude in eine der bestehenden zwölf Classen wird nach folgendem Häuser-Classificationss-Tarife vorgenommen.

Wohnungsbestandtheile	Mit Stockwerk		Ohne Stockwerk		Anmerkung
	Classe	Steuer in C.-M.	Classe	Steuer in C.-M.	
		fl. fr.		fl. fr.	
35 bis 30	I.	60 —	II.	50 —	Die ursprünglichen Tarifsätze betragen die Hälfte dieses mit A. h. Gebinetschreiben v. 25. August 1821 auf nebenstehende Beträge erhöhten Tarifes.
29 oder 28	II.	50 —	III.	40 —	
27 bis 25	III.	40 —	IV.	32 —	
24 " 22	IV.	32 —	V.	24 —	
21 " 19	V.	24 —	VI.	16 —	
18 " 15	VI.	16 —	VII.	12 —	
14 " 10	VII.	12 —	VIII.	8 —	
9 oder 8	VIII.	8 —	IX.	6 —	
7 " 6	IX.	6 —	X.	4 —	
5 " 4	—	—	XI.	2 —	
3 " 1	—	—	XII.	— 40	
Anmerkung. Jene Gebäude, welche mehr als 35 Bestandtheile fassen, sind, so vielmal 5 Bestandtheile über 35 sich vorfinden, immer um	—	4 —	—	2 —	
höher als nach der entsprechenden höchsten Classe zu bemessen.					

Die Objecte der Hausclassensteuer bilden wie die Objecte der Grundsteuer einen Gegenstand der Evidenzhaltung im Besitzstands-Hauptbuche, und werden daselbst sowohl die Aenderungen in der Person der Hauseigenthümer, als auch die Aenderungen an dem Objecte selbst aufgenommen.

Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer treten ein:

1. Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Verfügung von einer Gemeinde getrennt und einer andern zugewiesen werden.
2. Wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Elementar-Ereignisse vernichtet werden und ihr Wiederaufbau nicht mehr stattfindet.
3. Wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Kategorie der besetzten Gebäude treten, oder umgekehrt aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben.
4. Wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie in eine höhere Steuerklasse einzureihen kommen.
5. Wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen, oder zum Theile abgetragen, und so die Wohnungsbestandtheile in der Art vermindert werden, daß sie in eine niedere Steuerklasse gesetzt werden müssen.

Die Evidenzhaltung erstreckt sich auch auf jene Orte, in welchen auf Grund des kaiserlichen Patenten vom 10. October 1849 bereits die Hauszinssteuer eingeführt ist. Denn es wird von der nach dem Zinsertrage entfallenden Steuer die in der Vorschrift fortan bleibende Hausclassensteuer abgerechnet und nur der Restbetrag als Hauszinssteuer eingehoben, so daß hier selbst im Falle einer gänzlichen Leersehung doch wenigstens die vorgeschriebene Hausclassensteuer zu entrichten ist.

Der Hauszinssteuer, das ist der Besteuerung nach dem Zinsertrage, unterlagen ursprünglich mit wenigen Ausnahmen nur die Provinzial-Hauptstädte. In der Provinz Niederösterreich waren der Hauszinssteuer unterzogen: Wien mit allen Vorstädten und den nahegelegenen Ortschaften: Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Meidling, Wilhelmsdorf, Gaudenzdorf, Brunnhirschen, Ruffendorf, Reindorf, Dierping, Penzing, Fünfhaus, Sechshaus — dann Baden mit den Vorstädten Guttenbrunn und dem Dorfe Alland.

Durch das bereits mehrmals erwähnte Patent vom 10. October 1849 wurde zwar die Hauszinssteuer auf alle Ortschaften ausgedehnt, in welchen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, doch ist rücksichtlich der Steuerbemessung zwischen den Städten und Ortschaften, die schon früher der Hauszinssteuer unterlagen, und den Ortschaften, in welchen sie erst auf Grund obigen Patenten eingeführt wurde, der wesentliche Unterschied, daß bei ersteren von dem richtiggestellten Zinse nur 15 Percent für Erhaltungskosten als steuerfrei behandelt, und hier die ordentliche Steuer (ordinarium) mit 16 Percent von dem für die Besteuerung verbleibenden Zinse erhoben wird, während bei den Ortschaften, wo früher bloß die Hausclassensteuer bestand, ein steuerfreier Zinsabzug von 30 Percent gemacht, und von dem Reste des Zinsertrages die ordentliche Steuer nur mit 12 $\frac{1}{2}$ bemessen wird.

Die Hauszinsbekennnisse (Passionen) müssen von den Hauseigenthümern, oder deren bevollmächtigten Administratoren immer für ein Jahr überreicht werden. Als letzter Termin ist in Wien für die Häuser der inneren Stadt der 1. März, für die Häuser der Vorstädte der 1. Juni festgesetzt. Zur Verfertigung der Passion ist ein eigenes Formular vorgeschrieben, und hinsichtlich deren Ausfertigung eine besondere Instruction, die den Hauseigenthümern jährlich bekannt gemacht wird, entworfen worden, welche wir im abgekürzten Texte folgen lassen:

1. Die Passion zerfällt in zwei Theile: in die detaillierte Beschreibung der einzelnen Bestandtheile des Hauses (topographische Beschreibung) und in die An-

gabe des Zinses für jede Wohnung oder jeden Hausbestandtheil, welcher entweder durch Vermietung direct oder durch eigene Benützung indirect jährlich bezogen wird.

2. Die Beschreibung des Hauses ist nach dem vorgeschriebenen Formulare zu entwerfen und enthält:

- a) eine fortlaufende Nummer für jeden Bestandtheil vom untersten angefangen in der Ordnung fort bis an den obersten;
- b) die Lage jedes Bestandtheiles (ob unter der Erde, ebenerdig, im 1. Stod u. s. w.);
- c) die Bestimmung des Bestandtheiles (ob Keller, Zimmer, Kammer, Stallung);
- d) und die Nummer der Wohnung, zu welcher derselbe vermietet oder benützt wird.

3. Die eigentliche Zinsertragstabelle enthält:

- a) die fortlaufende Nummer der Wohnung oder der besonders vermieteten Bestandtheile des Hauses;
- b) die Lage der Wohnung;
- c) die Angabe aller Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;
- d) den in jeder Zinsperiode des Steuerjahres (von Michaeli bis Michaeli) direct bezogenen oder durch eigene Benützung erparten Zins;
- e) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei;
- f) eine Anmerkungscolonne.

4. Jede Wohnung des Hauses, sowie jeder besonders vermietete Bestandtheil (Gewölbe, Magazin etc.) erhält eine eigene Nummer.

5. Die Bestimmung der Lage der Wohnung richtet sich nach der Lage der Hauptbestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist.

6. Die Angabe der Bestandtheile geschieht durch den Ansat der topographischen Nummern, unter welcher jeder Bestandtheil in der Hausbeschreibung erscheint.

7. Für den Zinsertragsanatz sind die 4 Quartal-Colonnen und die Rubrik „Summe“ für den Jahresertrag der Wohnung eröffnet.

8. Als Zins muß nicht nur die baare Gelbleistung, welche unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miete bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Aufschlag kommen.

9. Die eigene Wohnung muß der Hauseigenthümer mit jenem Betrage in Aufschlag bringen, um welchen er sie an Andere vermietten würde.

10. Wird eine Wohnung mit einem Garten oder Möbeln vermietet, so kann zwar der für den Garten oder für die Möbeln veranschlagte Betrag von dem Zins abgezogen werden, doch ist dieses Verhältniß mit den entfallenden Ziffern in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

11. Die Zinserträge aller Wohnungen und separat vermieteten Hausbestandtheile sind dann am Schlusse der Fassion zu summiren.

12. Die Zinsertragsangaben haben die betreffenden Parteien durch ihre Namensunterfertigung gewissenhaft zu bestätigen, und zu diesem Behufe ist der Hauseigenthümer verpflichtet, jeder Partei die Zinsfassung mitzutheilen.

13. Außer der Controle durch die Bestätigung der Angaben Seitens der Miethparteien unterliegen die Hausbesitzer noch der Controle durch die Revisionen, welche von Amtswegen vorgenommen werden, wenn begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse eintreten, und durch das Befugniß, welches Jedermann zusteht, in die Zinsfassungen bei der betreffenden Behörde Einsicht zu nehmen.

14. Für die leerstehenden Wohnungen ist gleichwohl der nach der letzten Vermietung angefallene Jahreszins einzustellen, und es tritt die Zinssteuervergütung im besonderen Wege (durch die quartalweisen Berichtigungsübersichten) ein.

15. Da der 15%tige Abzug für Haus-erhaltung erst von dem von der Steuerbehörde richtiggestellten Hauszinsertragnisse gemacht werden kann, so wird dieser Abzug auch nur von Amtswegen vorgenommen, und die Hauseigenthümer haben daher die vollen Zinsungen anzusehen.

16. Die Hauseigenthümer dürfen nur folgende Nebenbezüge von den Miethsparteien abnehmen, ohne dieselben fatiren oder besteuern zu müssen:

a) Die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bewilligten Zinskreuzer, nicht aber die den Hausbesitzer selbst treffenden Steuerkreuzer (oder Militärbe-quarterungs-Beiträge, Kriegszuschlag u. s. w.).

b) Die Kosten zum Aufsprigen der öffentlichen Gassen und Straßen, wenn dieselben auf die Hauseigenthümer besonders repartirt werden.

Die unter dem Titel „für Hausbeleuchtung“ eingehobenen Gebühren unterliegen der Besteuerung; doch wird für jede zur Hausbeleuchtung dienende Oel-flamme ein Betrag von 13 fl. 12½ kr. öst. W. und für jede Gasflamme ein Betrag von 15 fl. 75 kr. öst. W. steuerfrei gelassen.

17. Bei Entdeckung unrichtiger Velenntnisse und Zinsverschweigung sind die Strafbestimmungen des §. 11 der Circular-Berordnung vom 1. März 1820 un-nachlässiglich anzuwenden. Es ist daher auch jede Fassion mit der Clausel zu unterfertigen:

„Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, daß ich die vorstehenden Zinserträg-nisse getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau ange-geben und mir dabei die Bestimmungen des §. 11 der Circular-Berordnung vom 1. März 1820 gegenwärtig gehalten habe.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift.

R. R.“

Verstichungen von Wohnungen sind längstens binnen 14 Tagen vom Zeit-punkte der eingetretenen Verstichung anzuzeigen, mit Angabe der Wohnungsnummer und des Jahreszinses, mit welchem sie in der Fassion erscheinen.

Gefuche, welche nach diesem Termine eingebracht werden, werden rüdsicht-lich der Bemessung der Steuervergütung nur von dem Tage der Ueberreichung berüdsichtigt.

Ebenso sind die Wiedervermietungen längstens binnen 14 Tagen anzuzeigen, und es würde die Unterlassung dieser Vorschrift als eine Zinsverschweigung behandelt.

Von der Gebäudesteuer (Hauslassen- oder Hauszinssteuer) für immer, das ist für die Dauer der Widmung, sind befreit: Kirchen, Staatsgebäude, Militär-lasernen, Spitäler, Armenhäuser, Wohlthätigkeits-Anstalten, ständische und Gemeinde-häuser, wenn sie nicht durch Vermietung einen Ertrag abwerfen, Wohngebäude der Bischöfe, Pfarrgebäude, Klöster der Mendicanten-Orden mit Ausnahme jener der Dominikaner, evangelische Vet- und Schulhäuser, öffentliche Lehr- und Er-ziehungsanstalten, alle jedoch nur dann, wenn sie nicht gemiethet sind. Alle Hüt-ten, Buden, deren Benützung dem Eigenthümer nur zeitweise zusieht, weil nicht auch die Area, auf welcher sie stehen, sein Eigenthum ist, unterliegen nicht der Hauszinssteuer.

Die zeitliche Befreiung (Baufreijahre) ist in der Regel nur den Provinzial-Hauptstädten zugesprochen, in Niederösterreich nur der Hauptstadt Wien sammt Vorstädten.

Die zeitliche Befreiung tritt ein:

- a) bei Neubauten, wo ein Gebäude früher noch nicht bestanden hat,
- b) bei Umbauten, wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhastigkeit aber niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte;

c) bei Zubauten, wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes erweitert wird.

Sind die Neu-, Um- und Zubauten vor dem 1. August 1854 hergestellt worden, so bezog sich ihre zeitliche Befreiung nur auf die landesfürstliche Steuer, keineswegs aber auch auf den Landesverforderniß- und Gemeindezuschlag.

Die nach dem 1. August 1854 eingetretenen Befreiungen schloßen auch die Befreiung von allen Landes- und Gemeindevmlagen in sich, welche nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuer ausgeschrieben werden, so daß hier nur die Zinskreuzer und die nunmehr auf den Zinsgulden umgelegten Militäreinquartierungsbeiträge zu entrichten sind.

In Betreff der Anzahl Jahre, für welche die zeitliche Befreiung eintritt, gab es verschiedene Perioden. So war die zeitliche Befreiung für Neubauten aus der Periode 1835 bis Juni 1848, dann von Georg 1850 bis 1. August 1854 auf 10 Jahre festgesetzt, und in dem zwischen diesen vorbemerkten Perioden gelegenen Zeitraum zur Behebung der Baulust auf 13 bis 15 und 20 Jahre erhöht.

Vom 1. August 1854 bis 27. Mai 1859 entstandenen Neubauten sind 15 Baujahre zugestanden.

Für Gebäude, welche vom 27. Mai 1859 an begonnen wurden, sind folgende Freijahre bewilligt:

1. für Neubauten, welche auf den Stadterweiterungsgründen binnen 5 Jahren nach erfolgter Ausbietung dieser Gründe vollendet werden, 30 Jahre;
2. für Neubauten, welche ebenso innerhalb 10 Jahren vollendet werden, 25 Jahre;
3. für Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen 5 Jahren, vom 27. Mai 1859 an, vollendet werden, 18 Jahre;
4. für ebensolche Neubauten, wenn sie innerhalb 10 Jahren ausgeführt werden, 15 Jahre;
5. für Um- und Zubauten (binnen 5 Jahren vom 27. Mai 1859 an) 15 Jahre, und für jene, die im Laufe von 10 Jahren von obigem Tage an bewerkstelliget werden, 12 Jahre.

Auf dem flachen Lande findet wegen Bauführungen keine Steuerbefreiung statt.

C. Von der Erwerbssteuer.

Das in den deutsch-slavischen Kronländern bestehende Erwerbssteuer-System gründet sich auf das Allerhöchste Patent vom 31. December 1812.

Die Erwerbssteuer wird nach Classen eingekoben, und es sind die Steuerföge nach einem eigenen, im Jahre 1822 zum Theile abgeänderten und seither in Anwendung stehenden Erwerbssteuer-Tarife festgesetzt.

Derselbe zerfällt in vier Hauptabtheilungen, in welche die verschiedenartigen der Besteuerung unterliegenden Beschäftigungen nach dem Erwerbssteuer-Patent geordnet sind, wovon die zweite und vierte Hauptabtheilung wieder untergetheilt sind.

Jede Haupt- und Unterabtheilung für sich enthält mehrere Classen, welche selbst wieder nach Abstufungen der Ortsbevölkerung verschiedene Steuerföge enthalten. Eine Ausnahme bildet das Erwerbssteuerschema für Landesfabriken und Fabriksunternehmungen (I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung) und für Großhandlungen (2. Unterabtheilung der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung), bei welchen, da diese Unternehmungen von dem Ortsbedarfe unabhängig sind, auf die Bevölkerung des Ortes keine Rücksicht genommen wird. Es ist also durch diesen Tarif, wenn auch in sehr unvollkommenem Maße, sowohl der Verschiedenheit der Erwerbsgattungen, als auch dem örtlichen Verhältniß der Bevölkerung, und bei gleichen Erwerbsgattungen an einem und demselben Orte der Verschiedenheit des Umfanges des Geschäftsbetriebes Rechnung getragen.

Die Steuerfäße sind folgender Art festgesetzt:

Hauptbeschäftigungs- Abtheilung	C l a s s e	Die Rücksicht auf die Erbzinssteuer												Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben:					
		Alle Güter sammt einem Umkreis von 2 Meilen *)		Für Prag, Pilsen, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Krakau		Für Innsbruck, Trient und Bozen		von und über 4000 Seelen		von und über 1000 Seelen		unter 1000 Seelen							
		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.		fl.							
		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.		fr.							
I n C o n v e n t i o n e - A n z e																			
I. Landesfabriken und Fabrikunternehmungen	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	4	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	5	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	6	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	7	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	8	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
II a) Handelsunternehmungen	1	—	100	50	25	—	20	—	40	15	—	30	—	1	—	—	2		
	2	—	150	100	50	—	40	—	50	30	—	60	—	2	—	—	4		
	3	—	200	150	100	—	80	—	100	60	—	80	—	4	—	—	8		
	4	—	300	300	150	—	100	—	—	80	—	—	—	5	—	—	16		
	5	—	400	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—		
	6	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	7	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	8	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Großhandlungen	1	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	2	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	3	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	4	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	5	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
III. Künste und Gewerbe.	1	—	5	3	1	30	—	1	30	3	1	15	2	30	1	—	2		
	2	—	10	8	3	—	3	—	8	2	30	5	—	2	—	—	4		
	3	—	20	15	8	—	8	—	15	5	—	10	—	4	—	—	8		
	4	—	30	30	15	—	15	—	30	10	—	20	—	8	—	—	16		
	5	—	40	40	30	—	30	—	40	20	—	30	—	16	—	—	—		
	6	—	50	50	40	—	40	—	50	30	—	—	—	—	—	—	—		
	7	—	60	70	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	8	—	70	100	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	9	—	80	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	10	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	11	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	12	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
IV. Dienstleistungen:	1	—	5	3	1	30	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—		
	2	—	10	8	3	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—		
	3	—	20	12	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	4	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
a) Zum Unterrichte	1	—	50	40	20	—	12	—	25	5	—	10	—	2	30	—	5		
	2	—	100	60	40	—	25	—	40	10	—	15	—	5	—	—	10		
	3	—	150	100	60	—	40	—	60	15	—	20	—	10	—	—	15		
	4	—	300	200	100	—	60	—	—	20	—	—	—	15	—	—	—		
	5	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Zu Geschäftsvermittlung- ungen	1	—	10	8	4	—	2	30	5	1	30	3	—	1	—	—	2		
	2	—	20	15	8	—	5	—	10	3	—	8	—	2	—	—	4		
	3	—	50	30	15	—	10	—	20	8	—	15	—	4	—	—	8		
	4	—	100	50	30	—	20	—	—	15	—	—	—	8	—	—	—		
	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Zur Beförderung von Personen und Sachen	1	—	10	8	4	—	2	30	5	1	30	3	—	1	—	—	2		
	2	—	20	15	8	—	5	—	10	3	—	8	—	2	—	—	4		
	3	—	50	30	15	—	10	—	20	8	—	15	—	4	—	—	8		
	4	—	100	50	30	—	20	—	—	15	—	—	—	8	—	—	—		
	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

*) Handelsunternehmungen in dem Umkreise von 2 Meilen von Wien können nach der Stufe ihres Betriebes und der Erwerbsfähigkeit auch mit einer jährlichen Erwerbssteuer von 50 fl. C. M. belegt werden.

Den im vorstehenden Tarife angeführten Steuersätzen sind in neuerer Zeit noch die Steuersätze von 90, 120, 140, 160, 250, 600, 800, 900 und 1400 fl. C. M. als Zwischenstufen eingereiht worden.

Die Bemessung der Erwerbsteuer bei neuen Unternehmungen wird nach Beschaffenheit der Hilfsmittel der Unternehmer, welche bei Gelegenheit der Verleihung oder rücksichtlich der nach dem neuen Gewerbegefesze freien, das ist keiner behördlichen Bewilligung mehr unterliegenden Gewerbe bei Anmeldung der Partei zur Besteuerung erhoben werden, und nach den wahrscheinlichen Aussichten über den Umfang des künftigen Betriebes vorgenommen, und es kann daher nicht etwa bloß deshalb, weil ein Geschäft erst neu errichtet wird, dasselbe in die niederste Steuerklasse gesetzt werden; ebenso ist bei einer Wiedereröffnung oder Uebernahme einer schon bestandenen Unternehmung wenigstens keine geringere Steuerklasse anzuwenden. In der Regel kann ein Geschäft nur in eine Klasse jener Hauptabtheilung gereiht werden, in welche das Geschäft seiner Art nach gehört. Wenn jedoch Unternehmungen vorkommen, die in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges von den gleichartigen sich so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerklassen gereichten Unternehmungen, welche in eine andere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gehören, gleichkommen, so müssen sie ebenfalls diesen höheren Steuerklassen unterzogen werden. Es können daher Geschäfte, welche zwar nicht Landesfabriken oder Großhandlungen sind, deren Ertragsfähigkeit und Umfang aber nicht minder groß ist, auch in die Steuerklassen der Landesfabriken und Großhandlungen gesetzt werden.

Der Steuersatz, mit welchem ein Geschäft belegt wurde, ist aber keineswegs stabil; denn wenn Verhältnisse eintreten, die eine höhere Steuerbemessung begründen, wenn der Umfang des Betriebes und die Ertragsfähigkeit sich gesteigert hat, so ist die Erhöhung der Erwerbsteuer von Amtswegen in Antrag zu bringen und nach Maß der constatirten Verhältnisse durchzuführen; dagegen sind aber auch über Ansuchen der Partei in constatirten rücksichtswürdigen Fällen Herabsetzungen, oder zeitliche Mäßigungen der Erwerbsteuer zu veranlassen. Herabsetzungen jedoch unter die niedrigste Classenstufe dürfen nicht stattfinden.

Ein bloß zeitweiliger Nichtbetrieb des Geschäftes befreit nicht von der Steuer, sondern die Befreiung tritt erst durch das Aufgeben seines Erwerbsbefugnisses, die bei den sogenannten freien Beschäftigungen und Gewerben eben nur mehr in der Besteuerung gelegen ist, durch die Zurücklegung des Erwerbssteuerscheines an die Behörde ein.

Die Erwerbsteuerverpflicht erlischt mit Ende des Semesters, in welchem das Geschäft zurückgelegt wird.

Auch die Erwerbsteuer ist Gegenstand eines besonderen Evidenzhaltungs-Registers, in welchem von der Steuerbehörde alle im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen in Folge neuer Bemessungen oder bleibender Abschreibungen, dann durch Steuererhöhungen und Herabsetzungen geführt werden. Mit Anfang des Verwaltungs-Jahres 1863 stellte sich der Stand der Erwerbsteuer-Contribuenten der Steuergemeinde Wien folgender Weise dar:

Steuerebenen in Gulden Conventions-Münze																									
5	10	20	30	40	50	60	70	80	100	120	140	150	160	200	250	300	400	500	600	700	800	900	1000	1400	1500
Anzahl der Contribuenten																									
12652	17205	5058	1572	852	1313	566	114	294	1462	2	1	620	1	565	2	216	26	85	5	41	2	1	19	1	29
Gesamt-Anzahl der Contribuenten 42,704.																									
Total-Summe des Steuerbetrages in Gulden C.-M. 1,117,860.																									

D. Von der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer wurde mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführt. Anfangs nur zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für das Jahr 1850 ausgeschrieben, besteht sie seit diesem Jahre ununterbrochen.

Gegenstand der Einkommensteuer ist jedes reine Einkommen aus einem Vermögen oder einem persönlichen Erwerbe. Betreffend das Einkommen vom Grund- und Hausbesitze vertritt hier der mit kaiserlichem Patente vom 10. October 1849 angeordnete außerordentliche Zuschlag ($5\frac{1}{3}\%$ der ordentlichen 16% gen Steuer), auch Drittelzuschlag genannt, die Stelle der Einkommensteuer. Es ist daher dieser Drittelzuschlag seiner gesetzlichen Eigenschaft nach keine Realsteuer, sondern eine Personalsteuer. Ist eine Realität mit Schulden belastet, so räumt obiges Patent dem Realitätenbesitzer als Schuldner das Recht ein, dem Hypothekar-Gläubiger bei Zahlung der Zinsen 5% in Abzug zu bringen. Ob der Schuldner von diesem Rechte Gebrauch macht, oder nicht, ist für das Aeraar gleichgiltig. Da also die Zinsen von hypothekirten Schulden von dem Realitätenbesitzer durch obigen Drittelzuschlag versteuert werden, so sind dieselben kein Gegenstand der Fätirung zur Einkommensteuer Seitens des Gläubigers. Dagegen sind aber die Zinsen der auf steuerfreien Häusern versicherten Schulden von dem Bezugsberechtigten zu fätieren.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht.

In die I. Classe gehört das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen, sowie vom Berg- und Hüttenbetriebe, und der Gewinn der Pächter aus Pachtungen.

In die II. Classe gehören a) die Gehalte und überhaupt alle persönlichen Bezüge (mit Ausschluß der Localgebühren, wie Quartiergeber), welche die Staats-, Landes-, Gemeinde- oder Privat-Beamten und Diener beziehen, ferner Pensionen, Quiescentengehalte u. dgl.; die Beiträge, welche geistliche Orden aus dem Staatsschatze, von öffentlichen Fonds oder Gemeinden zu ihrem Unterhalte beziehen; das Einkommen der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, Aerzte und Hebammen, der Privatlehrer und Unternehmer von Lehr- und Erziehungs-Anstalten in jenen Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Seelen nicht erreicht, endlich das Einkommen aus dem Tabak- und Stämpelverschleiß, das Einkommen der Postmeister, Pottocollectanten, dann der Universitäts-Professoren und Docenten in Bezug der Taren und Collegiengelder. (Alle diese Beschäftigungen sind nach dem Erwerbsteuer-Patente [§. 2, lit. e, f, g] frei von der Erwerbsteuer.) In diese II. Classe fallen b) auch die Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten.

Die III. Classe bilden die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldbforderungen mit Ausschluß der auf steuerpflichtigen Häusern hypothekirten oder auf steuerpflichtigen Handels- und Geschäftsunternehmungen haftenden Capital-Forderungen und die Leibrenten, soweit dieselben nicht in die II. Classe gehören.

Von der Einkommensteuer der I. Classe ist befreit: das Einkommen von Künsten und Gewerben, dem Privatunterricht und der Beförderung von Personen und Sachen für Diejenigen, welche mit diesem Einkommen in die unterste Erwerbsteuerklasse gereiht sind; dann das Einkommen aus Pachtungen von Grundstücken, die der Pächter selbst bearbeitet, wenn 5% des Pachtgewinnes die unterste Erwerbsteuer-Classen für Gewerbe seines Ortes nicht übersteigen.

In der II. Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: die Dienst-

bezüge der activen Militärs, die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den der Erziehung oder Krankenpflege obliegenden Orden oder sonstigen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten aus dem Staatsfchatze, öffentlichen Fonds und Gemeinden bewilligt sind, und überhaupt jenes der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen Jahresbetrag 600 fl. Conv. Münze nicht übersteigt.

In der III. Classe bleibt das Einkommen aus Sparcasse-Einlagen und andere Zinsen oder Rentenbezüge dann steuerfrei, wenn das gesammte Jahreseinkommen des Bezugsberechtigten nachweislich den Betrag von 300 fl. C. M. nicht übersteigt.

Die Einkommensteuer wird von dem Einkommen der I. und III. Classe mit 5%, vom Einkommen der II. Classe bei Beträgen über 600 fl. C. M. (630 öst. W.) bis einschließig 1000 fl. C. M. (1050 öst. W.) mit 1%, und von jedem weiteren 1000 fl. C. M. oder 1050 fl. öst. W. immer mit einem höheren (um 1% steigenden) Percentfaze bemessen, doch darf das Steuerausmaß bei Beträgen über 9000 fl. C. M. 10% nicht übersteigen.

Die Obligationszinsen bilden seit 1. Mai 1859 keinen Gegenstand der Einkommensteuer-Bekanntnisse mehr, da die Einkommensteuer gleich unmittelbar von den zur Zinsenzahlung berufenen Cassen in Abzug gebracht wird.

Die Einkommensteuer wird, insoferne sie nicht unmittelbar bei den Cassen durch Abzug hereinzubringen ist, auf Grundlage jährlicher Bekanntnisse (Fassionen) und Anzeigen bemessen.

In den Fassionen, wofür die vorgeschriebenen Formulare von der Steuerbehörde (in Wien bei der k. k. Steueradministration) unentgeltlich verabfolgt werden, ist das reine in die I. Classe gehörige Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnitte der drei vorausgegangenen Jahre darzustellen, und wo ein Durchschnitt mangelt, ist jener Betrag anzugeben, der im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht. Es soll zwar von dem Einkommen der I. Classe die Steuer nie mit einem minderen Betrage bemessen werden, als die Erwerbsteuer mit Zuschlag des 3. Theiles beträgt; doch wird umgekehrt auch die Erwerbsteuer wieder in die Einkommensteuer eingerechnet, und nur der Ueberschuß als Einkommensteuer vorgeschrieben und eingehoben. Bei der Angabe des Einkommens der I. Classe dürfen nicht in Abzug gebracht werden:

1. Capitalbeträge, die im Laufe des dem Bekanntnisse zum Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden.
2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung liegenden Capitale, und von den Capitalschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.
3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder desselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.
4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Mit Bezug auf vorstehenden Punkt 2 kommt zu bemerken, daß bei Capitalschulden einer Handels- oder Geschäftsunternehmung dem Schuldner dasselbe Recht, 5% von den Zinsen in Abzug zu bringen, zusteht, wie es bei den auf einem steuerpflichtigen Hause hypothetirten Capitalien der Fall ist, und daß daher auch die Zinsen von solchen Capitalforderungen von den Bezugsberechtigten nicht zu factiren sind.

Diese Bestimmungen für die I. Einkommensteuer-Classse gelten auch von den Bekanntnissen des Einkommens der II. Classe, soweit es sich nicht um stehende Jahresbezüge handelt. Letztere sind jährlich von jenen Cassen oder jener Unternehmung, welche die Zahlung solcher Jahresbezüge zu leisten haben, der Steuerbehörde bekannt zu geben.

Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche nicht durch den 5%igen Ab-

zug getroffen werden, den nach dem Gesetze der Schuldner bei hypothekirten oder auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haftenden Capitalsschulden zu machen berechtigt ist, sind von dem Bezugsberechtigten derart zu fatiren, daß in dem Bekenntnisse

1. die Capitalien, von denen das Einkommen bezogen wird,
2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden, und
3. der Name und Wohnort der Schuldner angegeben wird.

Das Verschweigen eines steuerpflichtigen Einkommens oder eine Minderfatirung wird mit dem dreifachen Betrage jener Steuergebühre bestraft, die auf das verschwiegene Einkommen entfällt.

Auch sind die Bekenntnisse mit der Bekräftigung auszufertigen, daß die darin enthaltenen Angaben an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seien.

A n h a n g.

Die Grund- und Gebäudesteuer (Hauszinssteuer) zerfällt in ein Ordinarium und ein Extraordinarium. Ersteres besteht seit dem Verm.-Jahre 1850 mit 16 Percent, letzteres mit einem Drittheile des Ordinariums, also mit $5\frac{1}{3}$ Percent, und vertritt die Stelle der Einkommensteuer in Betreff des Einkommens aus dem Grund- und Hausbesitze.

Seit dem 2. Semester des Jahres 1859 sind alle vier Steuerarten für die Dauer der durch die Kriegereignisse herbeigeführten Verhältnisse mit einem außergewöhnlichen Zuschlag (der Kriegszuschlag genannt) belegt, welcher bei der Grund- und Gebäudesteuer in einem Sechstel des Ordinariums, bei der Erwerb- und Einkommensteuer aber in einem Fünftheile der Steuer besteht. Für das Jahr 1863 wurde dieser Kriegszuschlag auf das Doppelte gesetzt.

Zur Bedeckung der Provinz- und Gemeindebedürfnisse werden gleichfalls Steuerzuschläge eingehoben. Das nach dem Erfordernisse jährlich zu bestimmende Ausmaß dieser Zuschläge ist für alle 4 Steuerarten immer gleich. Eine Ausnahme tritt nur bei den städtischen Umlagen rüdsichtlich der Hauszinssteuer ein, wo nebst dem eigentlichen städtischen Zuschlage von den Hausbesitzern noch andere Umlagen unter dem Titel von Steuerkreuzern und Militäreinquartierungs-Beiträgen, und von den Miethparteien die sogenannten Zinskreuzer zu entrichten sind.

Was zuerst die Steuerumlage zur Dedung der Provinzbedürfnisse betrifft, so theilt sich dieselbe seit dem Jahre 1849 in den eigentlichen Landeserforderniß-Beitrag und in den Grundentlastungs-Zuschlag zur Aufbringung der den Bezugsberechtigten gesetzlich zugesicherten Grundentlastungs-Entschädigung, beziehungsweise zur Verzinsung und allmäligen Tilgung der Grundentlastungs-Obligationen. Der Landeserforderniß-Beitrag in Niederösterreich war bis zum Jahre 1858 für Wien um einen halben, auch öfter um einen ganzen Kreuzer niedriger als für das flache Land ausgeschrieben, weil letzteres auch die Kosten für seine im allgemeinen Krankenhause verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen zu tragen hatte, während Wien mit Rüdsicht auf die dem Krankenhause ohnehin zufließenden bedeutenden Localquellen (namentlich den Antheil des städtischen Verzehrungssteuerzuschlags-Erträgnisses) von dieser Verpflichtung befreit war. Vom Jahre 1859 an ist jedoch dieser Unterschied aufgehoben.

Das Ausmaß des Landeserforderniß-Beitrages sammt dem Grundentlastungs-Zuschlage in den letzten 10 Jahren ist aus den folgenden Tabellen über die Nettoeinnahmen des städtischen Steueramtes für diese Periode zu ersehen.

Der städtische Zuschlag ist eine von den Steuerpflichtigen zu entrichtende Umlage auf alle directen Steuern, wobei jedoch noch zu bemerken kommt, daß in Wien auch von einer indirecten Staatsabgabe, nämlich von der Verzehrungssteuer, ein städtischer Zuschlag eingehoben wird.

Wie bereits erwähnt wurde, werden mit der Hauszinssteuer nebst dem allgemeinen städtischen Zuschlage auch unter anderen Titeln städtische Umlagen erhoben. Die bei weitem wichtigste dieser Umlagen sind die Zinskreuzer.

Dieselben sind eine nach dem Miethzins-Gulden zu entrichtende Gemeindeabgabe, welche vor dem II. Semester 1849 nur in den Vorstadt-Gemeinden zur Deckung ihrer speciellen Bedürfnisse in verschiedenen Ausmaßen, seit obiger Zeit aber in der innern Stadt und in allen Vorstädten gleichmäßig erhoben wird.

Das gleiche Bewandniß hat es mit den nach dem Steuergulden zu entrichtenden Steuerkreuzern, nur daß diese den Hausbesitzer treffen, während die Zinskreuzer von den Miethparteien, und von den Hausbesitzern nur bezüglich der von ihnen selbst benützten Abicationen zu zahlen sind. Von der Entrichtung der Zinskreuzer sind nur die Gesandten und Vertreter fremder Mächte frei, und werden die auf den Miethzins derselben entfallenden Zinskreuzer über gehörige Anzeige und Nachweisung den Hauseigenthümern rückvergütet.

Der Militärbequartierungs-Beitrag wird erst seit dem Jahre 1853, in welchem die innere Stadt und die Vorstädte auch bezüglich der Militärbequartierung centralisirt wurden, als Relutionszahlung für die den Hausbesitz betreffende Naturalleistung der Militärbequartierung gleichmäßig eingehoben. Bis zum Jahre 1861 war dieser Beitrag auf den Steuergulden umgelegt. Vom Jahre 1861 an wird derselbe aber von dem Zinsgulden erhoben, und trifft auch nach diesem neuen Umlage-Modus nur den Hausbesitzer. Die Ausmaße der städtischen Umlagen der letzten 10 Jahre sind gleichfalls in den nachfolgenden Tabellen ersichtlich gemacht.

Netto-Einnahmen des Wiener Stadt-Steueramtes in den Jahren 1853 bis inclusive 1862. A. Grundsteuer.

Zusammenfassung der Einnahmen.

In den Jahren	Staat- oder landesfürstliche Steuern				Landesförderlich- und Grund-Entlassungs-Beitrag		Städtischer Zuschlag		Grundsteuer sonstige Ein- kommens- u. Com- munalbeitrag
	16 % an erwerblicher Steuer	5 1/2 % an erwerblicher Zuschlag	Erwerblich- keit u. erwerb- liche Steuer	Zusammen	Ausmaß	Beitrag	Ausmaß	Beitrag	
1853	16,650 43 3/4	5,350 13 3/4	—	22,200 58	12	4,300 21	3,092 5	29,593 24	
1854	15,938 15	5,311 5	—	21,244 20	14	4,569 23	2,957 35	29,101 18	
1855	15,912 48 3/4	5,304 16 1/4	—	21,217 5	15	5,269 47 3/4	2,959 33 1/4	29,445 56 3/4	
1856	15,174 29 3/4	5,391 29 3/4	—	21,565 59	13 3/4	5,361 21	3,028 18 3/4	30,155 38 3/4	
1857	15,769 34 3/4	5,256 31 1/4	—	21,026 5 3/4	15	5,258 2 3/4	2,935 45 3/4	29,219 51 3/4	
1858	15,915 32 1/4	5,305 11	—	21,220 43 1/4	12	4,262 6 3/4	2,970 25 3/4	28,453 15 3/4	
Zusammen in d. 20.	96,356 23 1/4	32,118 47 3/4	—	128,475 11	12	29,551 —	17,943 10 3/4	175,969 21 3/4	
in der e r c i n d e r B e z e h u n g									
Zusammen in d. 20.	101,174 20 1/2	39,724 73 3/4	—	134,898 94	17 1/2	31,025 55	18,840 33	184,767 82	
1859	17,402 45 1/2	5,800 82	1,305 84	24,512 11 1/2	17 1/2	4,103 93 1/2	3,366 88	31,982 90	
1860	16,989 17 1/2	5,663 6	2,813 74 1/2	25,465 96	15	3,828 47 1/2	3,552 18	33,146 63 1/2	
1861	16,221 85	5,407 25 1/2	2,687 60 1/2	24,316 74	17 1/2	3,775 30	6,868 57 1/2	36,963 61 1/2	
1862	15,549 15	5,183 5	2,590 60 1/2	23,322 80 1/2	16	3,322 44	3,524 98	30,170 22 1/2	
Summe in d. 23.	167,336 83 1/2	55,776 93	9,400 79 1/2	232,516 58	16	40,061 67	38,452 94 1/2	317,031 19 1/2	

*) Zur Erklärung des auffallend hohen Betrages an städtischem Grundsteuerzuschlag im Jahre 1861 muß bemerkt werden, daß für die dem städtischen Hofe eigentümlichen Räume im Wiener Stadt-Kaplan seit dem Jahre 1851 kein Gemeinabbeitrag entrichtet wurde, da das t. l. Oberbühnenamt überhaupt die Verpflichtung, für Hofbesitzer einen Gemeinabbeitrag zu zahlen, bestritt. Durch die städtische Entlassung vom 23. August 1859 wurde die Beitragsforderung der Gemeinde anerkannt, und im Jahre 1861 auch der für die Vergangenheit bereits über 5100 fl. angewachsene Rückstand berichtigt.

B. Haus-

zu Einnahmen.

Im dem Jahren	Richtig geklärter Zins	Kochung, und oder Abfall						bleibt ein der Ver- steuerung wirklich unterge- ner Zins	Staats- oder landesfürstliche Steuern							
		vom		wegen					16% arbeit- liche Steuer	5 1/2 % außer- ordentlicher Zusatz	Kriegszu- schlag mit 1/2 der or- dentlichen Steuer		Zusammen			
		15% für Heule- erhaltung	Heule- erhöhung von dem mit 85% ver- bleibenden Zins	fl.	fr.	fl.	fr.				fl.	fr.		fl.	fr.	
1853	15875539	52	2381339	30	1904375	22	11689925	—	1874060	15 1/2	624686	45 1/2	—	—	3498747	1
1854	17125223	5	2866783	38	1717584	37	12858855	—	2044095	21	681365	7	—	—	2725460	38
1855	18074813	40	2711132	3	1446244	37	13914837	—	2304934	53 1/2	734976	17 1/2	—	—	2939913	11 1/2
1856	18851919	10	2827787	52	1246886	—	1477245	18	2386012	38 1/2	795537	32 1/2	—	—	3181350	11 1/2
1857	19524312	9	2928646	50	1056708	44	15538956	35	2457371	27 1/2	819123	47 1/2	—	—	3276495	9 1/2
1858	20237270	36	303550	25	1091095	36	16110584	35	2561481	1 1/2	853827	1 1/2	—	—	3415808	2
Zusammen in G. W.									13527955	32 1/2	4509318	30 1/2	—	—	18037274	3 1/2

das ist

3 n ß e r r e i c h t i c h e r

Im dem Jahren	Zusammen in G. W.															
									14804353		4734764		—		1893917	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1859	22674087	—	3401113	10	1320958	98	17952014	92	2835238	82	945097	95 1/2	224639	39 1/2	4005031	15
1860	24020296	11	3603044	41	1529080	13	18888171	57	3016637	4	1005545	68	500831	74	4523014	46
1861	25202976	4	3780446	40	2155081	62	19867447	82	3084129	50	1028041	16 1/2	514566	87	4636731	58 1/2
1862	26560963	69	3988639	41	2846936	34	19754786	94	3167792	35 1/2	1055930	78 1/2	528336	23 1/2	4759059	36 1/2
Zusammen in G. W.									26308200	4	8769939	99 1/2	1768374	23	30845974	26 1/2

C. E r w e r b-

zu Einnahmen.

Im den Jahren	Staats- oder landesfürstliche Steuern				Landes- oder landesfürstliche Steuern				Landes- oder landesfürstliche Steuern		Landes- oder landesfürstliche Steuern	
	Ordentliche Gewerbesteuer		Kriegszusatz mit 1/2 der ordentlichen Steuer		Zusammen		Zusammen		Zusammen		Zusammen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1853	943324	—	—	—	943324	—	—	—	—	—	—	—
1854	873355	6 1/4	—	—	873355	6 1/4	—	—	—	—	—	—
1855	919689	38	—	—	919689	38	—	—	—	—	—	—
1856	1000217	32	—	—	1000217	32	—	—	—	—	—	—
1857	1051812	56	—	—	1051812	56	—	—	—	—	—	—
1858	1005061	4 1/4	—	—	1005061	4 1/4	—	—	—	—	—	—
Zusammen in G. W.	5798460	17	—	—	5798460	17	—	—	—	—	—	—
3 n ß e r r e i c h t i c h e r												
Zusammen in G. W.	6083133	99 1/2	—	—	6083133	99 1/2	—	—	—	—	—	—
1859	1042140	18	87686	84	1129827	4	—	—	—	—	—	—
1860	1099461	45 1/2	213763	83 1/2	1293225	28	—	—	—	—	—	—
1861	1063687	61	211539	84	1275127	45	—	—	—	—	—	—
1862	1090074	48 1/2	214793	24	1304867	83 1/2	—	—	—	—	—	—
Zusammen in G. W.	10859437	3 1/2	777773	86 1/2	11637210	89	—	—	—	—	—	—

Zinssteuer.

lions - Münze.

Forderungen- und Grundentlastungsbetrag			Städtische Umlagen, und zwar:						Gewinnabzugs- nach IV. Klassen, mit 10, 20, 40, 90, 100, 120, 140, 24 Kr. u. 90.			Gewinnabzug nach V. Klassen, mit 10, 20, 40, 90, 100, 120, 140, 24 Kr. u. 90.			
Maaß	Betrag		für Zwecke des städtischen Haushaltes			für Militärbehar- rungsbedürfnisse									
			Maaß	Betrag		Maaß	Betrag								
In Kreuzern	fl.	kr.	In Kreuzern	fl.	kr.	In Kreuzern	fl.	kr.	In Kreuzern	fl.	kr.	In Kreuzern	fl.	kr.	
Von jedem Gulden der ordentlichen Steuer kommt jährlich also vom Gulden der 21 1/2 % Steuer	13	567850	6	1187574	40	140090	57	19320	28	4414097	12				
	14	716440	54	1285070	48	153081	9	19861	20	4899914	39				
	15	810787	30 1/2	1354972	31 1/2	163478	3	20096	34	5388347	50				
	15 1/2	880713	29 1/2	1454092	40 1/2	117046	51 1/2	20267	22	5634110	43				
	15	802653	18 1/2	1454638	39	117878	17 1/2	20284	26	5733751	50 1/2				
	13	716224	23 1/2	1504653	23 1/2	91766	59 1/2	20453	50	5748405	38 1/2				
Von jedem Gulden der ordentlichen Steuer kommt jährlich also vom Gulden der 21 1/2 % Steuer	4554678	41	823404	51 1/2		782367	17 1/2	120766	—	31718330	53 1/2				

Währung

Von jedem Steuer- gelder jährlich	4788412	61 1/2	8634575	10	821506	66	126825	30	33304457	48
17 1/2	674464	69	1727661	43	98853	95	21284	—	6527297	41
15	609111	18	1843160	90 1/2	205381	—	21705	61	7292373	35 1/2
17 1/2	739368	73 1/2	2029237	57 1/2	349981	13	21401	11 1/2	7666020	9
16	691272	3 1/2	2104971	62	137087	70	21758	61 1/2	7707149	33 1/2
7596629	44 1/2		16339606	65	1512112	44	212974	84	62497297	64

Steuer.

lions - Münze.

Städtischer Zuschlag			Handelskammerbeitrag			Erwerbsteuer, Forderungen- und städtischer Zuschlag und Handels- kammerbeitrag			
Zusatz	Betrag		Zusatz	Betrag					
In Kreuzern	fl.	kr.	In Kreuzern	fl.	kr.	fl.	kr.		
Von jedem Steuer- gelder jährlich	10	157443	53	Vom Erwerb- steuergehaltes der mehrfachbezahlten Steuer- contribuenten	1 1/2	18514	30	1286494	42
		145587	34	1	12549	38	1229330	59 1/2	
		154421	37 1/2	1	12266	28 1/2	1312004	20	
		166175	46	1	13115	38 1/2	1434636	53 1/2	
		174637	36 1/2	1	18044	18 1/2	1501503	29	
		166530	50 1/2	1	19089	27	1387461	40 1/2	
964777			7 1/2	83780		—	8150512	10	

Währung

Von jedem Steuer- gelder jährlich	1015015	98	87969	—	8558037	77 1/2
17	176001	51 1/2	16240	36 1/2	1501821	76
	183828	88 1/2	20814	19 1/2	1692878	30 1/2
	179799	72	20941	92	1661697	79
	184344	93 1/2	21528	22 1/2	1687087	13 1/2
	1736986	3 1/2	167518	70 1/2	15101522	76 1/2

D. Einkom-

In Convent.

In den Jahren	Staat- oder landesfürstliche Steuern					Landeserfordernißbeitrag und Grundentlastungsbeitrag		Städtischer Zuschlag	
	Ordentliche Einkommen-Steuer		Kriegsgeldbeitrag mit 1/2 der ordentl. Steuer		Zusammen	Ausmaß	Betrag	Ausmaß	Betrag
	fl.	kr.	fl.	kr.					
1853	1036487	1	—	—	1036487	1	226264	50%	247161
1854	974047	43	—	—	974047	43	212290	5	210199
1855	1000586	53 1/2	—	—	1000586	53 1/2	229040	33 1/2	217095
1856	1374394	53 1/2	—	—	1374392	53 1/2	429835	56	277474
1857	2012285	38 1/2	—	—	2012285	38 1/2	612759	31	401774
1858	1668482	53	—	—	1668482	53	442625	5 1/2	254060
Zusammen in G.-R.	7966222	42	—	—	7966222	42	2513848	3 1/2	1707763

das ist

In österreichischer

Zusammen in ö. W.	8364533	83 1/2	—	—	8364533	83 1/2	2429338	34	1793151	61 1/2
1859	1563832	48 1/2	125086	11	1688918	50 1/2	353679	52	341249	58
1860	1599236	42	202965	20	1822201	62	332027	40 1/2	316863	66 1/2
1861	1902905	1	378533	55 1/2	2280738	56 1/2	379942	7	371300	57
1862	2670734	68 1/2	531824	10	3202558	78 1/2	478613	24 1/2	497486	73
Summe in ö. W.	16030542	43 1/2	1529308	96 1/2	17559851	40	5973800	67	3320052	75

*) Daß im Jahre 1858 der städtische Zuschlag bei einem geringeren Ausmaße als jenes des Landeserfordernißes dadurch, daß die Staatscassen, von welchen der Einkommensteuerbetrag von den Gehältern der Staatsbeamten gebührenderbeitrag bei der Landeshauptheide selbst in Berechnung kam. Seit dem Jahre 1854 sind die Staats-, Staats-, städtischen und Gemeindeforderungen auch von der Einrichtung eines Landeserforderniß- und Grundentlastungsbeitrags.

E. Zusammen-

In Convent.

In den Jahren	Staat- oder landesfürstliche Steuern, und zwar:										Landeserforderniß- und Grundentlastungsbeitrag	
	Grund-Steuer		Hauszins-Steuer		Einkommen-Steuer		Zusammen		Grund-Steuer	Hauszins-Steuer	Grund-Steuer	Hauszins-Steuer
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1853	22200	58	249747	1	945394	—	1036487	1	4500759	—	4300	21
1854	21244	70	275540	28	873355	6 1/2	974047	43	4004107	37 1/2	4899	23
1855	21817	5	2939913	11 1/2	919089	38	1000586	52 1/2	4881346	47	5069	47 1/2
1856	21565	59	3181350	11 1/2	1000217	32	1374392	53 1/2	5477266	36 1/2	5561	21
1857	21026	5 1/2	3276495	9 1/2	1051812	56	2012285	38 1/2	6361619	49 1/2	5258	1 1/2
1858	21220	43 1/2	3415308	2	1065061	4 1/2	1668482	53	8110072	22 1/2	4262	8 1/2
Zusammen in G.-R.	128475	11	18037974	3 1/2	5793460	17	7966222	42	31925432	13 1/2	29531	—

das ist

In österreichischer

Zusammen in ö. W.	134898	94	18939137	75 1/2	6083138	39 1/2	8364533	83 1/2	33521703	82 1/2	31028	55
1859	24512	11 1/2	4005051	15	1129827	4	1688918	50 1/2	6949188	90	4103	90 1/2
1860	25465	98	423014	46	1294225	28	1822201	62	7664977	34	3828	47 1/2
1861	24316	74	4626781	53 1/2	1275157	45	2280738	56 1/2	8963944	29	3778	30
1862	23322	80 1/2	4752058	36 1/2	1304847	82 1/2	3202558	78 1/2	9282908	78	3329	44
Summe in ö. W.	225516	58	36845974	36 1/2	11057210	89	17559851	40	65525553	13 1/2	48061	67

mensteuer.

tinn - Ränge.

Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)		Einkommen- steuer (sammt Vanderzucht- beitrag)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1509913	45 1/2	40665	33 1/2	63887	57	203327	42	1465537	37	64727	4 1/2	277401	48	1539700	26 1/2	90167	50 1/2	360671	18
1980695	7 1/2	90727	18 1/2	64985	32	380912	12	3096619	20 1/2	118307	47	473251	12	3665168	8	22135	7	460675	6
11987839	22 1/2	496730	39 1/2	360869	58	2165219	18												

Büch rung

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12567223	99	521567	13	378913	38	2273480	26 1/2	2384745	9 1/2	63230	88	67881	50	3471092	78	49859	12	46522	51
3081981	30 1/2	47444	63	46089	7	4178658	75	43583	63	46306	54	24653794	83	730134	45	565713	9	3693308	58 1/2

ernstlich und Grundentlastungsbeiträge hier dennoch in einer höheren Ziffer als letzterer erscheint, erklärt sich macht wird, an die städtische Steuerkasse nur den einfallenden Communalzuschlag abzuführen, während der Land-
branten von der Entrichtung eines Gemeindeforschlags zur Einkommensteuer, und vom Jahre 1859 an die
angabesbeiträge befreit.

ziehung.

tinn - Ränge.

Grundentlastungsbeiträge, und zwar zur:						Städtischer Zuschlag, und zwar zur:					
Einkommen- steuer		Einkommen- steuer		Zusammen		Grund- steuer		Vanderzucht- steuer		Einkommen- steuer	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
166412	12	336264	50 1/2	964836	36 1/2	3092	5	1327670	37	157443	58
197038	41	331290	6	1190689	4	2967	35	1438151	57	145587	34
225626	48 1/2	322060	33 1/2	1363764	38	2959	3 1/2	1517450	34 1/2	154421	27 1/2
255127	57 1/2	428825	56	1570228	43	3028	15 1/2	1551779	41	166175	46
261498	38	612759	31	1742169	37 1/2	2935	45 1/2	1574816	56 1/2	174627	36 1/2
302790	33 1/2	442625	5 1/2	1365991	59 1/2	2970	2 1/2	1596422	23	166520	50 1/2
1308494	45 1/2	3313648	2 1/2	6206570	29	17943	10 1/2	9005792	9	964777	7 1/2
										1707763	38
										11696276	5

Büch rung

fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1373919	50	2422538	34	6816899	2 1/2	18840	33	9450081	78	1015015	98	1798151	61 1/2	12881089	88 1/2	2547135	75 1/2	2553081	68 1/2
179752	84	353679	58	1212001	14 1/2	3466	88	1876517	38	176001	51 1/2	341249	98	2547135	75 1/2	2553081	68 1/2	2553081	68 1/2
194614	94 1/2	352077	49 1/2	1228882	9 1/2	8858	16	3948541	90 1/2	183822	88 1/2	316863	60 1/2	171360	57	2638487	57	2927415	95 1/2
185778	70	379942	7	1308867	50 1/2	8968	57 1/2	2778618	70 1/2	179796	78	497486	78	2927415	95 1/2	2927415	95 1/2	2927415	95 1/2
176346	15	478615	34 1/2	1365953	87	3584	98	2842059	22	184344	93 1/2								
2109812	13 1/2	3873800	67	12716303	92	38452	94 1/2	17851719	7	1736986	2 1/2	3330052	75	22947210	80				

Vergleichung der Finanzgebarung der Groß-Commune Wien

mit der Gebarung der Provinzial-Hauptstädte Prag, Pest, Lemberg, Graz, Brünn, Kralau, Linz, Czernowitz, Troppau und Klagenfurt.

Einleitung.

Wir geben in der nachfolgenden Tabelle eine vergleichende Darstellung der Finanzgebarung der Groß-Commune Wien in dem Zeitraume eines Verwaltungsjahres mit dem gleichtheiligen Haushalte mehrerer Provinzial-Hauptstädte, und zwar der Städte Prag, Pest, Lemberg, Graz, Brünn, Kralau, Linz, Czernowitz, Troppau und Klagenfurt, bei welcher Reihenfolge auf die Einwohnerzahl gesehen wurde, mit welcher diese Städte in der auf Grund der allgemeinen Volkszählung vom October 1857 verfaßten Bevölkerungs-Statistik der österreichischen Monarchie angeführt sind.

Es dürfte vielleicht auffallen, daß so wichtige vollstehende Landeshauptstädte, wie Triest, Venedig, Agram u. a. m. nicht in Vergleichung gezogen wurden. Allein die beiden erstgenannten Städte lassen sich als See- und Freihafenstädte wegen der vielseitigen Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt nicht in eine Parallele mit einer Landstadt setzen, und bezüglich einiger Landeshauptstädte mangelte uns leider jeder Behelf, da das an diese Gemeinden gestellte Ansuchen um Uebersendung eines Exemplares eines ihrer letzten Rechnungsabschlüsse erfolglos war. Die Rechnungs-Abschlüsse mehrerer anderer Provinzial-Hauptstädte konnten theils wegen ihres verspäteten Einlangens, theils wieder aus dem Grunde nicht benützt werden, weil sie keinen Einblick in das Detail der Gebarung gewähren. Wir waren also bei der Verfassung dieser finanzstatistischen Tabelle auf die Eingangs erwähnten Städte beschränkt; glauben aber den angestrebten Zweck: einerseits darzustellen, ob das Verhältniß der eigenen Einnahmen, und der durch Umlagen auf die Steuer-Contribuenten aufzubringenden Deckungsmittel der Gemeinde Wien zu ihren Leistungen ein relativ günstiges oder ungünstiges genannt werden könne, und andererseits manchem unserer Leser ein gewünschtes Bild über den Finanzhaushalt anderer hervorragender Städte der Monarchie zu geben, wenigstens annäherungsweise erreicht zu haben.

Eine große Schwierigkeit für die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben nach gleichartigen Titeln liegt in der Verschiedenheit der Rubriken-Schemata, welche Schwierigkeit dort noch erhöht wurde, wo die Rubriken-Titel zu allgemein gehalten sind, und eine Gliederung nach Unterabtheilungen ganz mangelt, wie dieß leider beim Rechnungs-Abschlusse der Stadt Pest, deren Haushalt unter den mit Wien in Vergleich gezogenen Städten die höchste Ziffer ausweist, der Fall ist. Es ist sehr wünschenswerth, und für genau, d. i. im Detail richtige derartige Vergleichen unerlässlich, daß, soweit es eigenthümliche Verhältnisse gestatten, eine Gleichartigkeit in dem Rubrikenschema, wenigstens bezüglich der Hauptrubriken-Titel angestrebt und durchgeführt werde.

Bei der Benennung der allgemeinen Einnahme- und Ausgabe-Titel hielten wir uns so viel als möglich an die Bezeichnung der Hauptrubriken des Etats der Stadt Wien, wie dieselben in der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Groß-Commune Wien in den Jahren 1852 bis inclusive 1861 in dem Wiener Communal-Ratender für das Jahr 1863 erscheinen. Die einzelnen Abweichungen, bestehend entweder in einer Erweiterung des Rubrikentitels, oder in einer Zusammenziehung zweier oder mehrerer Hauptrubriken in eine erweiterte Hauptrubrik waren aber zu dem Zwecke der Vergleichung gedoten.

Für jede Gemeinde wurden im Texte die Gliederung nach Unter-Rubriken mit ihren Ergebnissen, wo die bezüglichen Rechnungs-Abschlüsse ein solches Detail ergeben ließen, und zugleich die erläuternden Bemerkungen, soweit uns ein Stoff hiezu aus den Eingaben der Gemeinden zu Gebote stand, beigelegt. In die Betrags-Rubrik konnten aus dem nahe liegenden Grunde, daß die Verschiedenheit der Zahl und Gattung der Unter-Rubriken, und der bereits erwähnte Mangel einer Gliederung nach Unter-Rubriken bei einigen Gemein-

den überhaupt eine Nebeneinanderstellung der Detailergebnisse unmöglich macht, nur die Resultate der Haupt-Kubriten eingestellt werden.

Wie wir uns bezüglich der Details der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wien auf die erläuternden Bemerkungen berufen, welche wir der bereits erwähnten Darstellung der Finanzgebarung des Decenniums 1852—1861 vorausgeschickt haben, so müssen wir bezüglich des Details des Haushaltes der in die Vergleichung gezogenen Städte auf die nachstehende Darstellung selbst verweisen, und müssen eine Prüfung oder Beurtheilung des Stoffes unseren Lesern selbst überlassen. da wir uns nicht berufen halten können, ein Urtheil über das Verhältniß der Mittel und Gemeindefasten zu den Leistungen der betreffenden Städte im Allgemeinen und in einzelnen Zweigen anzusprechen, oder weitere Schlüsse zu ziehen.

Ordentliche Einnahmen.

A. Einnahmen aus Geseßestiteln.

I. Gemeindezuschläge zu den directen Staatsabgaben und Umlage auf die Wohnmiethzinsf.

Wien mit einer Einwohnerzahl von 476.222 Seelen.

Der für das Jahr 1861 richtig gestellte Wohnungsmiethzins beläuft sich auf 25,202.976 fl.

In diesem Jahre sind eingegangen:

an l. f. Hauszinssteuer ohne Kriegszuschlag	4,112.164 fl. 66 fr.
„ „ Grundsteuer „ „	21.629 „ 13 „
„ „ Erwerbssteuer „ „	1,063.627 „ 61 „
„ „ Einkommensteuer „ „	1,902.205 „ 1 „
zusammen	7,099.626 fl. 41 fr.

Die städtischen Umlagen bestanden:

In 4 Zinskreuzern mit dem Erträgnisse von	1,000.000 fl.
in 7 Steuerkreuzern und 17 Kreuzern städtischen Zuschlages, zusammen in 24 % der l. f. Hauszinssteuer mit dem Erträgnisse von	1,046.720 „
in 17 Kreuzern Zuschlag zur l. f. Grundsteuer	8.700 „
„ „ „ auf die l. f. Erwerbssteuer	179.500 „
„ „ „ zur Einkommensteuer	371.400 „
Dazu an pauschalirten Gemeindegaben	739 „
zusammen	2,607.059 fl. 2,607.059 fl.

Prag mit 142.588 Einwohnern.

Im Jahre 1861 betrugen die l. f. Steuern, und zwar:

die Grundsteuer	2.672 fl. 10 fr.
„ Gebäudesteuer	917.692 „ 87 „
„ Erwerbssteuer	162.753 „ 96 „
„ Einkommensteuer	154.145 „ 43 „
zusammen	1,237.464 fl. 36 fr.

Die städtischen Umlagen waren:

5 Zinskreuzer, jedoch nur von Miethzinsen über 60 fl., mit einem Erträgnisse von	183.667 fl. 97 fr.
5% von der Hauszinssteuer	39.958 „ 27 „
10% der Erwerbssteuer	13.592 „ 10 „
12½% der Einkommensteuer	18.824 „ 1 „
zusammen	256 042 fl. 35 fr. 256.042 fl.

Pest mit 131.705 Einwohnern.

Landesfürstliche Steuern, und zwar:

Grundsteuer	11.969 fl. 31 fr.
Hauszinssteuer	632.629 „ 41 „
Personal-Erwerbssteuer	113.255 „ 55 „
Einkommensteuer	361.620 „ 72 „
zusammen	1,119.504 fl. 99 fr.

Auf die Wohnungsmiethzinse findet keine städtische Umlage statt; dagegen wird von jedem Radicalsteuergulden der 4 Steuerarten $3\frac{1}{2}\%$ als städtischer Zuschlag erhoben. Das Gesamterträgniß erscheint im Rechnungsabschluß unter dem Titel Communalsteuern mit 312,261 fl. 56 fr. aufgeführt. 312,262 fl.

Lemberg mit 70.384 Einwohnern.

Ueber das landesfürstl. Steuererträgniß der Steuergemeinde Lemberg lagen uns keine Angaben vor, was insoferne von keinem Belange ist, als die Stadtgemeinde ohnehin seit dem V.-Jahre 1859 keine städtische Umlage auf directe Steuern mehr einbeht. Vor dem genannten Jahre bestand eine 5%ige Auflage. Auch auf die Wohnungsmiethzinse findet keine Umlage statt. Im Rechnungsabschluß für das Jahr 1860, welcher uns zur Benützung vorlag, erscheint unter dem Haupttitel: „Verschiedenes“ noch ein Betrag von 833 fl. 23 $\frac{1}{2}$ fr. als vom k. l. Steueramte eingebrachte Rückstände an Communalauflagen aus der Periode vor dem Jahre 1859 abgesetzt. 833 fl.

Graz mit 63.176 Einwohnern.

Landesfürstliche Grundsteuer	10.023 fl. — fr.	
„ Hauszinssteuer	341.381 „ — „	
„ Erwerbsteuer	55.887 „ — „	
„ Einkommensteuer	76.596 „ — „	
Zusammen	483.887 fl. — „	
Gemeindeumlagen:		
2 Zinskreuzer mit einem Erträgniß von	26.000 fl. — fr.	
20 pCt. der Grund- und Hauszinssteuer mit einem		
Erträgniß von	70.819 „ 58 „	
20 pCt. der Erwerbsteuer mit einem Erträgniß von	9.072 „ 72 „	
26 pCt. der Einkommensteuer „ „ „	10.229 „ 46 „	
zusammen	116,121 fl. 73 fr.	116,122 fl.

Brünn mit 58.800 Einwohnern.

Landesfürstliche Grundsteuer	8.799 fl. 64 fr.	
„ Hauszinssteuer	324.709 „ 79 „	
„ Erwerbsteuer	77.382 „ 38 „	
„ Einkommensteuer	70.071 „ 12 „	
zusammen	480.962 fl. 93 fr.	
Städtische Umlagen:		
5 Zinskreuzer mit einem Erträgnisse von	82.408 fl. 4 $\frac{1}{2}$ fr.	
Ein allgemeiner Gemeindesteuerzuschlag wird nur		
bei der Einkommensteuer und zwar mit $12\frac{1}{2}$ pCt. erhoben.		
Das Erträgniß erscheint im Rechnungsabschluß pro 1861		
aufgeführt mit	6.064 „ 14 „	
zusammen	88.472 fl. 18 $\frac{1}{2}$ fr.	88,472 fl.

Von den 4 Gemeindebezirken, deren jeder eine bestimmte selbstständige Gedarung ist, heben der 2. und 3. Bezirk zur Deckung ihrer Auslagen 6—8 pCt. von der directen Steuern ein. (Siehe die Anmerkung zur Empf.-Rub. VIII, Post 2.

Krakau mit 41.086 Einwohnern.

Nach Angabe wurden im Stadtrathen folgende l. f. Steuern (ohne Zuschläge) zur Einhebung vorgeschrieben:

a) An Grundsteuer	2.088 fl. 92 $\frac{1}{2}$ fr.
b) „ Hauszinssteuer	143.649 „ 17 „
c) „ Erwerbsteuer	23.556 „ 58 „
d) „ Einkommensteuer	16.184 „ 42 „

Zusammen 185,471 „ 9 $\frac{1}{2}$ „

Zur Deckung der Gemeinde-Auslagen werden keine Zuschläge von den directen l. f. Steuern eingehoben; dagegen findet eine städtische Umlage auf die Wohnungsmiethzinse, und zwar bis Ende October 1861 mit 5%; seit diesem Termine mit 3% statt.

Das Erträgniß der 5%tigen Umlage auf die Wohnungsmiethzinsfe
belief sich im Jahre 1861 auf 37433 fl. 65 kr. 37.434 fl.
Die im Jahre 1868 eingeführte Communalsteuer von 2 fl. 10 kr. von
jedem im Burgfrieden der Stadt unterhaltenen Hund wurde als dem Publikum
verhaßt, und dem Zwecke nicht entsprechend mit Ende 1860 wieder abgeschafft.

Liniz mit 27.628 Einwohnern.

Landesfürstliche Grundsteuer	2.167 fl.
" Hauszinssteuer	115.966 "
" Erwerbsteuer	22.773 "
" Einkommensteuer	27.964 "
zusammen 168.860 fl.	

Städtische Umlagen:

Auf die Wohnungsmiethe findet eine städtische Umlage in folgenden
Abkufungen statt:

Von 1 bis incl. 100 fl. Miethzins frei,	
" 101 " " 160 " per Gulden 2 kr. 6. B.	
" 161 " " 200 " " " 4 " "	
" 201 " aufwärts " " 5 " "	

Das wirkliche Erträgniß dieser Umlage bezifferte
sich im Jahre 1861 mit 28.271 fl. 26 1/2 fr.

Von allen directen Steuern wird der städtische Zu-
schlag mit 25 pCt. erhoben, und derselbe erscheint unter
dem Titel: „Kammercassabotation“ mit 60.829 „ 98 „ 89.101 fl.
im Rechnungsabfchlusse der Stadt. (Vide Ausgabe-Nub.
XXIX, Post 4.)

Czernowitz mit 26.345 Einwohnern.

Landesf. Grundsteuer	2.816 fl. 23 fr.
" Gebäudesteuer	42.756 " 50 "
" Erwerbsteuer	10.468 " 50 "
" Einkommensteuer	4.745 " 50 "
zusammen 60.786 fl. 73 fr.	

Weder auf die Wohnungsmiethzinsfe, noch auf irgend eine der directen
Steuerarten fand eine Gemeinde-Umlage Statt.

Troppau mit 13.861 Einwohnern.

Landesf. Grundsteuer	5.280 fl. 44 fr.
" Gebäudesteuer	34.211 " 99 "
" Erwerbsteuer	10.102 " 52 1/2 "
" Einkommensteuer	11.003 " 75 "
zusammen 60.598 fl. 70 1/2 fr.	

Städtische Umlagen:

5 Zinskreuzer im Ertrage von 10.679 fl. 7 fr.

Auf sämtliche directe Steuern, und zwar für die
städtischen Renten 10% und auf Krankenlofen 2 1/2 %.

Die 10% Communalumlage betrug laut Rechnungs-
abfchluf pro 1862 5.940 „ 55 „ -16.620 fl.

Für den Bezirksstraßenfond werden überdieß von der Grund- und
Gebäudesteuer 2 1/10 % in einem beifäufigen Erträgniß von 1000 fl. ein-
gehoben.

Klagenfurt mit 13.479 Einwohnern.

Landesf. Grundsteuer	2.292 fl. 29 fr.
" Hauszinssteuer	49.411 " 64 "
" Erwerbsteuer	9.708 " 70 "
" Einkommensteuer	9.374 " 50 "
zusammen 70.787 fl. 13 fr.	

Städtische Umlagen und Steuern:

Von jedem Zinsgulden werden 2 fr. als Stadtbeleuchtungsbeitrag ein-

gehoben. Da für die Stadtbeleuchtung ein eigener Fond besteht, erscheint diese Einnahme nicht in dem Gemeinderrechnungsabluß. Von jedem Onsd. der vier directen Steuerarten werden 19 kr. als Stadtgemeindekostenbeiträge erhoben.

Die Stadtgemeinde erhebt auch eine Hundesteuer mit 2 fl. 8. W. für jeden Hund. Das Erträgniß dieser Steuer war im Jahre 1862: 828 fl.

Ertrag der Steuerzuschläge (ohne Zinskreuzer und Hundesteuervertrag) 14.057 fl.

II. Gemeindefzuschläge zu den indirecten Staatsabgaben (Verzehrungssteuer-Zuschläge).

Wien.

Nach den bestehenden, im Landes-Regierungs-Blatte für N. Oest. vom Jahre 1855, X. Stüd., enthaltenen Tarife. Im Durchschnitte beträgt der städtische Zuschlag 20% der l. f. Steuer.

An dem Zuschlags-Erträgnisse, welches in dem Jahre 1861 im Ganzen 1,099.247 fl. betrug, participiren

die städtischen Renten mit 53.93% =	592.985 fl.
der Versorgungsfond mit 36.25% =	398.461 "
der Krankenhausefond mit 6.74% =	74.052 "
der Invalidenfond mit 3.08% =	33.519 "

zusammen 1,099.247 fl.

Prag.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 23% als Zuschlag für Gemeindebedürfnisse eingehoben. Der Ertrag dieses Zuschlages belief sich im J. 1861 auf 200.057 fl.

Pest.

Der Gemeindefzuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer wird nach einem besondern, im Landesregierungs-Blatte für Ungarn, Seite 115 vom Jahre 1858 bekannt gegebenen Tarife eingehoben, und es beträgt dieser Zuschlag im Durchschnitte 25% der l. f. Verzehrungssteuer. Dieses Einkommen bestand vor Einführung der l. f. Verzehrungssteuer aus dem Titel eines Regal-Beneficiums, und ist seither dem l. f. Aerar nur mittelst eines die letzte Pachtstücklingshöhe garantirenden Contractes zur Einhebung übertragen . . . 220.000 fl.

Lemberg.

Das Erträgniß des Gemeindefzuschlages zur l. f. Verzehrungssteuer belief sich im Jahre 1860 auf 94535 fl. 32 1/2 kr. 94.535 fl.

Graz.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 33 1/2 pCt. als Zuschlag für Gemeindebedürfnisse eingehoben 152.302 fl.

Brünn.

Von der l. f. Verzehrungssteuer werden 25 pCt. Zuschlag für Gemeindefzwecke eingehoben 101.464 fl.

Krakau.

Von dem Pachtzinse der l. f. Einververbrungssteuer, welche nach dem mit Finanzministerialdecret vom 4. Oct. 1858, Z. 4751, kundgemachten Tarife eingehoben wird, bezieht die Gemeinde an Gemeindefzuschlägen einen Pauschalbetrag von 94.140 fl. Ferner bringt der Commune der Gemeindefzuschlag zu der in eigener Regie der Finanzverwaltung stehenden Verzehrungssteuer von der Viererzeugung in toto nach dem dreijährigen Durchschnitte 2400 fl. jährlich (26 2/10 kr. von einem Eimer) ein; endlich wirft der im Pachtwege eingehobene Gemeindefzuschlag von dem in loco erzeugten Meth ein jährliches Einkommen von 2700 fl. ab. Die Finanzverwaltung hebt nämlich für die Methherzeugung keine Verzehrungs-Steuer ein; doch haben die Methfieber 3 fl. 50 kr. von jedem Wiener Centner des hiezu verwendeten Honigs unter dem Titel einer Gemeindefauflage an die Stadtkrenten zu entrichten.

Der ganze Verzehrungssteuerzuschlag betrug im Jahre 1861 121.716 fl.

Linz.

25 pCt. Gemeindezuschlag zur l. f. Verzehrungssteuer laut Rechnungs-	
abschluß pro 1861 mit	38.955 fl. — kr.
Ferner an Verzehrungssteuer-Abschreibungen von Par-	
trien	538 „ 91 „
	<u>zusammen</u> 39.391 fl.

Czernowitz.

Die Stadt bezieht von den zum Consumo eingeführten, oder in der Stadt erzeugten Branntwein- und Bier-Quantitäten einen Zuschlag per Eimer, und zwar vom Branntwein	3 fl. 44 kr.
vom Bier	— „ 35 „
Ersteres Bezugsrecht war im Vorjahre um	30.100 fl.
letzteres um	7.200 „
verpachtet.	37.300 fl.
(Der neueingeführte Zuschlag von 1 kr. für jedes zum Verlanfe aus-	
geschrottete Wiener Pfund Fleisch ist mit jährlich 17.000 fl. veranschlagt.)	

Troppau.

Von der Verzehrungssteuer für die Bier- und Branntweinerzeugung, dann für den Fleisch- und Weinverbrauch wird eine Communal- und Krankenlosten-Umlage von 12 1/2 % erhoben. Der Zuschlag für den eingeführten Branntwein ist um jährlich 600 fl. verpachtet. Für eingeführtes Bier wird seit 1. Februar 1862 eine Abgabe von 10 kr. per Eimer erhoben.	6.326 fl.
--	-----------

Klagenfurt.

Von der Verzehrungssteuer für Wein, Maß, Bier und Fleisch werden 33 1/2 % und für Branntwein 40 % der l. f. Steuer als Gemeindezuschlag erhoben.	18.321 fl.
--	------------

III. Abgaben für die Ausübung der Local-, Markt- und Sanitäts-Polizei. (Städtische Gefälle.)

Wien.

1. Erträgniß der Fleischcasse und der Marktgebühren am Schlachtviehmarkt (Erträgnißabfuhr)	90.000 fl.
2. Schlachthausgebühren (70 kr. per Stück)	73.655 „
3. Verpachtete Marktgebühren, und zwar: a) Platzgelder von den Victualienmärkten; b) Gebühren für das Ausleihen der Maßgeschirre und Stühle auf den Marktplätzen; c) Gebühren für das Ausleihen der Wägen am Mehl- und Getreidemarkt; d) Fischtröglergefälle	21.549 fl.
4. In eigener Regie behobene Marktgebühren: a) Jahrmarktgebühren; b) Trödelmarktgebühren; c) Rohlmessergefälle; d) Wasserförner-Marktgefälle; e) Brennholz-Marktgebühren; f) Schuttdachgebühren am Jungviehmarkt; g) Pferdemarktgebühren; h) Eintrittsgebühren an der Fruchtborse	29.961 „
	<u>zusammen</u> 215.165 fl.

Prag.

Ertrag der städtischen Gefälle:

1. Pflastermauth	23.987 fl. 39 kr.
2. Stadt- und Fuhrwagen-Ertrag	3.567 „ 8 „
3. Getreideniederlags-Rutzen	471 „ — „
4. Viehmarkt-Ertrag	6.153 „ 94 „
5. Marktstandsgelder	16.000 „ — „
6. Standgeld von Spectakelbuden	123 „ 20 „
7. „ „ Krämern und Händlern	2.456 „ 74 „
8. „ „ jüdischen Korbhändlern	176 „ 2 „
9. „ „ Kistern	1.232 „ 89 „
10. „ „ Wrofsken	410 „ 53 „
11. „ „ Lohn- und Fuhrwagen	236 „ 70 1/2 „
12. Milchlicenzgebühren	1.347 „ 21 „
13. Fußgänger	5.503 „ 57 1/2 „
14. Seechboletengebühren	42 „
<u>zusammen</u>	66.996 fl. 70 kr. 66.997 fl.

Pest.

Aus dem Titel der Markt- und Sanitäts-Polizei bezieht die Gemeinde Platz- und Standgelber, Wagensgebühren, die jedoch im Rechnungs-Ab-schlusse unter den Pachtzuschüssen der Regal-Beneficien (vide Q.-Rubr. V und VI) erscheinen. Abgesondert verrechnet sind nur die mit 1044 fl. 92 kr. an-geführten Hornviehstempelsgebühren

1.015 fl.

Lemberg.

1. Unter dem Titel „Polizei-Gebühren“ erscheinen:

a) Von öffentlichen Gast- und Schankhäusern	19.144 fl. 64 1/2 fr.
b) Sanitätspolizei-Gebühren	3.750 „ 91 1/2 „
c) Verschiedene Polizeigebühren	292 „ 48 „
Zusammen	23.186 „ 4 „

2. Als Gefälle sind verrechnet:

a) Linien- (Pflaster-) Mauth	98.024 fl. 58 1/2 fr.
b) Wag-Gefälle	2.457 „ 87 1/2 „

Im Ganzen 123.670 „ 50 „ 123.670 fl.

Graz.

Ertrag der städtischen Gefälle:

1. Jahrmarch- und Standgelber	669 fl. 47 fr.
2. Licht- und Nachtgelber	378 „ 84 „
3. Platzsammlungsgelder	9.824 „ 63 „
4. Brückenwaggebühren	1.599 „ 48 „
5. Pflastermauthgebühren	24.486 „ 51 „
6. Getreideabmauthgebühren	75 „ 36 „
7. Getreidemarkthandgebühren	7.104 „ 68 „
8. Verfallene Getreide-Einfuhr-Vollzeten	621 „ 18 „
9. Zimentirungsgebühren	613 „ 71 „

zusammen 45.374 fl.

Brünn.

Städtische Marktgefälle:

1. Getreidemarkthandgebühren	8.539 fl. 3 fr.
2. Jahrmarchgebühren	3.590 „ 47 „
3. Nachtgebühren	2.068 „ 15 „
4. Marktvolzetenfelder	1.681 „ 38 „
5. Zimentirungsgebühren (Hofheim)	490 „ 84 „

zusammen 16.670 fl.

Krakau.

Die städtischen Gefälle sind:

1. Linienmauthpachtzuschlag	30.000 fl.
2. Das Waggefälle	466 „
3. Ertrag der Jahrmarchbuden und Verkaufsplätze	614 „
4. Schlachtbaugebühren für jedes im Städt. Schlachthause geschlachtete Vieh (von 4 bis 40 kr.) verpacktet um jährliche	4.983 „
zusammen	36.063 fl.

Linz.

Städtische Gefälle:

1. Platz- und Standgelber	2.160 fl. — fr.
2. Brennholzleggefäll	1.503 „ — „
3. Jahrmarchgefälle	2.042 „ 16 1/2 „
4. Wag- und Niederlaggefälle	1.601 „ 48 „
5. Mühlsteingefäll	15 „ 75 „
6. Zimentirungsgebühren	245 „ 73 „
7. Brückengefällentschädigung	252 „ — „

zusammen 7.820 fl.

Czernowitz.

Außer dem um jährliche 1.200 fl. verpackteten Maß- und Waggefäll erscheint im Rechnungsabslusse dieser Stadt kein Marktgefäll 1.200 fl.

Troppau.

Die Stadt hat folgende Marktgefälleinnahmen:

1. Baggersfüll, verpachtet um jährlich	127 fl. — fr.	
2. Getreidemessereigeßel in eigener Regie	1.734 " 59 "	
3. Jahr- und Wochenmarkt-Standgelder ver-		
pachtet um	1.206 " 95 "	
4. Marktbandenaufstellgebühren in eigener Regie	2.157 " 68 "	
5. Viehmarktstandgeld	490 " 13 1/2 "	
zusammen	5.716 fl. 35 1/2 fr.	5.716 fl.

Klagenfurt.

Städtische Gefälle:

1. Hen- und Strahabwasgebühren (2 fr. per Cir.)	928 fl. 28 fr.	
2. Markt-, Stand- und Hüttengelder	375 " 43 "	
3. Jahrmarktgefälle	316 " 77 "	
zusammen	1.620 fl. 48 fr.	1.620 fl.

IV. Taxen aus Amtshandlungen der Verwaltung.

Wien.

1. Bürgerrechtsverleihungs-Taxen (à 25 fl. 20 fr.)	3.654 fl.	
2. für eigene Gräber und Denkmäler	23.042 "	
3. Augenscheins- und pal. Kanzleitaxen	44.102 "	
4. Rückständige grundbüchertliche und Judicialtaxen	1.995 "	
5. Sanftige Taxen, wie: a) Ruflicenz-Taxen; b) Tab-		
tenaufnahms-Taxen; c) Executions-Gebühren; d) Strafgeider	16.312 "	
zusammen		89.105 fl.

Prag.

Tagertrag:		
1. Taxabschnittsreste	11 fl. 76 fr.	
2. Bürgerrechts-Taxen (6 Ducaten).	3.969 " — "	
3. für Verleih. der Gemeindegutsfähigkeit (2 Duc.)	1.587 " 60 "	
4. Gehaltstaxen	873 " 70 1/2 "	
5. Politische Kanzlei-Taxen (für ein Decret 2 fl.,		
für einen Bescheid 21 fr.)	1.485 " 12 "	
6. Bierverleger-Legitimations-Taxe	656 " 25 "	
zusammen	8.583 fl. 43 1/2 fr.	8.583 fl.

Pest.

Der Rechnungs-Abschluß der städtischen Kammerkasse für das Jahr 1862 weist folgende Taxeinnahmen aus:

1. Grundbuch-Umschreibungs-Taxen	75.634 fl. 37 fr.	
Dieselben sind an die Stelle der besandenen Landemiasgebühren ge-		
treten, gehören unter die nutzbaren Rechte und werden daher der folgenden		
Hauptrubrik V und VI eingereicht.		
2. Bau-, Schätzungs- und Kanzlei-Taxen	26.667 fl. 64 fr.	
3. Licenz-Taxen	2.464 " — "	
4. Fialer-Taxen	1.199 " 52 "	
5. Depostitengebühren	956 " 26 "	
6. Waisennamensdepasiten-Gebühren	2.913 " 56 "	
7. Strafgeider	946 " 78 "	
zusammen (nach Ausscheidung der Paß 1)		35.148 fl.

Lemberg.

Unter dem Titel „Concessionstaxen“ erscheinen:

1. Bürgerrechtstaxen	1.050 fl.	
2. Gewerbeverleihungstaxen (mit 1. Mai 1860 durch		
das Gewerbegesetz aufgehoben)	1.346 " 15 fr.	
3. Zwischenhandelsbefugnistaxen	2.095 "	
4. Gemeinbeeinverleihungstaxen	866 "	
5. Verschiedene Taxen, worunter die Dienntaxen der		
seit 1851 angestellten städt. Beamten	1.761 " 58 1/2 "	
Zusammen	7.138 fl. 73 1/2 fr.	7.139 fl.

Graz.

1. Dienstaizen von Befehlungen	467 fl. 90 fr.	
2. Bürgerrechtsgelder (à 21 fl.)	231 " — "	
3. Concessionstagen (für Zuständigkeit-Verleihung		
à 10 fl. 50 fr., für eine Ehebewilligung 2 fl. 10 fr.) . .	31 " 25 "	
4. Politische Kanzleizagen	2.659 " 98 "	
5. Strafzelder	461 " 34 "	
	<u>zusammen</u>	3.851 fl.

Brünn.

1. Bürgerrechtstagen (à 6 Ducaten)	396 fl. 90 fr.	
2. Zuständigkeit-verleihungstagen (à 2 Duc.) . . .	945 " — "	
3. Politische Kanzleizagen	3.653 " 71 "	
4. Dienstage (mit $\frac{1}{2}$ des den Betrag von 400 fl		
übersteigenden Gehaltes)	678 " 34 "	
5. Strafzelder	61 " 50 "	
	<u>zusammen</u>	5.735 fl.

Krakau.

1. Concessionstagen für Zwischenhändler (3 fl. jährlich) . .	1.682 fl.	
2. Bürgerrechtstagen (von 12 fl. 50 fr. bis 50 fl.) . . .	225 "	
3. Kanzleizagen (Matrikel-Auszüge)	5 "	
4. Tagen für Urtheile und Decreten	1.430 "	
5. Aufzlichtentagen (2 fl. 50 fr.) und Tagen für Licenzen zu		
öffentlichen Schaustellungen (von 50 fr. bis 5 fl. täglich) . . .	416 "	
6. Administrationsstrafzelder	267 "	
7. Executionsgebühren	391 "	
	<u>zusammen</u>	4.416 fl.

Linz.

1. Tagen für Bürgerrechtsverleihung (an einen Bürgersohn 21 fl., an		
einen Nichtbürgersohn 31 fl. 50 fr.)	871 fl. 50 fr.	
2. Tagen für Zuständigkeitverleihung (à 5 fl. ö. W.) . . .	30 " — "	
	<u>zusammen</u>	902 fl.

Czernowitz.

1. Bürgerrechtsverleihungstagen (à 21 fl. ö. W.) . . .	42 fl. — fr.	
2. Aufzlichtentagen	376 " 64 "	
3. Kanzleizagen	17 " 58 "	
	<u>zusammen</u>	436 fl. 22 fr.

Troppau.

1. Tage für Verleihung des Bürgerrechtes (zu 30 fl.)		
und der Zuständigkeit (20 fl.)	206 fl. — fr.	
2. Licenztagen (für eine öffentliche Regelsbahn jährlich		
1 fl. 5 fr., für das Bürgerausführen 4 fr.)	31 " 41 "	
3. Gebühren für das Austrammeln von Privatfund-		
machungen	45 " 36 "	
	<u>zusammen</u>	282 fl. 77 fr.

Klagenfurt.

1. Tage für Verleihung der Zuständigkeit (à 10 fl.)		
des Bürgerrechtes (à 21 fl.)	126 fl. — fr.	
2. Concessions- und Kanzleizagen (für Ehebewilligung		
2 fl., Concessionsse von 50 fr. aufwärts bis 3 fl.,		
für aufrechte Erhebungen 80 fr.)	304 " 12 "	
3. Strafzelder	117 " — "	
	<u>zusammen</u>	547 fl. 12 fr.

B. Einnahmen vom Gemeinde-Eigenthum.

V. Einnahmen vom Gemeindevermögen und VI. vom öffentlichen Gemeindegut.

Wien.

1. Mietzinse sammt Nebengebühren von den städtischen Häusern	188,545 fl.
2. Ertrag der städtischen Gründe	38,139 "
3. Interessen von Activ-Capitalien	597,454 "
4. Einnahmen von nuzbaren Rechten, und zwar:	
a) Bürgerlasten-Refutationstagen	55,418 "
b) Ertrag der städtischen Schantgerechtigkeiten und Traiterien	3,957 "
zusammen	883,513 fl.

Hiezu die Einnahmen vom öffentlichen Gemeindegut:

1. Für Benützung öffentlicher Plätze	6,892 "
2. Einnahmen der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung	43,659 "
3. Beiträge für Benützung städtischer Anstalten	4,052 "
4. Erlöse für verkaufte Materialien und Requisiten	14,995 "
5. Erlöse für verkauften Straßenteichricht	4,507 "

zusammen 74,133 fl. 957,646 fl.

Prag.

1. Ertrag von Realitäten:	
a) Ertrag des Gutes Lieben	9,565 fl. 69 fr.
b) Mietzinse von Häusern	32,023 " 34 "
c) Ertrag städtischer Gründe	2,001 " 84 "
d) Steinbruchs-Ertrag	294 " 83 "
2. Interessen von Activ-Capitalien	21,929 " 19 1/2 "
3. An nuzbaren Rechten, und zwar noch nicht ent-	
lastete Grundzinse, Schloßgelder	20 " 4 "

zusammen 65,533 fl. 93 1/2 fr.

Hiezu die Einnahmen vom öffentlichen Gemeindegut:

1. Precäre Platzzinse	535 " 35 "
2. Ertrag der Wasserleitungen	13,701 " 45 "
3. Beiträge für die Benützung städt. Anstalten:	
a) der städtischen Detentions-Anstalt	4,083 " 11 "
b) Kanalbenützungs- und Einmündungsgebühren	6,373 " 32 "
4. Erlöse für verkaufte Materialien und Requisiten	1,361 " 75 "
5. Für Straßenteichricht und Dünger	6,936 " 4 "
6. Auf Stadtanlagen (Grasnußen)	333 " 72 "

zusammen 32,323 fl. 74 fr.

Zur Ganzen 98,157 fl. 67 1/2 fr. 98,158 fl.

Pest.

Der Rechnungs-Abschluß weist unter dem Titel „Pachtzinslinge, Zinse und Regalbeneficien“ die Summe von 607,069 fl. 90 fr. aus, wovon nach Auscheidung der unter Rubrik II ge-
richteten Verzehrungssteuer-Zuschläge per 220,000 " — "
noch 387,069 fl. 90 fr. bleiben. Hierunter sind begriffen:

- Zinse und Pachtzinslinge von Gebäuden und Gründen;
- Schant- und Kaffeehausrechte;
- Müllgerechtsame;
- Regal-Beneficien, worunter außer den sub III bemerkten Gefäßen noch die Pfaffermauth, das Uferrecht und Drittelsamts-Gebühren.

Das Detail des Erträgnisses dieser Einnahmequellen mangelt.
2. Als Einnahme aus einem nuzbaren Rechte werden hier eingereicht die Grundbuchs-Umschreibungstagen laut Rechnungs-Abschluß mit 75,634 fl. 37 fr.

Vor Einführung des Stempelpatentes erhob die Stadt 2 1/2 fr. C. M. als Laudemialgebühr von jedem Gulden des Realitäten-Verkaufspreises. Seit Einführung des Stempelpatentes wird diese Gebühr unter dem neuen Titel mit 1/10 des Verkaufspreises zu Gunsten der städtischen Kasse eingehoben.

3. Interesse von Activ-Capitalien	35.113 fl. 68 fr.	
und Kauffchilling-Interessen	11.411 „ 74 „	
4. Erlös für Materialien	4.061 „ 48 „	
Hierzu die beiden obigen Summen per	357.009 „ 90 „	
und per	75.634 „ 37 „	
zusammen	513.291 fl. 17 fr.	513.291 fl.

Lemberg.

Die Stadt besitzt 9 Güter im Lemberger Kreise, und einen Waldtheil zu Brynce im Pryzjaner Kreise, das Rathhaus, das Hotel d'Angleterre, das Elisabethschulggebäude und 29 Häuser von geringerem Umfange, eine Mahlmühle, 2 Ziegelöfen, eine namhafte Anzahl von Banplätzen und verpackteten Grundstücken.

Der Immobilienwerth war wegen der eben im Zuge befindenen Inventur in der Vermögensbilanz pro 1860 nicht einbezogen, dieselbe wies an beweglichem Vermögen einen reinen Activvermögensstand von 210.616 fl. aus.

Im Rechnungsabschlusse wird das Einkommen aus dem Immobilienvermögen nur mit dem Reinertrage von 36.218 fl. ½ fr. als Gebahrungsergebnis eingestellt. Da aber aus der zur Rubrik gegebenen Anmerkung der Brutorrtrag und der bezügliche Aufwand ersichtlich gemacht ist, so wird, weil auch bei den übrigen in Vergleich gezogenen Städten das Brutorertrömmen nachgewiesen ist, auch hier der Brutorrtrag substituirt, und dagegen auch der Aufwand auf den bezüglichen Ausgabscrubriken VII und VIII eingestellt.

1. Ertrag des Immobilienvermögens:

a) der Güter	39.349 fl. 23 fr.	
b) der Häuser und Gründe	38.411 „ 30 „	
c) der Stände auf öffentlichen Plätzen	7.597 „ 19 „	
zusammen	75.357 fl. 72 fr.	

2. Interessen von Activcapitalien 14.323 „ 67 ½ „

3. Städtische Eerectamen:

a) aus dem Titel der Propination	190.444 fl. 11 fr.	
b) Wobehauszinsen	30 „ 98 „	
zusammen	190.475 „ 9 „	

Im Ganzen 280.156 „ 48 ½ „ 280.156 fl.

Graz.

1. Ertrag von Realitäten: Pacht- und Miethzinsen	10.607 fl. 27 fr.	
2. Interessen von Activcapitalien	10.758 „ 25 „	
zusammen	21.566 fl.	

Hierzu für Materialien und Düngerverkauf 1.193 fl. 75 fr.

im Ganzen 22.759 fl.

Brünn.

1. Ertrag der städtischen Realitäten, und zwar:

a) von der Steinmühle	1.503 fl. 70 fr.	
b) vom Verkaufstaden am großen Plage	84 „ — „	
c) vom Stadthause Nr. 524	201 „ 50 „	
2. Interessen von Activcapitalien	3.660 „ 79 „	

zusammen 5.449 fl. 99 ½ fr.

Hierzu die Einnahmen von öffentlichen Anstalten

(sant Boranschlag pro 1863):

1. Wasserbezugszins (1 fl. 30 fr. jährlich per Eimer)	5.000 fl. — fr.	
2. Grasnutzung am Glacis und den Bastionen	60 „ — „	
3. Für Kehrichtsammlung	1.100 „ — „	
zusammen	6.160 fl. — fr.	

im Ganzen 11.610 fl.

Krakau.

Wegen Ausscheidung des Communalvermögens aus dem Staatsvermögen ist eine besondere Verhandlung im Zuge. Die Gemeinde schätzt den mit dem Realcomplex des L. L. Keras noch vermengten Antheil an

Realitäten auf 38.500 fl.; außerdem besitzt sie mehrere freieigenthümliche Gründe und Häuser, so wie auch ein Haus im Werthe von 30.000 fl., in welchem das syphilitische Spital untergebracht ist, und wofür kein Zins bezahlt wird.

Die Stadt hebt von allen Hotelbesitzern, Wirthen, Weinhändlern, Kaffee- und Methfiebern Gebühren in der Höhe von 9 fl. bis 125 fl. jährlich ein, und zwar aus dem Titel der Propinationsgerechtsame. Die Gemeinde bemerkt hiebei, daß das k. k. Ministerium das Propinationsrecht der Stadt als nicht nachgewiesen erklärte, und daß nach der Finanzministerial-Entscheidung vom 2. Nov. 1855, Z. 24803, die bemerzten Gebühren nach Beendigung der Verhandlung wegen Ausbreitung des Communalvermögens aufgelassen werden sollen.

1. Ertrag des Immobilienvermögens:

a) Ertrag der städtischen Güter außer der Stadt, worunter 3070 fl. als Bauholzerlöse, und 1667 fl. als Ziegeleiertrag aufgeführt werden .	5.312 fl.
b) inner der Stadtlinie Ertrag der Baumschule und Gärten .	1.147 "
c) Mieth- und Pachtzinsen	7.105 "
d) Emphyteutische Zinsen	1.155 "
e) Zinsen von öffentlichen städt. Krambuden	5.054 "
zusammen	19.773 fl.

2. Interessen von Activcapitalien 6.317 "

3. Städtische Gerechtsame (Propination) 15.973 "

Hiezu vom öffentlichen Gemeindegut an Kaiserlandgebühren	493 "
und Ertrag des Badhauses auf der Reichel	311 "

Im Ganzen 42.867 fl. 42.867 fl.

Linz.

Ertrag der städtischen Realitäten:

1. An Mieth- und Pachtzinsen	19.869 fl. 91 fr.
(Hierunter ein Brauhaus sammt Brau- und Schankrecht verpachtet um 5250 fl. ö. W.)	
2. Interessen von Activcapitalien	12.963 " 12 "
3. Nuzbare Rechte:	
a) Geldbienst	14 " 21 "
b) Fischereirecht auf der Donau verpachtet um .	7 " 50 "
c) Der Ertrag des Brau- und Schankrechtes fließt in dem Ertrag der städtischen Realitäten.	

zusammen 32.854 fl. 74 fr.

Hiezu für verkaufte Materialien und Requisitionen .	2.914 " 92 "
---	--------------

im Ganzen 35.770 fl.

Czernowitz.

1. Ertrag der städtischen Realitäten:

a) von Häusern	860 fl. — fr.
b) von Gründen	4.346 " 27 "
c) Waldertrag	1.913 " 77 "
2. Interessen von Activ-Capitalien	1.900 " 26 "
3. Nuzbare Rechte: Jagd und Fischerei	29 " 22 "

zusammen 9.049 fl. 52 fr.

9.050 fl.

Aus dem Titel der Benützung städt. Anstalten finden sich im Rechnungsabschlusse dieser Stadt keine Einnahmen vor.

Troppau.

1. Ertrag der städtischen Realitäten:

a) von Häusern	3.435 fl. 4 fr.
b) von Gründen (Acker, Wiesen und Gärten) .	12.860 " 68 "
c) Waldertrag	42.071 " 33 "
2. Interessen von Activ-Capitalien	4.478 " 69 "
3. Nuzbare Rechte:	
a) Biernebenantheil	126 " — "
b) Bierregalzin	750 " 61 "
c) Brauweinregalzin	367 " 50 "
d) Jagd und Fischerei	243 " 96 "

zusammen 64.333 fl. 81 fr.

	Uebertrag	64.333 fl. 81 fr.	
Diezu Wasserröhren- und öffentl. Plazhinz	433 "	81 "	
dann der unter dem Titel „Banamtsnuzen“ erscheinende			
Erlös für Materialien per	11.160 "	30 "	
(wovon allein für Ziegelverkauf aus der städtischen Zie-			
gelei 9.871 fl. 59 fr.)			
	im Ganzen	75.927 fl. 92 fr.	75.928 fl.

Klagenfurt.

1. An Pacht und Miethzinsen, einschließlich der Schlachthauszinsen per 1.412 fl. 58 fr.	im Ganzen	3.125 fl. 30 fr.	
2. Interessen von Activ-Capitalien		922 "	2 "
3. Weiters erscheinen unter dem Titel „Erträgniß des Rettungshauses“		450 "	— "
verrechnet			
	zusammen	4.497 fl. 32 fr.	4.497 fl.

C. Einnahmen aus administrativen Titeln.**VII. Einnahmen zu Einquartierungszwecken.**

(Vide Ausgabe-Rubr. XXVII.)

Wien.

Für die transene Bequartierung.

1. Städtische Umlage zu Einquartierungszwecken (im Jahre 1861 mit 1/2 fr. vom Miethzinsgulden; trifft den Hausbesitz) im Ertrage von	250.142 fl.	
2. Militär-Durchzugsgebühren (für ein Officierszimmer per Tag 35 fr., für Primasplanisten 17 1/2 fr., Schlafportion pr. Mann und Tag 1 1/2 fr., Mittagkost per Mann und Tag 16 fr., Pferd mit Streu per Tag 2 1/2 fr., Pferd ohne Streu per Tag 1 1/2 fr., Wagenremise per Tag 35 fr.); Ertrag im Jahre 1861	38.722 fl.	
3. Belondere Einnahmen (Erfäße)	14.123 "	
	zusammen	302.987 fl.
		302.987 fl.

In Folge des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 28. Febr. 1863, welches mit 1. Mai 1863 in Wirksamkeit getreten ist, leistet nunmehr auch der Landesfond nachstehende Entschädigungsbeiträge:

1. Für die Beistellung eines Zimmers für Officiere oder Militärpartheien per Tag 24 fr.
2. Für die Unterbringung der dem Mannschaftsstande angehörigen Individuen per Nacht 6 fr.
3. Für die Einstellung eines Pferdes per Nacht 2 fr.
4. Für die Beistellung der Mittagskosten an die Mannschaft per Mann und Tag 8 fr.

Prag.

Die Bequartierung der Durchzugstruppen besorgt die Gemeinde für die Hausbesitzer durch Unterbringung in den Gasthäusern, und legt die zu den Aerialvergütungen vertragmäßig entrichtete Zuzahlung auf den Hauszinssteuergulden um. (Enthalten unter Rubrik I.)

Die stabile Einquartierung ist eine Last der Stadtgemeinde als solche, welche bloß die für Städte 3. Classe im Armer-Gebühren-Reglement vom Jahre 1858 festgesetzte ärarische Vergütung bezieht.

Diese Beiträge zu den Militärbequartierungs-Auslagen betrugen im Jahre 1861:

1. Miethzins und Möbel-Entschädigung von Officieren	40.822 fl. 56 fr.	
2. Schlafsteuer	4.267 "	19 "
3. Verschiedene	574 "	75 "
	zusammen	45.664 fl. 50 fr.
		45.665 fl.

Pest.

Die transene Bequartierung erfolgt:

- a) bei Truppendurchzügen in Naturalquartieren, wofür den Quartiergebern die Durchzugsgebühr auf die Hand bezahlt wird.

b) Officiere aber werden in der Regel, und Pferde immer in den Gasthäusern untergebracht, wofür die ärarischen Gebühren in die städtische Kasse fließen; und zur Deckung der Mehrauslagen wird auf jeden Radical-Haussteuer-Gulden $\frac{1}{2}$ kr. Zuschlag erhoben.

Die stabile Bequartierung geschieht theils in Communal-, theils gemietheten Kasernen und gepachteten Privat-Officiersquartieren. Gegenüber den in die städtische Kasse fließenden ärarischen Entschädigungen resultirt aus der stabilen Bequartierung eine aus Gemeindevmitteln zu deckende Last von circa 34.000 fl.

Im Rechnungs-Abschlusse pro 1861 werden unter dem Titel „Militärbequartierungs-Auslagen-Erfolge 35.436 fl. 4 kr. angeführt 53.436 fl.“

Lemberg.

Unter dem Titel „Beiträge aller Art“ sind laut der im Rechnungsabschlusse gemachten Bemerkung auch die Militär-Schlafkreuzer im Betrage von 2.195 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr. enthalten. 2.195 fl.

Graz.

Die Kosten für die an städtische Pächter überlassene Bequartierung werden aus dem allgemeinen Gemeinde-Einkommen bestritten, und es bezieht daher die Gemeinde die fixirten Ararialgebühren, Schlaf- und Stallgelde.

Die Rückempfänge auf Bequartierungsanlagen sind im Jahre 1861 zwar nur mit 7.123 fl. 68 kr. 7.124 fl. abgestattet, doch wird hier der namhafte Activrückstand von 40.205 fl. 40 kr. angeführt.

Brünn.

Zur Bestreitung der mit der Militärbequartierung verbundenen Auslagen besteht in der innern Stadt Brünn ein eigener, von den städtischen Renten getrennter Militärbequartierungs-Fond nebst den erforderlichen Kasernen.

In den Vorstädten wird die Militärbequartierung von den Hausbesitzern in natura getragen.

Krakau.

Die stabile Militärbesetzung wird theils in Ararialgebäuden, theils in den von der Commune gemietheten Kasernen untergebracht. Den zum Officiersstande gehörigen Militärpartheien werden auf Verlangen Wohnungen auf Kosten der Commune beigegeben. Von der Mannschaft, die in den von der Commune gemietheten Kasernen untergebracht ist, bezieht die Gemeinde die mit kaiserlicher Verordnung vom 15. Mai 1851 bestimmten Schlafkreuzer, und für beigegebene Naturalquartiere die mit allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1847 fixirten Quartiergehälde.

Die Einnahmen aus der Militärbequartierung sind im Jahre 1861 verrechnet mit 15.984 fl. 15.984 fl.

Linz.

Die Stadt besitzt eine eigene Transenalkaserne, für welche gegen Rücklaß des Schlafgeldes das Militärärar die Einrichtung und Bettgarituren beisteht. Die Verköstigung besorgt ein Pächter gegen die von der Gemeinde zu leistende Vergütung des für die Garnison jeweilig bestehenden Menagegeldes. Die Officiere werden auf Gemeindefkosten in Gasthäusern untergebracht und bezieht hierfür die Gemeinde die är. Gebühren. Dieselben betragen im Jahre 1861 laut Rechnungsabschluß 9.619 fl. 39 kr. 9.619 fl.

Bezüglich der Beisteuerung von Standquartieren ist Linz in die 4. Classe des Mil.-Gebührenreglements gereiht.

Czernowitz.

Die Einquartierungslast wird reknirt und auf die Hausbesitzer repartirt. Nach Angabe des Stadtmagistrates beziffert sich die Jahresquote zur Deckung der Militärbequartierung mit circa 13.000 fl. Die Einnahmen und Ausgaben für Militärbequartierung werden jedoch nicht bei dem städt. Haushalte, sondern als besonderer Fond verrechnet.

Troppau.

Auch hier besteht ein von den städtischen Renten getrennt verwalteter Einquartierungs-Fond. Derselbe besitzt drei zu Kasernen hergerichtete Häuser

und bezieht die vom Milit.-Aerar zu leistenden Gebühren für Standquartiere und Transenalbequartierung. Zur Deckung des Fondsverfordernisses wurden eingehoben:

- a) von der Hauszins- und Hausclassensteuer ohne Drittel und Kriegszuschlag 17%.
 b) von der Erwerbsteuer ohne Kriegszuschlag 12%.
 c) von jeder der 65 Wein- und 882 Biergerechtsantheile 70 fr. 8. W.
 Diese Umlagen betrugen im Jahre 1862 6,100 fl. 20 fr.
 Hier trifft die Einquartierungslast also nicht allein den Hausbesitz, sondern auch die Erwerbsteuer-Contributionen.

Klagenfurt.

Die Transenalbequartierung wird von den Hausbesitzern in Natura gegen Bezug der Durchzugegebühren geleistet.

Die Gemeindecasse bestreitet nur die Kosten für die beizustellenden Officiere. Natural-Wohnungen und bezieht hierfür die betreffenden Entschädigungen.

Dieselben betrugen im Jahre 1861 744 fl. 75 fr.

745 fl.

VIII. Einnahmen, durch bestimmte Verwaltungs-Auslagen bedingt. (Ersätze und Beiträge.)

Wien.

1. Beiträge zu den Kirchenauslagen	21 fl.
2. Beiträge zu den Schul-Auslagen, und zwar:	
a) Empfang an Schulgebern	106,404 "
b) Patronats-Beiträge zu den Erhaltungskosten	1,709 "
c) Patronats-Beiträge zu den Miethzinsen	13,252 "
zusammen	121,365 fl.

3. Vergütungen von Regie-Auslagen:

a) für die Verwaltung des allgemeinen Versorgungsfondes	24,813 "
b) Vergütung der Fleischcasse-Regiekosten	18,404 "
c) Verschädene Vergütungen von Regie-Auslagen	1,400 "

4. Beiträge zu verschiedenen öffentlichen Erfordernissen:

a) zu den Sanitäts-Auslagen	1,492 "
b) zu den Friedhof-Auslagen	213 "
c) zu den Leichenbeschaufkosten	1,151 "
d) zu den Cementirungs-Auslagen	265 "
e) zu den Marktaufsichtskosten	315 "
f) zur Stadtfäuberung	1,939 "
g) zur Erhaltung und Bepflanzung der Straßen	1,274 "
h) zur öffentlichen Beleuchtung	845 "
zusammen	173,527 fl.

Prag.

1. Beiträge zu den Schulauslagen:

Da das Schulgeb. monatlich 35 fr. an den Trivialschulen, und 42 fr. an den Haupt- und Unterrealschulen, den bestehenden Schulfonden zufließt, sind hier nur die nach dem Concurrenz-Systeme von den Eingeschulsten nach Maß der Hauszinssteuer zu leistenden Beiträge aufzuführen.

Diese sind:

a) zu den Reparaturen	1,478 fl. 98 fr.
b) zur Beheizung	3,305 " 14 "
c) zu den Miethzinsen	4,017 " 71 "

2. Polizeifonds-Einnahmen:

a) Activ-Interessen	2,095 " 94 "
b) Spectafelgelder	282 " 98 "
c) Beiträge der Polizeifonds-Gewerbführer	6,873 " 70 "
d) Sonstige, als Polizeistrafen, Erlös für gefundene und confiscirte Sachen	575 " 6 "

3. Vergütungen von Regie-Auslagen:

a) für Privat-Wasserleitungen	2,534 " — "
b) Verschiedene	971 " — "

4. Beiträge zu verschiedenen öffentlichen Erfordernissen:

a) zu den Sanitäts-Auslagen	3,428 " 81 "
b) zur Stadtfäuberung	505 " 61 "
c) zur Erhaltung des Pflasters	71 " 47 "
d) zur Stadtbeleuchtung	420 " 64 "

zusammen 26,861 fl. 4 fr.

26,861 fl.

Pest.

1. Schulgelderertrag	16.752 fl.
2. Mietzins-Erfolg für die städtische Trabanten-Kaserne	9.648 „
3. Schublosten-Erfolge	555 „
zusammen	26.955 fl.

Zu Post 2. Den Mietzins-Erfolg leisten die Trabanten selbst, da von ihrer Wohnung als Entschädigung des Hauszinses und der übrigen Bequemlerungs-Anlagen, als Bettornituren, Beleuchtung und Beheizung monatlich per Kopf 3 fl. abgezogen werden.

26.955 fl.

Lemberg.

1. An Realschulgeldern und Ausnahmestagen	2.019 fl. 28 fr.
2. Beiträge für städt. Anstalten	545 „ 73 „
zusammen	2.565 fl. 1 fr.

2.565 fl.

Graz.

Die Gemeinde bezieht nur von zwei von ihr errichteten vierten Classen ein Schulgeld, angeblich im Ertrage von circa 300 fl.; die übrigen Schulgelder fließen dem hier bestehenden Schulfonds zu. Zu den Erhaltungskosten der Localitäten bezieht die Gemeinde $\frac{1}{3}$ als Concurrencybeitrag. Im Ganzen erscheinen im Rechnungsbefchluß als Einnahme zu Schulzwecken nur 942 fl. 14 fr. abgeflattet.

942 fl.

Regelkostenersätze oder Beiträge zu öffentlichen Erfordernissen erschienen keine.

Brünn.

1. Einnahmen zu den Schulauslagen.

Die Gemeinde bezieht das Schulgeld an den Volksschulen mit 27 kr. für die 1. Classe,

31 „ „ „ 2. „
35 „ „ „ 3. „
42 „ „ „ 4. „

dann das Schulgeld und die Ausnahmestagen an der dreiclassigen Communal-Unterrichtsschule, dann die Hälfte des Schulgeldes und die ganzen Ausnahmestagen von der 4. Oberrealschule.

Schulgeld und Ausnahmestagen aus den Realschulen (laut Präf. pro 1863)	6.200 fl.
Schulgeld aus den Volksschulen	10.500 „

2. Zur Befreiung der Localpolizeiauslagen bezieht die Gemeinde an vereinbarten Beiträgen für das Verm. J. 1863 vom 1. Gemeindebezirk	32.000 „
2. „ „	8.000 „
3. „ „	6.000 „
4. „ „	3.000 „

welche Beiträge von dem 1. und 4. Bezirke aus eigenen Mitteln geleistet, vom 3. und 4. Bezirke aber mittelst Umlagen auf alle directen Steuern von 8 und 6 kr. per Steuergulden heringebracht werden.

3. Verschiedene (nicht detaillirte) gewöhnliche Erfolge und Beiträge	5.370 „	71.070 fl.
--	---------	------------

Krakau.

1. Einnahme zu Schulauslagen, keine (siehe Ausgabendruck XXIV).	
2. Beiträge und Vergütungen, und zwar Beitrag des kassimirer israelitischen Gemeindefonds	3.258 fl.

Linz.

1. Einnahme zu den Schulauslagen:

Das Schulgeld an den Volksschulen (3 Pfarr- und 1 Filialschule) begeben die Oberlehrer für ihre Rechnung, wogegen sie von der Gemeinde keine Befoldung beziehen.

Die Hälfte des Schulgeldes der k. l. Realschule fließt in den von der Gemeinde verwalteten Localrealschulfond.

Die Einnahmen der Gemeinde zu Realschulzwecken im Jahre 1861 waren:

a) Der Patronatsbeitrag des Religionsfondes	928 fl. — fr	
b) Beitrag zweier eingepfarrter Landgemeinden	150 " — "	
c) Interessen vom Realschulфонде	545 " 94 "	
2. Regiekostenersätze:		
a) Von der Versorgungsanstalt	630 " — "	
b) Procente für Versorgung der Kirchenrechnungen	236 " — "	
c) Procente für Einhebung der Verzehrungssteuer- Abfindungen	55 " 49 "	
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) Zur Straßenäuberung (Winterhandgelber)	49 " 54 "	
b) Zur Bepflanzung	21 " — "	
c) Zur Beleuchtung	221 " 72 "	
d) Arterkantensteuervergütung	43 " 50 "	
	zusammen	2.911 fl.

Czernowitz.

1. Einnahmen zu den Schulanslagen.		
Erfß vom II. Semester des Schuljahres 1863 wird von den zahlungsfähigen Schülern der Normalschule 1 Gulden per Kurs, und von jenen der Unterrealschule 1 fl. 50 fr. per Kurs erhoben.		
2. Regiekostenersätze: Marktpreiszeitel-Vergütung	5 fl. 10 fr.	
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) zu Polizeianslagen	150 " 4 "	
b) zur Forsterhaltung	3 " 32 "	
c) zur Erhaltung von Brücken, Dämmen und Kanälen	29 " 7 "	
	zusammen	187 fl. 53 fr. 188 fl.

Troppau.

1. Einnahmen zu den Schulanslagen, und zwar an Schulgeldern	3.129 fl. 30 fr.	
(Die ganzen Aufnahmetaxen und das halbe Schulgeld von der k. k. Oberrealschule, und das Schulgeld von zwei Vorstadtschulen.)		
2. Regiekostenersätze erscheinen keine.		
3. Beiträge und Vergütungen:		
a) aus dem Bequartierungsfond	105 " — "	
b) zur Stadtbefleuchtung	4 " 76 "	
c) zur Rettungsanstalt	140 " — "	
	zusammen	3.379 fl. 6 fr. 3.379 fl.

Klagenfurt.

1. Die Einnahmen für Schulzwecke bestehen hier in der Hälfte der Aufnahmetaxen und Schulgelber der k. k. Oberrealschule im ausgewiesenen Erträgnisse von	1.125 fl. 10 fr.	
2. Regiekostenersätze keine.		
3. Beiträge und Vergütungen:		
Pauschale für Erhaltung der Durchfahrtsstraßen	942 " 23 "	
	zusammen	2.070 fl. 33 fr. 2.070 fl.

IX. Einnahmen aus sonstigen Titeln oder verschiedene gewöhnliche Einnahmen.**Wien.**

1. Urbarsteuervergütung für verschiedene Dominien	19 fl.	
2. Recognitionen-Gebühren für steuerfrei gemachte Häuser	19 "	
	zusammen	38 fl.

Prag.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen	225 fl. 25 fr.	225 fl.
--	----------------	---------

Pest.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 871 fl.

Lemberg.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 1.150 fl. 72½ kr. 1.151 fl.

Graz.

Verschiedene besondere Einnahmen 674 fl.

Brünn.

1. Gewinn aus der Pachtung der Verzehrungssteuer und der Ma-	18.000 fl.	
then	280 "	
2. Verschiedene andere Einnahmen		
		zusammen 18.280 fl.

Krakau.

Verschiedene Einnahmen und Erträge 1.388 fl. 1.388 fl.

Linz.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 443 fl. 32 kr. 443 fl.

Czernowitz.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 7 fl. 12 kr. 7 fl.

Troppau.

Unterschiedliche gewöhnliche Einnahmen 924 fl. 95 kr. 925 fl.

Klagenfurt.

Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 39 fl. 90 kr. 40 fl.

**X. Außerordentliche Einnahmen und Einnahmen durch Veräuße-
rung von Vermögens-Objecten.**

Wien.

1. Zu den Currentgeldern eingeflossene Kaufschillinge	99.493 fl.
2. Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben	45.252 "
3. Aufgenommene Passiv-Capitalien	980.000 "
4. Kaufschillinge für veräußerte Realitäten	28.260 "
5. Erlös für Activ-Capitalien	271.020 "
	zusammen 1.424.025 fl.

Prag.

1. Beiträge zum Arresthausbau	13.563 fl. 24 kr.
2. Erträge	160 " 14 "
3. Aufgenommene Passiv-Capitalien	159 " 9 "
4. Erlös von Activ-Capitalien	178.666 " — "
	zusammen 192.548 fl.

Pest.

1. Beiträge zur Straßenregulirung, Pflasterungen	
und Straßenbauten	5.944 fl. — kr.
2. Rechnungs- und Mangelserträge	4.070 " 30 "
3. Aufgenommene Passivcapitalien	31.930 " — "
4. Kaufschillinge für verkaufte Realitäten	53.608 " 79 "
5. Erlös für Activcapitalien	251.864 " 12 "
	zusammen 347.417 fl.

Lemberg.

1. Einnahmen des Stammvermögens	7.903 fl. 49½ kr.
(Dieselben bestehen laut Anmerkung des Rechnungs-	
abschlusses in einem Beitrag für das städt. Waisenhaus,	
und einem Realitäten-Kaufschilling.)	
2. Erträge von den Frei-Corps-Errichtungskosten aus	
dem Jahre 1859	3.955 " 92 "
3. Durch Verkauf von Wertheffecten	80 " — "
	zusammen 11.939 fl.

Graz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen . .	4.206 fl. 24 kr.	
2. Erfolge (außergewöhnliche)	1.422 „ 95 „	
3. Kaufschillinge für Realitäten	30 „ — „	
4. Erlös für Activcapitalien	80 „ — „	
	zusammen	5.739 fl.

Brünn.

Außergewöhnliche Einnahmen keine.

Krakau.

1. Kaufschillinge für verkaufte Gründe und Realitäten . .	2.405 fl.	
2. Verschiedene außerordentliche Einnahmen	16.565 „	
3. Zurückgehaltene Darlehenscapitalien	5.000 „	
	zusammen	23.970 fl.

Linz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen (hierunter 3000 fl. als I. Rate des Beitrages pr. 30.000 fl. des k. k. Straßenbaufonds für Eröffnung der Schmidthorgasse)	5.656 fl. 24 kr.	
2. Erfolge	16 „ 33 „	
3. Ausgenommene Passivcapitalien	10.170 „ — „	
4. Kaufschillinge für Realitäten	21.537 „ 63 „	
5. Erlös für Activcapitalien	75.879 „ 80 „	
	zusammen	113.260 fl.

Czernowitz.

1. Beiträge zu außergewöhnlichen Auslagen	1.389 fl. 50 kr.	
2. Erfolge	47 „ 34 „	
3. Verschiedene außerordentliche Einnahmen	390 „ — „	
4. Kaufschillinge für Realitäten	541 „ 22 „	
	zusammen	2.368 fl.

Troppau.

1. Außergewöhnliche Erfolge	50 fl. 69 kr.	
2. Ausgenommene Capitalien	26.400 „ — „	
3. Realitätenverkauf	56 „ 77 „	
4. Erlös für Activ-Capitalien	991 „ — „	
	zusammen	27.498 fl.

Klagenfurt.

1. Concurrenzbeitrag zum Schulhausbau	447 fl. 35 kr.	
2. Erfolge	3 „ — „	
3. Ausgenommene Passiv-Capitalien	10.000 „ — „	
	zusammen	10.450 fl.

Darstellung der Gesamt-Einnahme.

Name der Stadt	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Gesamt-Einnahme
Wien	5.414.776	1.424.025	6.838.801
Prag	702.588	192.548	895.136
Pest	1.145.038	347.417	1.492.455
Lemberg	512.244	11.939	524.183
Graz	349.148	5.739	354.887
Brünn	313.301	—	313.301
Krakau	263.126	23.970	287.096
Linz	185.857	113.260	299.117
Czernowitz . . .	48.181	2.368	50.549
Troppau	109.177	27.498	136.675
Klagenfurt . . .	41.927	10.450	52.377

Ordentliche Ausgaben.

A. Auslagen der Verwaltung im Allgemeinen.

I. und II. Auslagen der Central- und Bezirksverwaltung.

Wien.

1. Dotation des Bürgermeisters (10.000 fl. Functions- gebühr und 2000 fl. Wagenpaußale), erhoben im Jahre 1861 mit	10.062 fl.
2. Auslagen für den Gemeinderath	8.985 "
3. Bezüge der Beamten des Magistrats, der Buchhaltung, des Bauamtes, der städtischen Casse und der Kanzleien . . .	303.924 "
4. Adjuten für angehende Beamte	14.478 "
5. Tagelöhner für Hilfsbeamte	24.429 "
6. Bezüge und Livré der Dienerschaft	47.726 "
7. Bezüge der disponiblen Beamten	13.940 "
8. Auslagen für die Bezirksverwaltung	44.945 "
zusammen	468.459 fl.

Prag.

Centralleitung:

1. Dotation des Bürgermeisters (Functions- gebühr)	1.575 fl. — fr.
2. Befoldung der Conceptbeamten	29.686 " 60 "
3. " Stadtbuchhaltung	8.970 " — "
4. " des Kanzleipersonales	23.320 " 38 1/2 "
5. " städtischen Oekonomiamtes	5.987 " 91 1/2 "
6. " Bauamtes	4.900 " — "
7. " der städtischen Casse	7.500 " — "
8. " Amtsschreiber	6.854 " 52 1/2 "
9. Adjuten	6.119 " 75 "
10. Tagelöhner	9.742 " 70 "
11. Bekleidungskosten der Dienerschaft	80 " 50 "
12. Unterhaltungskosten der Präsidial-Equipage und des Commissionswagens	2.679 " — "
zusammen	107.416 fl. 37 1/2 fr. 107.416 fl.

Pest.

1. Die personalen Bezüge sind cumulatib mit . . . 397.907 fl. 63 fr.
verrechnet.

Davon sind abziehen:

- a) die Gehalte der Lehrer, angeblich mit circa 53.000 fl.
b) die Gehalte und Löhnungen für die Stadt-
hauptmannschaft (inbegriffen die Wach-
mannschaft) als Polizeiauslagen, angeb-
lich mit circa 124.000 "
c) für Steuereinnahme 30.000 "

zusammen 207.000 fl. — fr.

bleibt nach die hoh Summe von 190.907 fl. 63 fr.

Diese hohe Ziffer wird aber erklärlich, wenn berücksichtigt wird, daß
seit dem Jahre 1860/61 die Gerichtsbarkeit auf Communalstellen besteht,
wofür der Personalaufwand angeblich sich auf 88.000 fl. beläuft.

2. Fixe Löhnungen 708 fl. — fr.
3. Livré der Dienerschaft 2.300 " — "
Dazu die Bezüge der Centralleitung nach obiger
Darstellung mit 190.907 " 63 "

zusammen 193.915 fl. 63 fr. 193.915 fl.

Lemberg.

Unter dem Titel „Centralverwaltung“ sind die Bezüge des activen
Dienstpersonales summarisch verrechnet, und nur die Kosten der städtischen
Buchhaltung separat aufgeführt:

1. Actives Dienstpersonale	56,004 fl. 24½ fr.	
2. Städtische Buchhaltung	6.107 „ 50 „	
zusammen	62.111 fl. 74½ fr.	62,112 fl.

Graz.**Centralverwaltung.**

1. Funktionszulagen	2.306 fl. 66 fr.	
2. Befoldungen	36.981 „ 46½ „	
3. Taggelder	6.108 „ 90 „	
4. Löhnungen der Dienerschaft und Viertelwächter	6.976 „ 11½ „	
5. Montur der Viertelwächter	952 „ 82½ „	
6. Quartier- und Holzäquivalente	652 „ 26½ „	
7. Dienstesbefahrungen	305 „ 40 „	
zusammen	54.313 fl. 63 fr.	54.313 fl.

Brünn.**Auslagen für das active Verwaltungspersonale.**

1. Funktionsgebühren, Befoldungen, Quartierbeiträge und Diurnen (laut Präl.)	50.450 fl.	
2. Livré für Diener	360 „	
zusammen		50.460 fl.

Krakau.**Central-Administration:**

1. Befoldungen und Löhnungen	25.811 fl.	
2. Deputate und zwar:		
a) Pferdepauschale	315 fl.	
b) Livré der Diener	2.609 „	
zusammen	2.924 „	
3. Adjuten	945 „	
4. Diurnen	3.309 „	
zusammen	32.989 „	32.989 fl.

Linz.**Unterhalt des Verwaltungspersonales:**

1. Funktionsgehalt	2.100 fl. — fr.	
2. Befoldungen der Beamten und Diener	14.220 „ 15 „	
3. Diurnen	1.752 „ 25 „	
4. Löhnungen	861 „ 42 „	
zusammen	19.933 fl. 82 fr.	18.934 fl.

Czernowitz.**Unterhalt der Beamten und Diener:**

1. Der Beamten	4.977 fl. 50 fr.	
2. Des Forstpersonales	578 „ 34 „	
3. Löhnungen der niederen Diener	112 „ 66 „	
4. Taggelder	5.605 „ 50 „	
5. Deputate	72 „ 80 „	
zusammen	11,356 fl. 70 fr.	11.357 fl.

Troppau.

1. Befoldungen der Beamten	10.441 fl. 75 fr.	
2. Löhnungen der Diener	5.470 „ — „	
3. Substitutionsgelder	210 „ — „	
zusammen	16.121 fl. 75 fr.	16.122 fl.

Klagenfurt.

Funktionsgebühren, Befoldungen und Dienerlöhnungen	8.816 fl. 58 fr.	8.817 fl.
--	------------------	-----------

III. Verbindlichkeiten aus administrativen Titeln.

Wien.

1. Pensionen der Beamten und Diener	93.132 fl.	
2. Witwenpensionen	53.270 "	
3. Provisionen, Erziehungsbeiträge u. s. w.	16.006 "	
	<u>zusammen</u>	162.408 fl.

Prag.

1. Ruhegehälter	24.248 fl.	20 fr.	
2. Provisionen und Gnabengaben	4.240 "	73 "	
3. Witwenpensionen	11.261 "	66 "	
4. Erziehungsbeiträge	673 "	12 "	
5. Condictquartale und Abfertigungen	290 "	— "	
6. Standesfond	1.013 "	18 "	
	<u>zusammen</u>		41.727 fl.

Pest.

1. Pensionen und Provisionen	19.876 fl.	3½ fr.	19.876 fl.
--	------------	--------	------------

Lemberg.

1. Pensionen	29.581 fl.	94½ fr.	
2. Provisionen	2.542 "	88 "	
	<u>zusammen</u>		32.124 fl. 82½ fr. 32.125 fl.

Graz.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	8.358 fl.	87 fr.	
2. Provisionen	457 "	9 "	
	<u>zusammen</u>		8.815 fl. 96 fr. 8.816 fl.

Bränn.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	1.701 fl.		
2. Provisionen und Gnabengaben	211 "		
	<u>zusammen</u>		1.912 fl.

Krakau.

1. Pensionen und Erziehungsbeiträge	214 fl.		
2. Provisionen und Gnabengaben	18 "		
	<u>zusammen</u>		232 fl. 232 fl.

Linz.

1. Pensionen	4.982 fl.	46 fr.	
2. Gnabengaben	297 "	20 "	
3. Erziehungsbeiträge	58 "	36 "	
	<u>zusammen</u>		5.338 fl. 2 fr. 5.338 fl.

Czernowitz.

1. Pensionen	1.988 fl.	59 fr.	
2. Provisionen und Gnabengaben	828 "	94 "	
	<u>zusammen</u>		2.817 fl. 53 fr. 2.818 fl.

Troppau.

Pensionen und Provisionen	3.000 fl.	56 fr.	3001 fl.
-------------------------------------	-----------	--------	----------

Klagenfurt.

Pensionen und Gnabengaben	2.355 fl.	48 fr.	2.355 fl.
-------------------------------------	-----------	--------	-----------

IV. Aushilfen und Belohnungen.

Wien.

Aushilfen und Belohnungen			5.518 fl.
-------------------------------------	--	--	-----------

Prag.

Aushilfen und Belohnungen			2.135 fl.
-------------------------------------	--	--	-----------

Pest.

Aushilfen und Belohnungen 678 fl.

Lemberg.

1. Unterstützungen	3,599 fl. 22 fr.	
2. Remunerationen	690 „ 48 „	
	zusammen 4,289 fl. 70 fr.	4,290 fl.

Graz.

Aushilfen und Belohnungen 1,247 fl.

Brünn.

Aushilfen und Belohnungen 1,578 fl.

Krakau.

Unterstützungen 2,375 fl.

Linz.

Aushilfen und Belohnungen 1,072 fl.

Czernowitz.

Aushilfen und Belohnungen 1,396 fl.

Troppau.

Aushilfen und Belohnungen 2,263 fl.

Klagenfurt.

Aushilfen und Belohnungen 337 fl.

V. und VI. Kanzlei- und Amtserfordernisse, dann Zinse für gemiethete Amtlocalitäten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Localitäten, dann Erhaltung und Reparatur der Amtseinrichtung. Wien.

1. Kanzlei- und Amtserfordernisse	49,617 fl.	
2. Zinse	— „	
3. Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtlocalitäten und Erhaltung und Reparatur der Amtseinrichtung	31,968 „	
	zusammen	81,585 fl.

Prag.

1. Kanzleierfordernisse	10,942 fl. 48 fr.	
2. Zinse für Amtlocalitäten	— „ — „	
3. Auslagen für die Amtlocalitäten:		
a) Heizung	3,124 fl. 1 fr.	
b) Beleuchtung	999 „ 4 „	
c) Reinigung	299 „ 90 „	
d) Einrichtungsstücke	466 „ 59 „	
e) Sonstige	262 „ 8 „	
	5,151 fl. 62 fr.	
	zusammen	16,094 fl. 10 fr. 16,094 fl.

Pest.

1. Kanzleibedürfnisse und Beleuchtungspauschalien	17,204 fl. 21 fr.	
2. Buchdrucker- und Buchbinder-Auslagen	10,596 „ 83 „	
3. Reisekosten und Diäten	1,680 „ 2 „	
4. Postporto und Stempel	225 „ 15 „	
5. Mietzins für Amts- und Anstaltslocalitäten im Ganzen 29,986 fl. 42 fr. nach Auscheidung der Schutzmietzins von 12,000 fl.	17,986 „ 42 „	
	47,692 fl. 63 fr.	
6. Hievu laut Anmerkung zu Rubrik VIII für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Kanzleieinrichtung etc.	8,000 „ — „	
	zusammen	55,692 fl. 63 fr. 55,693 fl.

Lemberg.

Kanzleiauslagen 16.190 fl. 92 fr. 16.191 fl.

Graz.

1. Kanzleierfordernisse, und zwar:

a) Pauschalien	882 fl. 77 fr.
b) Ankauf von Schreibmaterialien und Requiriten	2.530 " 86 "
c) Verschiedene	607 " 88 "

4.021 fl. 51 fr.
294 " — "

2. Mietzinsen für Amtlocalitäten

3. Auslagen für die Amtlocalen:

a) Beheizung und Reinigung . . .	1.002 fl. 70 1/2 fr.
b) Beleuchtung, nicht pauschalirte .	34 " 4 "
c) Deputate der Viertelmeister . .	829 " 50 "

1.866 " 24 1/2 "

zusammen 6.181 fl. 75 1/2 fr. 6.182 fl.

Brünn.

Kanzlei-Auslagen:

1. Pauschalien	1.930 fl.
2. Papiererforderniß	800 "
3. Buchdruckerlohn	1.680 "
4. Buchbinderlohn	360 "
5. Zeitungen und Gesehe	260 "
6. Postporto und Botenlohn	60 "
7. Beheizungsmaterial	800 "
8. Lohn für Heizen und Reinigen	210 "
9. Reparatur der Einrichtung	200 "
10. Verschiedene Kanzleiauslagen	300 "
11. Pauschalien der Viertelmeister	714 "
12. Reisekosten und Diäten	600 "

zusammen 7.914 fl.

Krakau.

1. Kanzleiauslagen	5.021 fl.
2. Reisekosten	569 "
3. Kanzlei-Mietzinsen	1.810 "

zusammen 7.400 fl. 7.400 fl.

Linz.

1. Pauschalien und sonstige Kanzleierfordernisse	2.512 fl. — fr.
2. Beheizungskosten	632 " 84 "
3. Stempelmarken	166 " 47 "
4. Postporto und Botenlohnungen	19 " 72 "

zusammen 3.331 fl. 3 fr. 3.331 fl.

Czernowitz.

1. Schreibpauschalien	703 fl. 92 fr.
2. Druckpapier	373 " 25 "
3. Zeitung und Bücher	21 " 74 "
4. Buchbinderarbeiten	49 " 4 "
5. Stempeln	27 " 26 "
6. Postporto und Botenlohn	82 " 58 "
7. Reise- und Beihilfen	167 " 79 "
8. Beheizungskosten	196 " 58 "
9. Verschiedene	63 " 4 "

zusammen 1.685 fl. 20 fr. 1.685 fl.

Troppau.**Kantonsauslagen:**

1. Schreibmaterialien	297 fl. 24 fr.
2. Buchdrucker und Buchbinder	536 " 44 "
3. Stempel	123 " 30 "
4. Porto und Botenlohn	32 " 68 "
5. Audbrommelgebühren	39 " 62 "
6. Reisekosten und Diäten	236 " 45 "
7. Beleuchtung	221 " 58 "
8. Beheizung	800 " — "
9. Diverse Kanzleiauslagen	19 " 16 "

zusammen 2.306 fl. 67 fr. 2.307 fl.

Klagenfurt.

Die Kanzleierfordernisse sind ohne Angabe des Details verrechnet mit 1.305 fl. 57 fr. 1.306 fl.

B. Auslagen für das Gemeinde-Eigenthum.**VII. Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen.****Wien.**

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 92.607 fl.

Prag.

1. Grundsteuer sammt Zuschlägen	214 fl. 34 fr.
2. Hauszinssteuer " "	6.512 " 84 1/2 "
3. Einkommensteuer	2.571 " 16 "
4. Äquivalentsteuer	865 " 13 "

zusammen 10.163 fl. 47 1/2 fr. 10.163 fl.

Siehe nachfolgende Bemerkung Rudrik VIII, Post 2.

Pest.

An l. f. Steuern sind im Jahre 1861 vorausgabt 71.284 fl. 11 fr. 71.284 fl.

In dieser Abstattungssumme dürften wahrscheinlich hohe Rückstände der Vorjahre inbegriffen sein.

Lenberg.

Mit Bezug auf das bei der Empfangsruhrif V Gesagte werden die im Rechnungsabschlusse bloß in der Anmerkungsspalonne zum Immobilienvermögen angeführten l. f. Steuern, und zwar:

1. von städtischen Gütern mit	6.846 fl. 31 1/2 fr.
2. von städt. Realitäten mit	6.856 " 60 1/2 "

hier als reelle Ausgabe behandelt.

3. Hiezu die in der Gedahrung nachgewiesene Einkommensteuer auf Grund vorgelegter Fassionen	11.931 " 85 "
---	---------------

zusammen 24.634 fl. 77 fr. 24.635 fl.

Graz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 3.696 fl.

Brünn.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 1.515 fl.

Krakau.

Landesfürstliche Steuern 3.357 fl.

Linz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 5.360 fl.

Czernowitz.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 1.800 fl.

Troppau.

Landesfürstliche Steuern sammt Zuschlägen 7.462 fl.

Mit Rücksicht auf die Feld- und Waldwirtschaft ist hier die Grundsteuer (über 4000 fl.) die hervorragendste Post.

Klagenfurt.

Landesherrliche Steuern sammt Zuschlägen 489 fl.

VIII. Erhaltung der städtischen Realitäten und Oekonomie-Betriebs-Auslagen.**Wien.**

1. Erhaltung der städtischen Realitäten	32.754 fl.
2. Da die der Gemeinde eigenthümlichen Gründe nicht in eigener Regie bewirtschaftet, sondern verpachtet werden, befehen hier keine Oekonomie-Betriebs-Auslagen.	
zusammen .	32.754 fl.

Prag.

1. Auslagen für die städtischen Realitäten:	
a) Aufsichtskosten	281 fl. 25 fr.
b) Kaminfeuerlöcher	328 " 62 1/2 "
c) Erhaltung und Reparatur	4.205 " 78 "
d) Feuerasscuranz	191 " 39 "
e) Sanftige Material- und Arbeitskosten	603 " 79 1/2 "
zusammen	5.610 fl. 83 fr.

2. Oekonomie-Betriebsauslagen:

Die der Stadt gehörige Domaine Lieben wird zwar in eigener Regie bewirtschaftet, doch erscheint im städtischen Rechnungs-Abschlusse nur die Abfuhr des Reinertrages in Empfang, und daher auch keine Betriebsauslagen und Steuern hierfür hier in Ausgabe 5.611 fl.

Pest.

1. Erhaltung der städtischen Gebäude	21.296 fl. — fr.
2. Erscheinen unter dem Titel „Ankauf von Materialien und Requisitionen“	30.325 " — fr.
welche bei dem Mangel einer näheren Bezeichnung des Details der Verwendung am entsprechenden hier eingereicht werden dürften.	
3. Dasselbe ist der Fall mit den unter dem Titel „Oekonomiebedürfnisse“ verausgabten	11.415 " 72 "
zusammen	63.036 fl. 72 fr.

Von den Posten 2 und 3 entfallen angeblich circa 6000 fl. auf die Auslagen für die Amtlocalitäten und circa 15.000 fl. auf die Schulbedürfnisse, daher im Ganzen hier ausgegeben und auf die einschlägigen Rubriken VI und XXIV übertragen werden, es bleibt hier der Rest mit 40.036 fl. 72 fr. 40.037 fl.

Lemberg.

Der Aufwand für das städtische Immobilienvermögen nach Aufsehung der auf der vorausgehenden Rubrik eingestellten l. f. Steuern beziffert sich:

1. bei den Gütern mit	18.812 fl. 29 fr.
2. bei den Realitäten mit	7.540 " 7 1/2 "
3. bei den Platzständen mit	84 " 50 "
zusammen	26.436 fl. 79 1/2 fr. 26.437 fl.

Graz.

Auslagen für städtische Gebäude:

a) Baureparaturen und kleine Bauten	6.097 fl. 51 1/2 fr.
b) Baumaterialienankauf	3.589 " 45 "
c) Ankauf und Reparatur der Baumwerkzeuge	1.011 " 46 1/2 "
d) Kaminfeuer und Mehrungsräume	680 " 60 "
e) Feuerasscuranz	65 " 64 "
zusammen	11.444 fl. 67 fr. 11.445 fl.

Bränn.

Erhaltung der Gebäude (laut Präliminare pro 1863):

a) Communalhaus Nr. 463/4	742 fl.
b) Polizeikaserne Nr. 240	442 "
c) Steinmühle	400 "
d) Stadthaus Nr. 524	316 "
e) Zementirungsamtsgebäude	55 "

zusammen 1.955 fl.

Krakau.

Gemeindegebäudegebarung.

1. Städtische Ziegelei	1.356 fl.
2. Städtische Gebäude mit Ausschluß der unter die außerordentlichen Auslagen übertragenen Kosten für Bauarbeiten	303 "
3. Defonomieauslagen	4.404 "

zusammen 6.063 fl.

Linz.

1. Baureparaturen an städtischen Gebäuden (erscheinen im Rechnungsabschluß, 15 an der Zahl, detaillirt aufgeführt)	3.341 fl. 65 fr.
2. Auslagen für die Sandgefäße	1.218 " 55 "

zusammen 4.560 fl. 20 fr. 4 560 fl.

Zu 2. Der Ertrag der Sandgefäße ist mit 1.107 fl. in der Summe für verkaufte Materialien (Empfangs-Kubrit VI) enthalten.

Czernowitz.

1. Erhaltung der städtischen Gebäude und sonstige Hausverordnungen	443 fl. 90 fr.
2. Forsterhaltungs-Auslagen	696 " 32 "

zusammen 1.140 fl. 22 fr. 1.140 fl.

Troppau.

Die Stadt besitzt außer mehreren Zins- und Anstaltsgebäuden (worunter auch das städtische Theater) zwei Mauerhöfe und zwei Güter mit circa 3000 Joch Waldungen und betreibt in eigener Regie eine Ziegelei. Die Instandhaltung der städtischen Häuser und Wirtschaftsgebäude, sowie geringere Bauherstellungen werden durch das städtische Bauamt meistens in eigener Regie besorgt, und erscheinen alle Kosten für derlei Bauten, vermengt mit den Kosten für andere Bauherstellungen, wie für Erhaltung der Brücken und Kanäle, unter dem allgemeinen Titel „Bauamtskosten“ ohne specielle Bezeichnung der Objecte.

Es theilen sich die Auslagen für den unbeweglichen Besitz:

1. in die Bauamtskosten, und zwar:

a) Materialien und Requisiten	7.464 fl. — fr.
b) Bautagslöhner	4.657 " 62 "
c) Professionisten und contrahirte Bauten	3.340 " 71 "
d) Ziegeleiauslagen	7.141 " — "
e) Theaterkosten	1.476 " — "

zusammen 24.079 fl. 33 fr.

2. Bauamtskosten, meist in Arbeitslöhnen bestehend 7.222 " 27 "

3. Burggrafenamtskosten (für Pferdeanlauf, Futter, Wirtschaftswägen) 1.177 " 86 "

4. Bahnbahnkosten 124 " 8 "

5. Gartenkosten 194 " 5 "

im Ganzen 32.797 fl. 59 fr. 32.795 fl.

Klagenfurt.

Für Erhaltung der Gemeindegebäude erscheinen im Jahre 1861 verausgabt 390 fl. 1 fr.

390 fl.

IX. Auslagen für die Gemeindschuld.

Wien.

1. Tilgung	873.115 fl.	
2. Verzinsung	212.391 "	
	<u>zusammen</u>	1,085.506 fl.

Prag.

1. Tilgung	13.732 fl. 89 $\frac{1}{2}$ fr.	
2. Verzinsung	19.441 " 79 $\frac{1}{2}$ "	
	<u>zusammen</u>	32.174 fl. 69 fr. 32.175 fl.

Pest.

1. Tilgung	156.850 fl. 12 fr.	
2. Verzinsung	54.123 " 64 "	
	<u>zusammen</u>	210.973 fl. 76 fr. 210.974 fl.

Lemberg.

1. Tilgung	— — —	
2. Verzinsung	9.371 fl. 34 fr.	9.371 fl.

Graz.

1. Tilgung	9.637 fl. 50 fr.	
2. Verzinsung	7.566 " 8 "	
	<u>zusammen</u>	17.203 fl. 58 fr. 17.204 fl.

Brünn.

Tilgung der Passivcapitalien und Interessen	30.468 fl.	30.468 fl.
---	------------	------------

Krakau.

1. Tilgung	349 fl.	
2. Verzinsung	856 "	
	<u>zusammen</u>	1.305 fl.

Linz.

1. Tilgung	78.635 fl. 44 fr.	
2. Interessen	4.724 " 86 "	
	<u>zusammen</u>	83.360 fl. 30 fr. 83.360 fl.

Czernowitz.

Nichts.

Troppau.

1. Tilgung	28.775 fl. 55 fr.	
2. Interessen	8.230 " 17 "	
	<u>zusammen</u>	37.005 fl. 72 fr. 37.006 fl.

Klagenfurt.

1. Tilgung	500 fl.	
2. Interessen	540 "	
	<u>zusammen</u>	1.040 fl.

X. Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsfachen.

Wien.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsfachen (Proceßkosten)	1.192 fl.
---	-----------

Prag.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsfachen (Proceßkosten)	1.702 fl.
---	-----------

Pest.

Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsfachen (Proceßkosten)	166 fl.
---	---------

Lemberg.	
Für Proceßkosten wird keine Rubrik geführt.	
Graz.	
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsachen (Proceßkosten).	205 fl
Brünn.	
Nichts.	
Krakau.	
Für Proceßkosten wird keine Rubrik geführt.	
Linz.	
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsachen (Proceßkosten)	139 fl.
Czernowitz.	
Auslagen für die Vertretung der Gemeinde in Rechtsachen (Proceßkosten)	27 fl.
Troppau.	
Proceßkosten	123 fl.
Klagenfurt.	
Nichts	

C. Auslagen für Zwecke der Local-Polizei.

XI. und XII. Auslagen für die Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Wien.	
Auslagen für die Säuberung der Straßen	233,545 fl.
Auslagen für die Bespritzung der Straßen	65,856 fl.
zusammen	299,401 fl.
Prag.	
Auslagen für die Säuberung der Straßen	35,809 fl.
Für Straßenbespritzung erscheint kein Conto im Rechnungsabschlusse.	
Pest.	
Gassenreinigung und Bespritzung	36,625 fl.
Lemberg.	
1. Stadtsäuberungsauslagen	15,319 fl. 53 fr.
2. Für Straßenbespritzung ist kein Conto eröffnet.	15,320 fl.
Graz.	
Stadtreinigung:	
a) Schnee- und Eisabfahren	1,041 fl. 54 fr.
b) Reinigung der Plätze und Gassen	8,933 " 81 "
c) " " Ablagerungsplätze	62 " 97 "
10,058 fl. 32 fr.	
Straßenbespritzung	1,537 " — "
zusammen	11,595 fl. 32 fr.
	11,595 fl.
Brünn.	
Straßenreinigung und Bespritzung	7,570 fl.
Krakau.	
Stadtreinigung und zwar:	
1. Schnee- und Eisabräumung	524 fl.
2. Gewöhnliche Reinigung und Aufspritzen der Gassen	129 "
3. Straßenequisten	69 "
zusammen	742 fl.

Linz.

Stadtfäuberung (hierunter auch die Kanalreinigungskosten)	5.978 fl.	
Bespritzung	1.197 "	
	<u>zusammen</u>	10.157 fl.

Czernowitz.

Anlagen für die Stadtreinigung	1.776 fl.	
Für Bespritzung ist keine Rubrik eröffnet.		

Troppau.

Stadtreinigungsauslagen	734 fl.	
Bespritzung nichts.		

Klagenfurt.

Hier erscheinen keine Reinigungs- und Bespritzungsauslagen abgesehen verrechnet, und dürften erstere unter den Kosten für Erhaltung der Straßen enthalten sein.

(Siehe nächste Rubrik.)

XIII. Auslagen für die Communicationen und öffentliche Anlagen, dann Flusspolizeiauslagen.

Wien.

1. Für Pflasterungen und Straßenbauten	265.864 fl.	
2. Erhaltung des Pflasters	45.854 "	
3. Erhaltung der ungepflasterten Straßen	58.968 "	
4. der Glacisanlagen	12.070 "	
5. Erhaltung der Brücken und Dämme	12.232 "	
6. Verschiedene Communications-Anlagen, als: für		
Barriären, Verbindungstiegen, Aufschritztaseln	4.742 "	
	<u>zusammen</u>	399.730 fl.

Prag.

1. Neue Pflasterungen und Straßenregulirungen	11.275 fl. 9 fr.	
2. Pflasterreparaturen	6.525 " 89 "	
3. Erhaltung der ungepflasterten Straßen	— " "	
4. Für Erhaltung der Stadtanlagen	6.997 " 3 "	
5. Brücken und Dämme	— " "	
6. Verschiedene, als Aufschritztaseln	249 " "	
	<u>zusammen</u>	25.047 fl. 1 fr. 25.047 fl.

Pest.

1. Pflasterungen	126.405 fl. 84 fr.	
2. Erhaltung der Extravillan-Straßen	9.559 " 7 "	
3. Von der Extravillan-Straßen	2.033 " 75 "	
4. Stadtwaldchen-Anlagen	8.889 " 37 "	
5. Brücken und Dämme	3.965 " 12 "	
6. Verschiedene	— " "	
	<u>zusammen</u>	150.853 fl. 16 fr. 150.853 fl.

Lemberg.

1. Beschoottete Straßen und Plätze	43.485 fl. 79 fr.	
2. Gepflasterte	19.839 " 51 "	
3. Öffentliche Anlagen	4.349 " 11 1/2 "	
4. Wasserbanten	3.428 " 95 "	
6. Parrieren, Schranken u. s. w.	2.128 " 17 1/2 "	
	<u>zusammen</u>	73.231 fl. 54 fr. 73.232 fl.

Graz.

1. Pflasterungen	11.679 fl. 65 fr.	
2. Erhaltung und Regulirung der Straßen	22.533 " 30 "	
3. der Brücken, Stege und Uferwehren	629 " 42 "	
	<u>zusammen</u>	34.842 fl. 37 fr. 34.842 fl.

Brünn.

1. Pflasterungen	24.197 fl.	
2. Erhaltung der un gepflasterten Straßen und Herstellen lun gen	11.105 "	
3. Erhaltung der Wege und öffentlichen Anlagen sammt Spielberg	8.000 "	
4. Brücken und Brunnen	1.500 "	
5. Fußpolizei-Anlagen	1.500 "	
	zusammen	46.302 fl.

Krakau.**Straßen und Pflaster und Stadtverschönerung.**

1. Straßenconservation	3.562 fl.	
2. Straßenpflasterung	34.512 "	
3. Trottoirpflasterung	4.727 "	
4. Brückenbau und Uferschutz	2.699 "	
5. Öffentliche Anlagen und Stadtverschönerung:		
a) Bezüge des Stadtgärtners	346 fl.	
b) Erhaltung der Anlagen	70 "	
c) Sonstige Verschönerungsauslagen	5.040 "	
	6.276 "	
	zusammen	51.776 fl.
		51.776 fl.

Linz.

1. Pflasterungen und Straßenbauten (a. 11.594 fl. 50 fr. und b. Straßenbauten 1.109 fl. 6 fr.)	12.703 fl. 56 fr.	
2. Pflasterausbesserungen	407 " 14 "	
3. Herstellung der Straßen:		
a) Beschotterung und Schottererzeugung	2.527 " 24 "	
b) Schutt- und Steinführen	101 " 30 "	
c) Geländer- und Brückenherstellung	44 " 59 "	
d) Sonstige Herstellungen an Straßen	101 " 9 "	
	zusammen	15.885 fl. 22 fr.
		15.885 fl.

Czernowitz.

1. Stadtpflaster	1.100 fl. — fr.	
2. Straßenherstellung und Erhaltung	3.551 " 50 "	
3. Brücken und Dämme	1.377 " 39 "	
	zusammen	6.025 fl. 89 fr.
		6.029 fl.

Troppau.

1. Stadtpflasterungskosten	1.667 fl. 77 fr.	
2. Straßenerhaltung	1.150 " — "	
	zusammen	2.817 fl. 77 fr.
		2.818 fl.

3. Erhaltung der Brücken.

Diese Kosten sind unter dem Titel „Bauamtskosten“ vermengt mit
allen städtischen Bauauslagen (siehe Ausgabe-Haupttrubr. VII).

Klagenfurt.

1. Kosten für Erhaltung der Gassen und Plätze	3.575 fl.	
2. Erhaltungskosten der Anlagen am Kreuzberge	300 "	
	zusammen	3.875 fl.
		3.875 fl.

XIV. Auslagen für die öffentliche Beleuchtung.**Wien.**

Auslagen für die öffentliche Beleuchtung	295.566 fl.
--	-------------

Prag.

a) Für die Stadt-Beleuchtung	20.272 fl. 33 fr.	
b) " " Gasbeleuchtung	25.634 " 9 "	
	zusammen	45.906 fl. 42 fr.
		45.906 fl.

Pest.

Nächtliche Beleuchtung der Gassen	65.260 fl.
---	------------

Lemberg.

Stadtbeleuchtung	2.8184 fl. 72½ fr.	28.185 fl.
Vant Anmerkung des Rechnungabchlusses befaanden im Jahre 1860		
gewöhnliche Oellampen 720 Stück		
argand'sche " 154. "		
und Gaslampen " 500 "		
Gesamtstand 1.374 Stück.		

Graz.

a) Zahlung an die germ. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft	29.929 fl. 6 fr.	
b) Sonstige Beleuchtungsauslagen	6 " 80 "	
zusammen	29.935 fl. 36 fr.	29.935 fl.

Brünn.

Stadtbeleuchtung	13.680 fl.
----------------------------	------------

Krakau.

Stadtbeleuchtung:		
1. Gasbeleuchtung	14.365 fl.	
2. Raftabl	6.219 "	
zusammen		20.584 fl.

Linz.

Auslagen für die öffentliche Beleuchtung	14.993 fl.
--	------------

Czeruowitz.

Stadtbeleuchtungs-Auslagen:		
a. Pöhnungen	1.005 fl. 5 fr.	
b. Brennmaterialie	2.878 " 47 "	
c. Anschaffung und Reparaturen der Reqnifiten .	331 " — "	
zusammen	4.217 fl. 47 fr.	4.217 fl.

Troppau.

Stadtbeleuchtungsloften	7.095 fl.
-----------------------------------	-----------

Klagenfurt.

Wie bei Empf. Rub. I bemerkt, besteht hier ein von den städtischen Renten abgelandert verwalteter Beleuchtungsfond, dem die Zinskrenzer (2 fr. per Mietzgulden) zuzuflehen. Das Mietzinsverträgniß der Stadt beläuft sich auf circa 242.200 fl., daher das Einkommen des Beleuchtungsfondes aus den Zinskrenzern circa 4.844 fl. beträgt.

XV. Auslagen für Erhaltung und Räumung der Unrathskanäle.
Wien.

Auslagen für Erhaltung und Räumung der Unrathskanäle	88.715 fl.
--	------------

Prag.

a) Kanakreparaturen	2.893 fl. 16 fr.	
b) Kanakrömmungsloften	1.540 " 61 "	
zusammen	4.433 fl. 77 fr.	4.434 fl.

Pest.

Erhaltung und Reinigung der Kanäle und Schleusen	16.826 fl.
--	------------

Lemberg.

Auslagen für Kanäle	7.490 fl. 19½ fr.	7.490 fl.
-------------------------------	-------------------	-----------

Graz.

a) Erhaltung der Kanäle	114 fl. 3 fr.	
b) Reinigung " "	401 " 29 "	
zusammen	515 fl. 32 fr.	515 fl.

Bränn.

a) Erhaltung der Kanäle	2.000 fl.	
b) Reinigung " "	1.000 "	
	<u>zusammen</u>	3.000 fl.

Krakau.

Kanalbau und Reinigung	15.539 fl.
----------------------------------	------------

Linz.

a) Kanalreparaturen	215 fl. 58 fr.	
b) Die Räumungskosten sind in den Stadt säuberungs-Auslagen inbegriffen (siehe Rubrik IX).		216 fl.

Czernowitz.

Auslagen für die Stadt-Kanäle	1.377 fl.
---	-----------

Troppau.

Der Rechnungsabluß enthält keine Rubrik für Kanalauslagen.

Klagenfurt.

Der Rechnungsabluß enthält keine Rubrik für Kanalauslagen.

XVI. Auslagen für Erhaltung und Betrieb der Wasserleitungen und für öffentliche Brunnen.

Wien.

1. Für die Kaiser Ferdinand's-Wasserleitung	60.548 fl.	
2. Für die übrigen Wasserleitungen	15.830 "	
	<u>zusammen</u>	76.676 fl.

Prag.

Wasserleitungs- und Wasserbaureparaturkosten:

a) Besoldung des Verinspektors	1.010 fl. 33 fr.	
b) Löhnungen des Personales	6.280 " 56 "	
c) Erhaltung der bestehenden Werke und Beleuchtungs- und Heizungskosten	7.646 " 69 "	
d) für Wasserbaureparaturen	976 " 12 "	
e) Sonstige	137 " 65 "	
	<u>zusammen</u>	16.051 fl. 35 fr. 16.051 fl.

Pest.

Nichts.

Lemberg.

Auslagen für Wasserleitungen	12.343 fl. 66 fr.	12.344 fl.
--	-------------------	------------

Graz.

Erhaltung der öffentlichen Brunnen	146 fl.
--	---------

Bränn.

Kosten der Wasserleitung:

a) Fixe Bezüge des Personales	3.303 fl.	
b) Jahresleistungen für Wasserdurchzüge	129 "	
c) Erhaltung der Wasserleitung	13 150 "	
d) Winterverkleidungen	1.200 "	
	<u>zusammen</u>	17.782 fl.

Krakau.

Öffentliche Brunnen:

1. Brunnenmeisterlöhnung	458 fl.	
2. Sonstige Erhaltungskosten	600 "	
	<u>zusammen</u>	1.078 fl.

Linz.

Kosten für Erhaltung der Wasserleitung und Brunnen	446 fl.
--	---------

Czernowitz.

Es enthält zwar der Rechnungsabschluß pro 1861 die Rubrik „Herstellung und Erhaltung der Wasserleitung“, doch ist hierauf nichts verausgabt.

Für Erhaltung der öffentlichen Brunnen erscheinen . . . 187 fl. 60 fr. 188 fl.

Troppau.

Wasserleitungsanlagen 84 fl.

Klagenfurt.

Nichts.

XVII. Auslagen für die Schlachthäuser.

Wien.

1. Bezüge der Beamten und Diener	16.768 fl.	
2. Hauseauslagen	18.960 „	
	<u>zusammen</u>	35.758 fl.

XVIII. Auslagen für die Marktpolizei, beziehungsweise auch Gefällsregieauslagen.

Wien.

1. Auslagen für das Marktcommissariat	51.858 fl.	
2. „ „ die Märkte	20.226 „	
3. „ „ das Zimentirungsamt	7.435 „	
	<u>zusammen</u>	79.519 fl.

Prag.

1. Besoldung des Marktamtes (1.917 fl.) und Löhnungen der Marktpratakollobiener (1.109 fl.)	3.026 fl. — fr.	
2. Auslagen für die Märkte:		
a) für den Viehmarkt	2.559 fl.	
b) Pachtzinsen für Marktplätze	426 „	
c) Erhaltung der Aufsichtsbänken	19 „	
d) „ „ Stadtwagen	65 „	
e) Sonstige Marktpolizei- und Regieauslagen	648 „	
	3.717 „ — „	
3. Besoldung des Wag- und Zimentirungsamtes	1.213 „ — „	
	<u>zusammen</u>	7.956 fl. — fr. 7.956 fl.

Pest.

Der Conto für Marktpolizei-Auslagen erscheint im Rechnungsabschlusse der Stadt Pest gar nicht. Die dießbezüglichen personellen Kosten dürften somit in der auf der Ausgabe-Rubrik I bemerzten Summe für Beamte und Diener und Stadtwache (Trabanten) inbegriffen sein.

Lemberg.

Markt-Polizei-Auslagen 16,031 fl. 47½ fr. 16,031 fl.

Graz.

Die personellen Kosten für Marktpolizei sind in der Ausgabe-Rubrik I enthalten.

Es erscheinen nur besonders nachgewiesen die Regieauslagen für die städtischen Marktgefäße, als:

a) für Einhebung der Platzammelselder	1.789 fl. — fr.	
b) Jahrmarktsauslagen für Licht und Wachtgeld	700 „ 52 „	
c) für Aufstellung der Markthütten	64 „ — „	
d) Zimentirungsauslagen	400 „ 97 „	
e) Erhaltung der Brückenwaage	51 „ 44 „	
f) für Einhebung der Pflastermauth	1.928 „ 72 „	
	<u>zusammen</u>	4.934 fl. 65 fr. 4.935 fl.

Brünn.**Marktpolizei:**

1. Fixe Bezüge	4.113 fl.
2. Kosten der Marktwache	6.000 "
3. Zins für ein Marktlocale	105 "
4. Verschlebens	100 "

Zimentirungsauslagen:

1. Fixe Bezüge	1.481 "
2. Beheizung, Beleuchtung	140 "
3. Anschaffung und Instandhaltung der Requisiten	100 "

zusammen 12.039 fl.

Krakau.**1. Marktcommissariat.**

a) Besoldungen (1 Commissär, 3 Kanzlisten, Biehtarator)	1.615 fl.
b) Löhnung und Livree des Dieners	252 "
c) Miethzinse	40 "

zusammen 1.905 fl.

2. Waag- und Zimentirungsamt:

a) Besoldung und Löhnung	462 "
b) Beheizung, Beleuchtung u. s. w.	36 "

zusammen 498 "

Im Ganzen 2.403 fl.

Linz.

Personelle Kosten für Marktpolizei sind nicht abgesondert verrechnet.

Die Marktgefäßregieauslagen sind:

1. Jahrmarktauslagen	514 fl. 35 fr.
2. Waag- und Niederlagskosten	1.112 " 8 "
3. Brennhofüberwachung	434 " 73 "
4. Zimentirungsauslagen	455 " 48 "

zusammen 2.516 fl. 64 fr. 2.517 fl.

Czernowitz.

Besoldung des Markttrichters 315 fl.

Weiters besteht zwar die Rubrik „Anschaffung und Erhaltung der Zimentirungsrequisiten“, doch ist im Jahre 1861 hierauf nichts verrechnet.

Troppau.

Hierauf bezügliche Rubriken sind:

1. Marktbdenauslagen (hierauf ist in diesem Jahre nichts abge- rätet).		
2. Zimentirungsamtauslagen	498 fl. 65 fr.	499 fl.

Klagenfurt.

Außer den geringen Jahrmarktkosten per 18 fl. nichts. 18 fl.

XIX. Auslagen für das Local-Sanitätswesen.**Wien.**

1. Bezüge des städtischen Sanitätspersonales	5.145 fl.
2. Erhaltungskosten der Leichenhöfe und Leichenlanternen	737 "
3. Auslagen für öffentliche Badeanstalten	1.995 "
4. Für Lebensrettungen	915 "
5. Obductions-Auslagen	2.054 "
6. Verschiedene Sanitäts-Auslagen	1.478 "

zusammen 12.324 fl.

Prag.Als Sanitätsauslagen erscheinen im Prager Rechnungsabsluß speci-
fiscirt aufgeführt:

1. Für das Stadtphysicat, und zwar: Gehalte, Personalzulagen, Pensionen, Substitutionsgebühren, Kanzleipauschalien etc.	8.342 fl. 80 fr.
2. Für Hebammen	700 " — "
3. Für Prüfung der Apathekerconten	231 " — "
4. Für ambulante Krankenbehandlung und Arzneien	5.243 " 4 "
5. An auswärtige Krankenanstalten	310 " 10 "
6. Für Badeanstalten	237 " 72 "
7. Für Anstandsorte	37 " 3 "
8. Verschiedene Sanitätsauslagen	312 " 95 "

zusammen 18.414 fl. 65 fr.

18.415 fl.

Die Posten 2, 3, 4, 5 gehören ganz, und die Post 1, worunter die städtischen Armenärzte begriffen sind, gehört größtentheils unter die Auslagen für die Armenpflege Rubrik XXII, wo sich auf diese Auslagen bezogen wird.

Pest.

Sicher gehören die im Rechnungsabschlusse aufgeführten Friedhofsanlagen mit	4.000 fl. — fr.	4.000 fl.
---	-----------------	-----------

Lemberg.

Sanitäts-Polizei-Auslagen (das Detail fehlt)	30 671 fl. 48 1/2 fr.	30.671 fl.
Aus der bezüglichen Anmerkung ist zu entnehmen, daß hierunter namhafte Beiträge an das Krankenhaus enthalten sind.		

Graz.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen“ sind hier verausgabt	270 fl. 55 fr.	
dann für Badeanstalten	16 " 45 "	
zusammen	287 fl. 3 fr.	287 fl.

Brünn.

Als Sanitätsauslagen erscheinen:		
1. Fixe Bezüge des Sanitätspersonales	3.068 fl.	
2. Pensionen und Provisionen	261 "	
3. Medicamente für Arme	2.000 "	
4. Erhaltung der Badeanstalten	120 "	
5. Unterschiedliche Sanitätsauslagen	400 "	
zusammen	5.849 fl.	5.849 fl.

Die Post 3 gehört ganz und die Post 1 gleichfalls in überwiegendem Maße unter die Auslagen für die Armenpflege Rubrik XXII, daher sich dasselbst auch auf diese Auslagen bezogen wird.

Sanitätspolizei:

Krakau.

1. Aerztliches Personale.		
a) Ein Stadtphysicus	525 fl.	
b) 2 Chirurgen	630 "	
c) 1 Thierarzt	262 "	
d) 1 Stadthebamme	77 "	
zusammen	1.494 fl.	
2. Erhaltung des allgemeinen Friedhofes:		
a) Aufseher	157 "	
b) Sanftige Friedhofsanlagen	1.069 "	
zusammen	1.226 "	
Im Ganzen		2.720 fl.

Linz.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen“ sind ohne Gliederung in Details verausgabt	1.504 fl. 60 fr.	
Hierzu werden noch gereicht die Auslagen für Erhaltung der Pferdeschwemmen, Badlinien und Waschküsten mit	136 " 5 "	
zusammen	1.940 fl. 65 fr.	1.941 fl.

Czernowitz.

1. Besoldung des Sanitätspersonals	630 fl. — fr.
2. Löhnungen der Wafentnechte (Abbeder)	228 „ 90 „
3. Für Medicamente	49 „ 72 „

zusammen 908 fl. 62 fr. 909 fl.

Auf die Auslagen für Medicamente wird sich bei der Rubrik über die Armeupflege berufen.

Troppau.

Als Sanitätsauslagen erscheinen hier nur die Auslagen für die Rettungsaufkanten mit	360 fl. 36 fr.	360 fl.
---	----------------	---------

Klagenfurt.

Unter dem Titel „Sanitätsauslagen“ sind vorausgabt Hiezu werden gezählt die Auslagen für das Rettungs- haus mit	62 fl. 3 fr. 50 „ 57 „	
	zusammen 142 fl. 61 fr.	143 fl.

XX. Auslagen bei Feuer- und Ueberschwemmungsgefahr.**Wien.**

1. Feuerlöschanstalten	39.298 fl.
2. Vorkehrungen bei Ueberschwemmungen	21.957 „
	zusammen 61.285 fl.

Prag.

1. Feuerlöschanstalt	11.272 fl. 25 fr.	
Hiezu die Auslagen für die Stadthürmer	1.837 „ 8 „	
2. Vorkehrungen bei Ueberschwemmungen	63 „ 82 „	
	zusammen 13.173 fl. 15 fr.	13.173 fl.

Pest.

1. Instandhaltung der Löschrequisiten	2.365 fl. 20 fr.
2. Als eine Auslage für Vorkehrungen gegen Ueber- schwemmungsgefahr können die auf Rubrik XIII unter Post 5 enthaltenen Kosten pr. 3.897 fl. 56 fr. für Erhaltung der Schutzdämme angesehen werden.	2.368 fl.

Lemberg.

Feuerlöschereispolizei	4.246 fl. 50 fr.	4.247 fl.
In der bezüglichen Anmerkung heißt es, daß das Pampiers-Corps um 30 Mann vermehrt wurde, und 4 Paar Pferde zur ausschließlichen Dis- position des Löschdienstes bereit stehen.		

Graz.

1. Feuerlöschanstalten:	
a) Kosten der Feuerwache und Pampiere	764 fl. 40 fr.
b) Anschaffung und Ersatz der Löschgeräte	537 „ 97 „
c) Löschkosten bei Gelegenheit eines Brandes	125 „ 68 „
	zusammen 1.428 fl. 5 fr.
2. Ueberschwemmungsauslagen erscheinen nicht im Rechnungsabschlusse.	
	1.428 fl.

Brünn.

a) fixe Bezüge	2.447 fl.	
b) Provisionen und Snadengaben	188 „	
c) Beheizung, Reinigung der Wachtuben	114 „	
d) Erhaltung der Pferde	984 „	
e) Löschrequisiten und Depots	918 „	
f) Verschiedene	300 „	
	zusammen	4.951 fl.
Hiezu die als außerordentliche Ausgabe behandelten Kosten für Anschaffung zweier neuen Feuerpumpen pr.	2.400 „	
		Im Ganzen 7.351 fl.
2. Als Ueberschwemmungs-Vorkehrungs-Auslagen können die auf Rubrik IX, Post 5 aufgeführten Fließpolizei-Auslagen angesehen werden.		

Krakau.

Feuerwache:		
1. Löhnungen für 2 Thurmwächter	346 fl. 50 fr.	
2. Löhnungen der 40 Feuerwachmänner	8.153 " —	
3. Verschiedene andere Auslagen	750 " —	
zusammen	9.249 " 50 "	9.250 fl.

Linz.

1. Feuerlöschanstalten	228 fl. 78 fr.	
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen: Es wird zwar die Rubrik „Hochwasser- und Eisgangssignalkosten“ geführt, doch erscheint im Rechnungsabschlusse pro 1861 nichts abgeflattet.		229 fl.

Czernowitz.

1. Auf der bestehenden Rubrik „Anschaffung und Erhaltung der Löschrequisiten“ erscheint im Jahre 1861 nichts verausgabt. Doch wird hier eingereicht die „Löhnung des Thurmwächters“ mit	315 fl.	
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen nichts.		

Troppau.

1. Feuerlöschanstalten	480 fl. 49 fr.	480 fl.
2. Ueberschwemmungsvorkehrungen nichts.		

Klagenfurt.

Im Rechnungsabschlusse dieser Stadt wird keine Rubrik für Feuerlöschanstalten geführt, und mögen dieselben Auslagen unter dem Titel: Kosten für Local-Polizei Rub. XXI oder unter den verschiedenen Auslagen enthalten sein.

XXI. Local-Sicherheits-Polizei und Gerichtsauslagen.

Wien.

Da die k. k. Polizeibehörde einen großen Theil der Localpolizei (vornehmlich Straßen- und Sicherheitspolizei) leitet und hiezu auch die k. k. Polizeimannschaft verwendet wird, leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag an den vom Staate verwalteten Polizeifond. Dieser im Jahre 1858 auf 350.000 fl. C.-M. oder 357.500 fl. ö. W. erhöhte Beitrag wird unter dem Vorbehalte der künftigen Ausgleichung bis zur Befriedung eines bestimmten Beitragspercentes geleistet. Die Gemeindevache für die innere Stadt steht gleichfalls unter der k. k. Polizeidirection, und ihre Kosten von circa 21.000 fl. werden durch die von den Gemeindevachhabern zu zahlenden Gemeindevachgebühren gedeckt.

Die der Gemeinde übertragenen Amtshandlungen bezüglich der öffentlichen Sicherheit werden von den rechtskundigen Beamten der Centralleitung vollführt, deren Bezüge unter Rubrik I enthalten sind.

1. Leistung an den k. k. Polizeifond	367.500 fl.	
2. Eigene Sicherheits-Auslagen:		
a) Befodung der Gefangen-Aufsicht	1.899 "	
b) Verpflegung der Polizei-Arrestanten	7.385 "	
c) Verschiedene	150 "	
zusammen		376.964 fl.

Die Schubauslagen von jährlichen circa 70.000 fl. befreitet die Commune nur vorläufigweise für den Landesfond und sind daher hier nicht enthalten.

Prag.

Der Staat besorgt für die Gemeinde die Sicherheitspolizei, wofür beziehungsweise zur Erhaltung der Militärpolizeiwache die Gemeinde 53 % des Aufwandes befreitet.

1. Localpolizeifonds-Auslagen:		
a) Dotation an den k. k. Polizeifond	40.846 fl. 97 fr.	
b) Stempel und Steuern des städtischen Polizeifonds (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 2 a)	100 " 51 "	
c) Unterschiedliche	2.815 " 34 "	
	43.762 fl. 82 fr.	

2. Sicherheitsauslagen:

a) Besoldung und Regie der Arresthausverwaltung	2.926 fl. 39 fr.
b) Löhnungen der Gefangenenaufsicht	1.239 „ 50 „
c) Bekleidung der Diener	151 „ 80 „
d) Verpflegung der Arrestanten	7.368 „ 72 „
e) Bekleidung „ „	3.438 „ 98 „
f) Regieauslagen	1.837 „ 97 „
g) Auf die Communalwache	5.997 „ 23 „
	22.990 fl. 59 fr.

Im Ganzen 66.753 fl. 41 fr. 66.753 fl.

Pest.

Die Stadt besorgt durch ihre eigenen Organe die Local- und Sicherheitspolizei. Die personalen Bezüge für die Stadthauptmannschaft und die Wachmannschaft sind im Fester Rechnungsabslusse im Allgemeinen auf der Rubrik I „Besoldungen“ verrechnet. Dieselben belaufen sich angeblich auf 124 000 fl., welche Summe bei der Rubrik I ausgewiesen und hier einge-
reicht wird.

1. Besoldungen der Stadthauptmannschaft und Löhnungen der Wachmannschaft

124.000 fl. — fr.

Weiters erscheinen verrechnet:

2. Montursauslagen für die städtischen Trabanten

14.026 „ 61 „

3. Trabantenfahrrunungs-Auslagen (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 2)

12.611 „ 2 „

4. Verpflegung der Arrestanten und Schüßlinge (vide Empfangs-Rubrik VIII, Post 3)

17.176 „ 54 „

5. Kleinere Polizeiauslagen

545 „ 15 „

6. Hiafterlassen in Polizei- und Gerichtsangelegenheiten

3.265 „ 31 „

zusammen 171.624 fl. 63 fr.

171.625 fl.

Hierbei ist zu bemerken, daß ein großer Theil der Kosten auch auf Rechnung der der Gemeinde seit dem Jahre 1860/61 übertragene Gerichtsbarkeit fallen mag. Die Besoldungen der Justizbeamten, angeblich im Jahresbetroge von circa 88.000 fl., sind bei der Ausgabe-Rubrik I belassen worden.

Lemberg.

Auch hier besorgt die k. k. Polizeibehörde einen großen Theil der Localsicherheitspolizei, und leistet dafür die Stadtgemeinde einen namhaften Beitrag zur Erhaltung der k. k. Polizeiwache.

Als Sicherheitspolizeiauslagen sind verrechnet:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Eigene Grundamtspersonal | 6.090 fl. — fr. |
| 2. K. k. Militärpolizeiwache | 36.422 „ 4½ „ |
| 3. Städtische Arreste | 2.941 „ 5t ½ „ |
| 4. Verschiedene Polizeierfordernisse | 261 „ — „ |

zusammen 45.714 „ 56 „

45.715 fl.

Graz.

Hier besorgt der Staat für die Gemeinde die eigentliche Local- (Sicherheits-) Polizei gegen eine jährliche Entschädigung von circa 4000 fl. Im Jahre 1861 erscheinen verrechnet:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Dotation an den Sicherheitsfond | 3.678 fl. 3t fr. |
| 2. Auslagen wegen zugewiesenen Strafverhandlungen | 614 „ 69 „ |
| 3. Schub- und Hingefassen | 65 „ 27 „ |
| 4. Criminal-Auslagen (Gerichtszugungen) | 1.344 „ — „ |
| 5. Auslagen für die städtische Arbeitsanstalt | 938 „ — „ |

zusammen 6.740 fl. 27 fr.

6.740 fl.

Bräun.

Wird ein Theil der Localpolizei nach Maßgabe der für die k. k. Polizeidirection bestehenden Dienstinstruction von der letzteren Behörde besorgt und hat die Gemeinde aus diesem Grunde den Polizeifond mit 2 Dritttheilen aus Gemeindemitteln zu dotiren.

Unter dem Titel „Sicherheitsauslagen“ sind in dem Voranschlag dieser Stadt pro 1863 angeführt:

1. Dotation dem Sicherheitsfond	15,534 fl.	
2. Besondere Auslagen für die Polizeiwache	152 "	
3. Füre Bezüge	4,014 "	
4. Verpflegkosten der Arrestanten	1,200 "	
5. Heizung, Beleuchtung und Wäschereinigung	200 "	
6. Verschiedene Auslagen	700 "	
	<u>zusammen</u>	21.500 fl.

Krakau.

Das bei der Stadt Lemberg Bemerkte gilt auch hier. Die Gemeinde leistet 35% zur Erhaltung der k. k. Polizei-Wachmannschaft.

Als Sicherheits-Polizei-Auslagen sind verrechnet:

1. Eigenes Grundamtspersonal	2,425 fl.	
2. K. k. Militärpolizeiwache	6,700 "	
3. Städtische Arreste (worunter für Verpflegung 1555 fl.)	2,271 "	
	<u>zusammen</u>	11 396 fl.

Linz.

Der Staat besorgt für die Gemeinde einen Theil der Localpolizei, wofür die Gemeinde an den Staat eine 3sperzentige Entschädigung leistet.

Im Jahre 1861 wurden abgeßattet:

1. An den Localpolizeifond	3,161 fl. 28 fr.	
2. Arrestantenverpflegung	537 " 31 "	
	<u>zusammen</u>	3.698 fl. 59 fr. 3.699 fl.

Czernowitz.

Es besteht zwar hier ein Polizei-Commissariat, doch leistet die Gemeinde für die wenigen in die Local-Polizei einschlägigen Functionen desselben keinen Beitrag.

Die Gemeinde besorgt durch ihre eigenen Organe die Sicherheits-Polizei.

Als Sicherheitsauslagen erscheinen:

1. Löhnungen der Nachtwächter und Viertelmeister	2,249 fl. 73 fr.	
2. Löhnung der städtischen Polizei-Mannschaft	1,525 " 49 "	
3. Bekleidung der Polizeiführer	565 " 95 "	
4. Arrestanten-Verpflegung	807 " 52 "	
5. Polizei-Requisiten	9 " 20 "	
	<u>zusammen</u>	5,157 fl. 89 fr. 5,158 fl.

Auch besteht die Anbrist „Besoldung des Polizei-Revisors“, doch ist hierauf nichts abgeßattet.

Troppau.

Von Seite der Gemeinde wird zu den Kosten der k. k. Polizeiwache ein Beitrag von jährlich 364 fl. 44½ fr. geleistet.

Im Ganzen erscheinen unter dem Titel „Localpolizeiauslagen“ ver-
ausgabt 1,534 fl. 59 fr.

Die für die Besorgung des Schubwesens auslaufenden Kosten (im ver-
flossenen Jahre mit 1455 fl.) werden von dem schlesischen Landesfonde ver-
gütet, und werden daher hier nicht als eine reelle Ausgabe behandelt.

Als Sicherheitsauslagen müssen noch hier eingestelt werden:

die Nachtwächter-Laternenbeleuchtungskosten mit	147 fl. 51 fr.	
Die Löhnungen der Nachtwächter sind auf der Rub. I unter den Löh- nungen der Diener enthalten.		1.682 fl.

Klagenfurt.

Der Staat besorgt einen Theil der Local-Polizei, wofür die Stadt-
gemeinde zur Erhaltung der Wachmannschaft 50% beiträgt.

1. Beitrag zum Sicherheitsfond	41 fl. 17 fr.	
2. Kosten für die Local-Polizei	2,908 " 65 "	
	<u>zusammen</u>	2,949 fl. 82 fr. 2,950 fl.

D. Auslagen für die Armenpflege, für Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten.

XXII. Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten.

Wien.

Für die Armenversorgung bestehen unter städtischer Administration drei Fonds, der Bürgerhospitalfond mit einer Jahresgebarung von circa 400.000 fl., der Bürgerlabfond mit einer Gebarung von circa 30.000 fl., beide zur Versorgung armer Bürger, und der allgemeine Versorgungsfond mit einer ordentlichen Gebarung von circa 1.500.000 fl. Regelmäßige Abgänge des letzteren sind aus städtischen Mitteln zu decken. Auch bestehen viele Privat-Wohltätigkeitsvereine.

Für die Krankenpflege bestehen außer dem vom Staate verwalteten allgemeinen Krankenhause mit dem Fiskalspitale auf der Bieden mehrere Priuatpitäler, von Ordensconventen unterhalten, worunter das bedeutendste das Spital der barmherzigen Brüder.

Die aus den städtischen Renten bestrittenen Auslagen für die Armenpflege, für Humanitäts- und sonstige Anstalten sind:

1. Ausgaben an den Versorgungsfond, und zwar:	
a) Antheil an dem Verzehrungssteuerzuschlagsvertrage . . .	398.462 fl.
b) Dotation	— "
(Für das Jahr 1863 waren 140.000 fl. im Präliminare zu decken.)	
2. Antheil des Krankenhaushausfondes an den Verzehrungs- steuerzuschlägen . . .	74.217 "
3. Antheil des Invalidenfondes an denselben Zuschlägen . . .	33.680 "
4. Verpflegungskostenvergütung an auswärtige Krankenhäuser . . .	3.402 "
5. Unterstützung verschiedener Anstalten . . .	10.370 "
zusammen	520.331 fl.

Prag.

Das Armenwesen wird unter der Oberaufsicht der Gemeindevertretung von einer eigenen Armen-Institute-Oberdirection geleitet, der auch die Vermögensadministration gegen Consensinhaltung bei der Gemeindevertretung zugeht. Die Sichenanstalt in Prag hat ein eigenes Vermögen und wird seit 1. November 1862 von der Gemeindevertretung administriert. Sowohl für die Armen als Krankenpflege bestehen mehrere Privatvereine und Anstalten, z. B. der Privatverein zur Unterstützung der Hausarmen, Spital der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen, das Kaiser Franz Josephs-Kinderhospital u. s. w.

Im Jahre 1861 wurden aus den Stadtrenten geleistet:

1. Beitrag zum Bartholomäi-Armenhaus . . .	1.822 fl. 17 kr.
2. " " Armeninstitut . . .	14.832 " — "
3. " " Sichenfond . . .	8.583 " 38 "
4. Unterstützung an Waisenkinder . . .	1.088 " 89 "
5. Auslagen für Unterbringung übernormalalter Findlinge . . .	4.361 " 64 "
6. Beiträge zu verschiedenen Humanitäts- und Ge- meinnützigen Anstalten . . .	2.062 " 25 "
7. Diverse Auslagen . . .	215 " 73 "
zusammen	32.966 fl. 6 kr.
	32.966 fl.

Hieher gehören größtentheils auch die auf der Rubrik XIX als Sanitätsauslagen verrechneten Auslagen pr. 18.414 fl. 65 kr., da dieselben vornehmlich die ambulante Krankenpflege treffen.

Pest.

Für die Armenversorgung bestehen das städtische Armenhaus Elisabethinum auf 173 Männer, 141 Weiber und 10 Stifflinge, eine Knaben- und eine Mädchenwaisen-Anstalt für 42 Plätze.

Für die Krankenpflege ist das städtische, zugleich öffentliche Spital St. Rochus eingerichtet auf 600 Betten.

Alle diese Anstalten haben eine von den städtischen Renten getrennte Vermögens-Administration.

Im Jahre 1861 wurden aus den städtischen Renten geleistet:

1. Beiträge zu den Wohlthätigkeits-Anstalten . . .	19.064 fl. 46 fr.	
2. Auf Arzneien für die städtischen Armen . . .	4.938 " 85 "	
3. Für Verpflegung der Findlinge	5.271 " 9 "	
4. Stiftungen	3.250 " 84 "	
	zusammen 32.525 fl. 24 fr.	32.525 fl.

Die Stiftungen mögen zum Theil wohl unter die Cultusaufgaben gehören. Unter der Annahme jedoch, daß dieselben im überwiegenden Maße Wohlthätigkeitszwecke betreffen, wurde diese Auslage hier eingereicht.

Lemberg.

Unter städt. Administration, jedoch getrennt von den Communalrenten werden verwaltet:

Der städtische Sickenfond mit einem reinen Activstande von 151.346 fl. und einer Jahresgebarung von 6728 fl. 78 fr.

Die städtischen Wohlthätigkeitsfonde mit einem reinen Activstande von 79.717 fl. und einer Jahresgebarung von 2857 fl.

Diese Wohlthätigkeitsfonde sind: Der städt. Weisenfond, der Locosolvidenfond, der Gewerbedarlehenfond, ein Stipendienstiftungsfond, und ein Brautpaartheiligungsfond. Die unbedeutenden Erträgnisse der beiden letzteren Fonde werden einstweilen noch immer zum Capital geschlagen. Die ausstehenden Darlehen des Gewerbedarlehenfondes belaufen sich mit Ende 1860 auf 15.763 fl. 50 fr.

Die im städt. Rechnungsabschlusse unter dem Titel: „Öffentliche Wohlthätigkeit“ verrechneten Summen sind:

1. Städtisches Weisenversorgungshaus	15.009 fl. 88 fr.	
2. Beiträge für Wohlthätigkeitsanstalten	6.947 " 73 "	
3. Unterstützung der Rothleidenden	3.751 " 69 "	
	zusammen 25.709 " 30 "	25.709 fl.

Graz.

Für die Armenpflege besteht der Armen-Unterstützungs-Hauptverein, jedoch wird der ordnungsmäßige Abgang von circa 1000 fl. aus der Gemeindecasse gedeckt. Für die Krankenpflege besteht das k. k. allgemeine Krankenhaus, woin die Gemeinde einen jährlichen Dotationsbeitrag im Durchschnitt von 13.000 fl. leistet. Das der Gemeinde eigenthümliche Sickenhaus hat zwar ebenfalls eine von den städtischen Renten getrennte Vermögensadministration, doch werden auch hier die Abgänge aus Gemeindemitteln gedeckt.

Im Jahre 1861 erschienen in Ausgabe:

1. Armenverforgung:

a) Befolgung und Remuneration der Armendärzte	1.649 fl. 37 fr.	
b) Arzneikosten	3.424 " 25 "	
c) Verpflegung, Kleidung	701 " 67 "	
d) Dotation des Armenvereines	4.000 " — "	
	9.775 fl. 29 fr.	

2. Dotation des Sickenfondes 41.000 " — "

3. " " Krankenfondes 15.833 " 30 "

zusammen 66.608 fl. 59 fr. 66.609 fl.

Brünn.

Für die Armenpflege besteht hierorts der wohlthätige Männerverein mit einer eigenen Vermögensverwaltung. Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag von 200 fl. an diesen Verein.

Die Kranken werden theils in dem allgemeinen, dem Landesaussschusse unterstehenden Krankenhause, theils in den Spitälern der Barmherzigen und Elisabethinerinnen untergebracht, ohne daß von Seite der Gemeinde Beiträge geleistet werden, da die Kosten für zahlungsunfähige Kranke vom Landesfonde getragen werden.

Die Local-Sickenanstalt wurde erst vor Kurzem vom Stoaie an die Gemeinde übergeben, und sind die Abgänge dieser Anstalt künftig allein aus Gemeindemitteln zu deden.

Unter dem Titel „Auslagen für Humanitäts- und andere Anstalten“ erscheinen im Präliminar pro 1863 sichergesteht:

1. Dotation dem Siechenfonde	22.134 fl.
2. Verpflegskosten für einheimische Kranke an auswärtige Anstalten	500 "
3. Für unterthanenlose Kinder	2.200 "
4. Verschiedene Beiträge	1.700 "

zusammen

26.534 fl.

Weiters müssen noch in Betracht gezogen werden die auf der Rubrik XIX als Sanitätsauslagen erscheinenden Kosten für die ambulante Krankenpflege.

Krakau.

Die Armen- und Krankenpflege wird auf Kosten des Landes und durch Privat-Wohlthätigkeit besorgt. In Krakau bestehen drei auf Landeskosten und zwei von Privatgesellschaften unterhaltene Spitäler, und viele Wohlthätigkeitsvereine. Auf die Verwaltung dieser Anstalten und Vereine übt die Gemeinde keinen Einfluß aus.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit, wie z. B. während der Epidemie oder aus Anlaß der Hungersnoth errichtet die Commune auf ihre Kosten Spitäler, und versorgt jene Arme, die in den Privatanstalten keine Unterkunft finden können.

Auch bewilligt die Gemeinde von Zeit zu Zeit Beiträge an die Privatvereine, welche nach Angabe circa 3000 fl. jährlich betragen sollen.

Im Rechnungsabschlusse pro 1861 erscheinen keine derartigen Auslagen.

Linz.

Der aus Gemeindemitteln zu bestreitende Aufwand für die Armenpflege beläuft sich durchschnittlich pr. Jahr auf 15.000 fl. und jener für die Krankenpflege auf circa 13.000 fl.

Die Localanstalten, welche eine von den städtischen Renten abgezonte Vermögensadministration haben, sind:

- a) das Centralarmeninsitut,
- b) die städtische Stiftungsverwaltung,
- c) die weibliche Krankenanstalt (Lazareth),
- d) die städtische Armenversorgungsanstalt (Siechenhaus).

Im Jahre 1861 wurden verausgabt unter dem Titel „Beiträge zu den Wohlthätigkeitsanstalten“:

1. An den städtischen Versorgungsfond	11.501 fl. 31 fr.
2. An das Centralarmeninsitut	16.600 " "
3. Zur Besserungsanstalt für verwahrloste Mädchen	378 " "
4. Zur Badeanstalt in Hall	315 " "

zusammen 28.794 fl. 31 fr.

28.794 fl.

Czernowitz.

In dem städtischen Rechnungsabschlusse erscheint zwar unter dem Haupttitel „Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten“ die Rubrik „Siechen- und Versorgungshäuser“, doch ist hierauf nichts verausgabt, und muß angenommen werden, daß die eigenen Mittel dieser Anstalten ausreichen.

Nur für Waisen- und Findelkinder-Unterstützung erscheint der geringe Betrag von 19 fl. 4 fr.

19 fl.

Dagegen ist mit dem Rechnungsabschlusse über die städtischen Renten die Gebahrungs-Nachweisung der städtischen Spitals-Administration verbunden.

Die Ausgaben für das Spital betrugen im J. 1861 . 10.838 fl. 20 fr.

Die Einnahmen (fast ausschließlich Verpflegskosten-Erlöse aus dem Landesfonde) 12.214 " 44 "

Daher sich in diesem Jahre noch ein Ueberschuß mit 1.376 fl. 14 fr. ergab, welcher Ueberschuß jedoch auf Rechnung des Rückstandes aus den Vorjahren fällt. Der Rückstand an Heil- und Verpflegsgelder-Rückvergütungen belief sich mit Ende 1861 noch auf die namhafte Summe von 33.477 fl.

Siehe hier auch Rub. XIX., Post 1 und 3.

Troppau.

Für die Armenpflege besteht ein eigener Local-Armenfond mit einer jährlichen Gebahrung von circa 6.100 fl. Die Abgänge dieses Fondes hat die Gemeinde zu decken. Die Siechenanstalt wird aus Gemeindemitteln unterhalten.

Das hiesige allgemeine Krankenhaus ist eine Landesanstalt und es zahlt die Stadt Troppau für die dafelbst verpflegten zahlungsunfähigen Gemeindeglieder die Curokosten an den schlesischen Landesfond.

Berechnet erscheinen:

1. für die Sichenanstalt	1.108 fl. 44 fr.
2. Armenfonds-Bedeckung	276 " 20 "
3. Almosen und Unterstützungen	551 " 28 "
4. Invalidenverpflegung	2.949 fl. 89 fr.
5. Krankenkosten mit	
über Abzug der eingegangenen	
Erlöse per	1.480 " 99 "
im Reste mit 1.468 " 90 "	
zusammen 3.404 fl. 82 fr.	

3.405 fl.

Klagenfurt.

Hier besteht der Armen- und Krankenverforgungsverein und die Local- Wohltätigkeits-Anstalten-Direction mit eigener Vermögens-Administration.

Unter dem Titel „Armenverforgung“ sind im Jahre

1861 verausgabt 5.870 fl. 19 fr.

5.870 fl.

E. Cultus- und Schulauslagen.

XXIII. Cultusauslagen.

Wien.

1. Besoldung des Sacristeidirectors und Kirchenpersonales	977 fl.
zu St. Salvator	
2. Erhaltung der Kirchen, Capellen und religiösen	
Denkmäler	5.607 "
3. Bedeckung der Abgänge bei den städtischen Patronats-	
kirchen	2.588 "
4. Beneficien und Messenstiftungen	1.418 "
5. Auslagen für Kirchenfeier	6.429 "
zusammen	17.019 fl.

Prag.

1. Gebühren für geistliche Functionen	315 fl. 6 fr.
2. Erhaltung der Laurenzerkirche	13 " 4 "
3. " " Rathhauscapelle	— " — "
4. Reinigung der Brückenstatuen und sonstigen	
heiligen Bildes	25 " 18 "
5. Stabile Quartiergelber der Chorregenten	152 " 76 "
zusammen	506 fl. 4 fr.

506 fl.

Pest.

Unter den ordentlichen Auslagen erscheint ein Beitrag zum Kirchenbau in der Leopoldstadt mit 10.000 fl. Ob diese Summe ein Beitrag ein- für allemal, oder nur die Jahresrate einer höheren Beitragssumme sei, immerhin ist sie nur als eine vorübergehende, außerordentliche Ausgabe zu betrachten und wird daher bei den außerordentlichen Auslagen aufgeführt werden.

Betreffe der Stiftungen siehe Rubrik XX, Post 4, sammt Schlussanmerkung dafelbst.

Lemberg.

Unter dem Titel „Kirchen-Patronat“ erscheinen verausgabt 7.458 fl. 26 fr.

7.458 fl.

Graz.

Hier sind im Jahre 1861 unter dem Titel „Kirchen- feierlichkeiten und fromme Stiftungen“ verausgabt . . . 2.798 fl. 32 fr.

2.798 fl.

Brünn.

Für Kirchen- und Cultusauslagen ist keine Rubrik eröffnet.

Krakau.

Für Cultusauslagen enthält der städt. Rechnungsabschluß wohl eine Rubrik, doch ist hierauf im Jahre 1861 nichts abgefaßt.

Linz.

1. Auf Messen und sonstige geistige Functionen	12 fl. 18 fr.	
2. Für Processionstrepfen	6 „ 19 „	
zusammen	18 fl. 37 fr.	18 fl.

Czernowitz.

Die als Patronatsbeiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen mit 1.055 fl. 20 fr. und als Beiträge zu Dotirung der Schulen und Pfarren mit 431 fl. 87 fr. veranschlagten Beträge beziehen sich laut Angabe fast ausschließlich auf das Schulwesen und werden daher der nachstehenden Rubrik eingereiht.

Troppau.

1. Kirchen- und Pfarreianlagen	2.148 fl. 27 fr.	
2. Frohnleichnamstufen	17 „ 26 „	
zusammen	2.165 fl. 53 fr.	2.166 fl.

Klagenfurt.

Besteht die Rubrik „Kosten für Kirchenbauten,“ doch ist hierauf nichts abgestellt.

XXIV. Schulauslagen.**Wien.**

Auf Communallosten wurden errichtet und werden erhalten die Oberrealschule auf der Wieden, die Unterrealschule in Gumpendorf und seit dem Jahre 1862 eine Unterrealschule in der Kothau. Der Aufwand für letztere von circa 12.600 fl. ist in der folgenden Kostenabrechnung noch nicht enthalten.

Ferner bestreitet die Gemeinde die Auslagen für sämtliche Volksschulen Wiens. Bezüglich der Einnahmen siehe Empfangs-Rubrik VIII, Post 2.

Die im Jahre 1861 bestrittenen Schulauslagen waren:

1. Für die städtischen Realschulen:		
a) Bezüge der Lehrer und Diener	37.139 fl.	
b) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung	4.076 „	
c) Erhaltung der Gebäude und Einrichtung	2.351 „	
d) Anschaffung der Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse	6.411 „	
2. Für die Volksschulen:		
a) Bezüge der Lehrer und deren Witwen	166.423 „	
b) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Schulrequisiten	22.995 „	
c) Erhaltung der Gebäude und deren Einrichtung	7.054 „	
d) Rente für eingemietete Schulen	53.861 „	
e) Sonstige Schulauslagen	1.271 fl.	
zusammen	301.611 fl.	

Prag.

Für Schulzwecke bestehen mehrere besondere Fonde, deren Abgänge jedoch die Gemeinde deckt. Aus den Schulsonden werden die laufenden Schulauslagen, namentlich die Gehalte der Lehrer, bestritten; dagegen fließt auch das Schulgeld dem Schulsonde zu. Remunerationen, Zuschüssen und Prämien gelber zahlt die Gemeinde allein. Bei Kosten für Einrichtung, Erhaltung und Beheizung der Schulgebäude trägt die Gemeinde nur für Schulen städtischen Patronats den auf den Patron anfallenden Theil. Der Ueberrest wird auf die Eingschulsten nach Maß der Hauszinssteuer umgelegt (vide Empfangs-Rubrik VIII).

Unter dem Titel Schulauslagen wurden im Jahre 1861 veranschlagt:

1. Bezüge der Lehrer	4.022 fl. 2 fr.	
2. Pensionen der Witwen	810 „ 85 „	
3. Gehalte der Katecheten	143 „ 19 „	
4. Ordentliche Dotationen	7.270 „ 18 „	
5. Außerordentliche Dotationen	15.200 „ — „	
6. Remunerationen und Zuschüssen	318 „ 50 „	
7. Für Beheizung und Reinigung	4.999 „ 57 „	
8. Lehrmittelananschaffung	— „ — „	
9. Prämien	210 „ — „	
10. Erhaltung der Gebäude und Einrichtung	3.292 „ 20 „	
11. Sonstige	38 „ — „	
zusammen	36.504 fl. 51 fr.	36.305 fl.

Pest.

Die Gemeinde unterhält eine städtische Oberrealschule und bestreitet sämtliche Auslagen für die Elementarschulen.

Der Aufwand für die Schulen ist im Rechnungsabschlusse nicht getrennt ersichtlich gemacht, sondern unter allgemeinen Titeln enthalten. So die Bezüge der Lehrer auf der Rubrik I „Besoldungen“, die Schulmietzinse unter „Mietzinse“ Rubrik VI, Post 5, die Auslagen für Beheizung, Reinigung der Schulen und für sonstige Schulbedürfnisse unter den Auslagen für Materialien, dann für Oekonomie-Bedürfnisse (Rubrik VI und VII).

Nach der erläuternden Angabe der Gemeinde beträgt der jährliche Aufwand für die Schulen nahe an 80.000 fl., wovon

auf die Bezüge des Lehrpersonals circa 53.000 fl.
und auf Mietzinse 12.000 „
und auf die übrigen Schulbedürfnisse, als Beheizung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w. circa 15.000 „
entfallen. Es wird daher dieser ad proximatim angegebene Aufwand nach getroffener Ausscheidung bei den oben erwähnten Rubriken hier angeführt.

Bezüglich der Schulgelder siehe Empfangs-Rubrik VIII, Post 1. 80.000 fl.

Lemberg.

1. Oberrealschule	5.969 fl. 35 kr.	
2. Normal- und Trivialschulen	15.038 „ 96 „	
3. Beiräte für Bildungsanstalten	1.643 „ 95 „	
zusammen	22.652 „ 26 „	22.652 fl.

Graz.

Die Angabe der Gemeinde bezüglich des Schulwesens lautet auf einen jährlichen von ihr zu bestreitenden Aufwand von 10.000 fl. Im Rechnungsabschlusse pro 1861 erscheint für Schulkosten die Summe von 13.577 fl. 90 kr., jedoch nur vorläufigweise an den hier bestehenden Schulfond vorausgibt, während auf dem Conto „Schulauslagen“ bei den ordentlichen Ausgaben nichts abgeführt ist. Das Bestehen dieses Conto bei den reellen Ausgaben und die vorerwähnte Angabe bezüglich des jährlichen Schulaufwandes aus Gemeindemitteln berechtigen zu der Annahme, es sei die vorläufigweise Bezahlung der als Schulkosten vorausgabten 13.577 fl. 90 kr. wahrscheinlich ein vorübergehendes, dadurch gebotenes Auskunftsmittel, daß zur Zeit noch nicht die Ziffer bekannt war, wie viel von diesen Auslagen die Gemeinde reell treffen, so daß vielleicht erst im nächsten Verwaltungsjahre im Wege der Durchführung der bezüglich die Gemeinde treffende Theile auf die ordentlichen Ausgaben-Rubrik übertragen wird.

Bei diesem Sachverhalte wird hier auf die Angabe der Gemeinde hin der passivste, mit 10.000 fl. veranschlagte Kostenaufwand der Gemeinde für Schulzwecke in dieser Ziffer angenommen.

10.000 fl.

Brünn.

Für die sämtlichen hierorts bestehenden Volksschulen, sie mögen dem Patronate der Gemeinde oder fremden Patronaten unterstehen, bestreitet die Gemeinde die Gehalte aller Lehrer, wogegen sie das bei der Empfangs-Rubrik VIII erwähnte Schulgeld bezieht.

Auch werden die Gehalte der Lehrer an der dreiclassigen Communal-Unterrealschule und die Kosten der Lehrmittel gegen Bezug des gesetzlich bestimmten Schulgeldes und der Aufnahmestaten aus Gemeindemitteln bestritten; dann die Auslagen der k. k. Oberrealschule mit Ausnahme der Lehrergehälter.

Nach Präliminaren pro 1863 stellen sich die Schulauslagen folgender Weise dar:

1. K. k. Oberrealschule:	
a) Bezüge der Dienerschaft	567 fl.
b) Schul- und Kanzleiersfordernisse	655 „
c) Beheizung, Beleuchtung, Reinigung	1.800 „
d) Lehrmittel	550 „
e) Verschiedene	100 „
zusammen	3.672 fl.

5 *

	Uebertrag	3.672 fl.
2. Communal-Unterrichtsschule:		
a) Besoldungen und Quartiergelder	5.571 fl.	
b) Remuneration für Gesangsunterricht	84 "	
c) Heizung, Beleuchtung	360 "	
d) Lehrmittel und Schulerfordernisse	564 "	
e) Verschiedene	250 "	
	zusammen	6.859 "
3. Volksschulen:		
a) Bezüge des Lehrpersonales	20.985 fl.	
b) Pauschalien für Heizung und Reinigung	1.026 "	
c) Schulprämien und andere Schulanlagen	1.000 "	
d) Pensionen und Provisionen	983 "	
	zusammen	23.994 "
	Im Ganzen	34.525 fl.

Krakau.

Sämmtliche Schulen in Krakau werden theils aus Privatstiftungen, theils auf Kosten des Staates erhalten, welcher auch das Schulgeld einhebt.

Die Kosten der Miete der Locationen für Pfarrschulen werden von den eingeschulten Einwohnern getragen.

Die Ursache dieser anomalen Einrichtung liegt darin, daß zu freistädtischen Zeiten sämmtliche Schulen auf Kosten des Staates und der eingeparrten Einwohner erhalten wurden, und daß die Commune die Uebernahme dieser Auslagen wegen noch nicht ausgeschiedenen Vermögens abgelehnt hat.

Im Rechnungsabschlusse sind vorausgabt an Concurrenzbeiträgen zu Pfarrschulanlagen

126 fl.

Linz.

Die Gemeinde deckt den Kostenaufwand für die l. l. Ober- und Unterrealschule mit Ausnahme der Lehrergehälte, wofür sie die Zinsen von den dem Localrealschulфонде gehörigen Obligationen (Empfangs-Rubrik VIII) erhält. Die Oberlehrer an den Pfarrschulen erhalten von der Gemeinde keine Besoldung, wogegen ihnen das Schulgeld überlassen ist. Die Unterlehrer beziehen aus der Stadtkammertasse auf ihre aus dem l. l. Schulфонде stehenden Gehalte systemisirte Aufbesserungen (Remunerationen). Alle übrigen Schulanlagen bestreitet die Gemeinde, doch concurrirt der l. l. Religionsfond an den Erhaltungskosten und zwei eingeparrte Landgemeinden laut Empfangs-Rubrik VIII.

Im J. 1861 sind unter dem Titel „Beiträge zu den Stadtschulen“ verrechnet:

1. für die Stadtpfarrschule	1.216 fl. 4 fr.
(Hier ist das Schulhaus Eigenthum der Gemeinde.)	
2. für die St.-Josephs-Pfarrschule	2.114 " 43 "
3. " " St.-Rath.-Pfarrschule	1.024 " 14 "
4. " " Filiale	677 " 26 "
5. Stipendierter Schulbetrag	12 " 60 "
6. Zins für das lateinische Schulhaus (Turnanhalt)	315 " — "
7. für die Ober- und Unterrealschule	5.694 " 40 "
	zusammen 11.053 fl. 87 fr.

11.054 fl.

Außerdem wurden voranschüssweise für die Volksschulen 1.799 fl. 24 fr. bestritten.

Czernowitz.

Auf Unterhalt der Schulen sind im Jahre 1861 verrechnet:

1. Gehalt und Quartiergeld der Lehrer	1.795 fl. 50 fr.
2. Gehalt der Mädchen-Lehrerinnen	1.417 " 50 "
3. Prämienbücher	31 " 50 "
4. Schulpauschalien	657 " 50 "
5. Heizung	183 " 94 "
6. Löhnung der Schuldiener	50 " 40 "
7. Verschiedene	261 " 2 "
	zusammen 4.397 fl. 36 fr.

Ferner laut der zur vorstehenden Rub. XXIII gegebenen Bemerkung an städtischen Patronatsbeiträgen 1.055 fl. 20 fr.
und an Dotationsbeiträgen 431 " 87 "

Im Ganzen 4.588 fl. 43 fr.

5.884 fl.

Troppau.

Die im Abschlusse verrechneten Schulauslagen treffen:

1. die k. k. Oberrealschule mit Ausschluß der vom k. k. Aerar be-		
strittenen Lehrergehälter	2.425 fl. 10 fr.	
2. die k. k. Hauptschule	815 „ 61 „	
3. die Mädchenschule, dann zwei Vorstadttschulen	2.052 „ 83 „	
zusammen	5.292 fl. 54 fr.	5.294 fl.

Klagenfurt.

Die Gemeinde bestreitet für die k. k. Oberrealschule alle Auslagen mit Ausnahme der Besoldungen für den Lehrkörper, und bezieht dagegen die Hälfte der Aufnahmekosten und Schulgelber, dann $\frac{1}{2}$ der Gesamtauslagen für die Normal-Hauptschule ohne Erhalt eines Schulgeldes, und leistet Beiträge für die Mädchenschule.

Die Auslagen betrugen im Jahre 1861:

1. für die k. k. Realschule	2.622 fl. 12 fr.	
2. für die Normal-Haupt-, dann Ursulinen-Mädchen-		
schule	1.110 „ 73 „	
zusammen	3.732 fl. 85 fr.	3.733 fl.

F. Auslagen für den übertragenen Wirkungskreis.

XXV. Bezüge der Beamten und Diener des Steueramtes und der Executionsmannschaft.

Wien.

Bezüglich des der Stadtgemeinde Wien vom Staate übertragenen Wirkungskreises wird sich die auf die §§. 70 bis incl. 78 der provisorischen Gemeindeordnung berufen.

Der gesammte Kostenaufwand für den übertragenen Wirkungskreis läßt sich nicht genau bestimmen, weil das hiesür in Anspruch genommene Concept-, Control- und Manipulations-Personale gleichzeitig der Agenden der Gemeinde im natürlichen Wirkungskreise besorgt.

Es enthalten daher die nachstehenden Rubriken des Abschnittes F nur zum Theile die Auslagen für den übertragenen Wirkungskreis.

Bezüge der Beamten und Diener des Steueramtes und der Executionsmannschaft	63.750 fl.
--	------------

Prag.

Die Stadtgemeinde besorgt im übertragenen Wirkungskreise in bestimmten Fällen die specielle Kundmachung der Gesetze und der behördlichen Verordnungen, sie ist mit der Einhebung und Abfuhr der l. f. directen Steuern, sowie mit der Eintreibung der Rechtsgebühren und der verfallenen Strafbeträge betraut, derselben ist zugewiesen das Einquartierungs- und Vorspanngeschäft, die Ertheilung der Ehecanse, endlich der gesetzlich normirte Wirkungskreis in Gewerbs-, Ban-, Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

Bezüglich des Kostenaufwandes gilt ebenfalls die bei Wien gemachte Bemerkung.

Steuer- und Gemeindebeizugs-Einhebungs-kosten:

1. Besoldungen der Beamten und Diener	15.170 fl. 55 fr.	
2. Diurnen	3.019 „ 70 „	
3. Auslagen für die Exponenten	372 „ 27 „	
4. Remunerationen	670 „ — „	
5. Kausleipauschalien	131 „ 85 „	
6. Sonstige Kosten	174 „ 20 „	
zusammen	19.539 fl. 57 fr.	19.539 fl.

Pest.

Als Geschäfte im übertragenen Wirkungskreise bezeichnet die Gemeinde die Erhebung der l. f. Steuern angeblich mit einem personalen Kostenauf-

wande von circa 30.000 fl., dann seit 1860/61 die Gerichtbarkeit mit dem Personalaufwande von 88.000 fl., dann die Polizei, resp. Stadthauptmannschaft einschließlich der Wachmannschaft mit einem Personalaufwande von circa 124.000 fl. Bezüglich des letzteren Aufwandes siehe Rubrik XIX.

Auf Grund der Angabe der Gemeinde wurde auf der Ausgabe-Rubrik I von den Besoldungen der Beamten und Diener 30.000 fl. ausgeschieden, die hier eingestrichelt werden.

30.000 fl.

Lemberg.

In übertragenen Wirkungskreise besorgt die Gemeinde nur die Gewerbe- und Militäraffentirungsangelegenheiten. Dagegen besteht für die Einhebung der Steuern ein k. k. Steueramt.

Graz.

Die Gemeinde besorgt für den Staat im übertragenen Wirkungskreise die politische Amtirung in erster Instanz, und es sind die Kosten vermengt mit den Verwaltungsauslagen in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises.

Unter Rubrik I enthalten.

Brünn.

Für den Staat besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise alle diejenigen Geschäfte, welche derselben durch die provisorische Gemeindeordnung der Stadt Brünn vom Jahre 1850 zugewiesen sind, und insbesondere auch die Einhebung aller directen Steuern, ohne daß die hiefür auslaufenden Verwaltungskosten speciell ausgewiesen werden.

Siehe obige Aumerkung.

Krakau.

Nach Angabe der Gemeinde besorgt dieselbe im übertragenen Wirkungskreise das Steuerwesen, die Gewerbe- und Militäraffentirungs-Angelegenheiten, und sie schätzt den Aufwand für diese Verwaltungszweige auf circa 20.000 fl. Bezüge der Beamten des Steueramtes:

Sind in der Rubrik I. enthalten.

Linz.

Das für die Stadt Brünn Gesagte gilt auch von der Stadt Linz, nur ist hier die Einhebung der directen Steuer nicht der Gemeinde übertragen, sondern die Gemeinde hat nur die Mitwirkung bei Einhebung der Steuerrückstände.

Die Gemeinde schätzt den Verwaltungskostenaufwand für den übertragenen Wirkungskreis auf circa 18.500 fl.

Besteht ein vom Kexar selbst unterhaltenes Steueramt.

Czernowitz.

Die Gemeinde hat nur die Mitwirkung beim Stenergeschäft durch Lieferung der Grundlagen zur Bemessung oder Befreiung.

Das Conscriptio- und Recrutirungsgeschäft ist auch hier der Gemeinde übertragen.

Die Gemeinde schätzt den Aufwand für alle obigen Geschäfte auf circa 3000 fl.

Besteht ein k. k. Steueramt.

Troppau.

Die Landeshauptstadt Troppau ist unmittelbar dem k. k. Landesherren untergeordnet. Das selbstständige mit der politischen Amtsführung betraute Bürgermeisterramt besorgt außer den Gemeindegeschäften für den Staat die im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte, als: die Einhebung der Steuern, die Militärangelegenheiten, Kundmachung der Gesetze, Gewerbeangelegenheiten, Schulwesen, Conscriptio- und Recrutirungsgeschäfte, und sie schätzt den Aufwand hiefür auf 35.075 fl. Der Aufwand für das Steueramt ist unter Rub. I. enthalten.

Klagenfurt.

Den Kostenaufwand für die Besorgung der Geschäfte des mit prov. Gemeindestatut vom Juni 1850 dem Bürgermeister und Magistrats übertragene Wirkungskreises schätzt die Gemeinde auf circa 8000 fl.

XXVI. Auslagen für das Conscriptions- und Einquartierungswesen.

Wien.

1. Bezüge der Beamten des Conscriptions- und Einquartierungsamtes	32.028 fl.	
2. Sonstige Conscriptions-Auslagen	98 "	
3. Recrutirungs-Auslagen	2.588 "	
	<u>zusammen</u>	34.714 fl.

Prag.

1. Aufwand für das Conscriptions- und Einquartierungspersonale	7.171 fl. 25 kr.	
2. Sonstige Auslagen	180 " 32 "	
	<u>zusammen</u>	7.351 fl. 57 kr. 7.352 fl.

Pest.

Laut obiger zu Titel F gegebener Bemerkung erwähnt die Gemeinde keiner derartigen Auslagen.

Lemberg.

Volkszählung und Recrutirung	528 fl.
------------------------------	---------

Graz.

Conscriptions- und Recrutirungsauslagen	388 fl. 92 kr. 389 fl.
---	------------------------

Brünn.

Bezüglich der personellen Kosten siehe Abschnitt F.	
Sonstige Conscriptions- und Recrutirungskosten	250 fl.

Krakau.

Volkszählung und Recrutirung	571 fl.
------------------------------	---------

Linz.

Auslagen für das Conscriptions- und Einquartierungswesen.
Siehe hier die Anmerkung zum Abschnitt F.

Czernowitz.

Die personellen Kosten auf Rub. I.	
Recrutirungsauslagen	6 fl.

Troppau.

Conscriptions- und Affentirungskosten	72 fl.
---------------------------------------	--------

Klagenfurt.

Conscriptions- und Recrutirungsauslagen	5 fl. 50 kr. 6 fl.
---	--------------------

XXVII. Auslagen für die Militärbequartierung.

Wien.

Für die stabile Garnison erhält die Gemeinde zwei ihr eigenthümliche Kasernen, die Salzgries- und die Getreidemarkt-Kaserne. Der auf dieser Rubrik verrechnete Aufwand betrifft die Kosten für Transsenalbequartierung. (Siehe Empf. Rub. VII.)

Der Aufwand im Jahre 1861 belief sich auf 138.481 fl.

Prag.

1. Mietzinsen für Officiersstandquartiere	55.267 fl. 60 kr.	
2. Möbelanschaffungskosten	1.129 " 29 "	
3. Zinsen für die Garnisonskasernen	5.669 " 50 "	
4. Löhnungen der Hausbesorger	1.073 " 30 "	
5. Erhaltung der Kasernen und Standquartiere	1.697 " 53 "	
6. Sonstige Militärbequartierungskosten	598 " 6 "	
	<u>zusammen</u>	65.435 fl. 58 kr. 65.436 fl.

Pest.

Laut Rechnungsabschluß	77.704 fl.
------------------------	------------

Lemberg.

Militärbequartierung	9.384 fl. 49 kr.	9.384 fl.
--------------------------------	------------------	-----------

(Siehe Empf.-Rub. VII.)

Graz.

Auslagen auf Militärbequartierung	47.176 fl. 95 h.	47.177 fl.
---	------------------	------------

Brünn.

Besieht für die innere Stadt ein besonderer Einquartierungsfond und in den Vorstädten die Naturalbequartierung.

Krakau.

Militärbequartierung		36.709 fl.
--------------------------------	--	------------

(Siehe Empf.-Rub. VII.)

Linz.

1. Militärbequartierungskosten	11.130 fl. 2 kr.	
2. Barpansaufzahlung	178 " 35 "	
	<u>zusammen</u>	11.308 fl. 37 kr.
		11.308 fl.

Czernowitz.

Laut Empf.-Rub. VII. besteht ein von den städt. Renten getrennter Bequartierungsfond.

Troppau.

Siehe Empf.-Rub. VII.

Klagenfurt.

Für städt. Bequartierung	656 fl. 20 kr.	656 fl.
------------------------------------	----------------	---------

Die Transenal-Bequartierung wird in natura geleistet.

XXVIII. Sicherheits- und Gerichtsauslagen.**Wien.**

Sicherheits- und Gerichtsauslagen (vide Ausgabe-Rubrik XXI).
Zur leichteren Vergleichung mit den gleichartigen Auslagen der übrigen Städte sind die hiefür separat verrechneten Auslagen auf die Ausgabe-Rubrik XXI übertragen.

XXIX. Verschiedene gewöhnliche Auslagen.**Wien.**

1. Auslagen für öffentliche Uhren	730 fl.	
2. Auslagen für Salvator-Medaillen	999 "	
3. Vorausbezahlte Strafgebuhr	218 "	
4. Rechtmäßige Gebühren von Gefällen und Befehlungen	341 "	
5. Verschiedene kleine Erfordernisse	3.660 "	
	<u>zusammen</u>	5.940 fl.

Prag.

1. Auslagen für Werkzeuge und Requisiten	603 fl. 50 kr.	
2. Auslagen für Thurmuhren	321 " — "	
3. Zinsen und Vertragsgelder (rechtmäßige Gebuhr):		
a) Nichtentlastete Grundzinsen	28 fl. 44 kr.	
b) Feste Requisitionsvertragsgelder	434 " 14 "	
c) Precäre Vertragsgelder	93 " 36 "	
d) Sanftige	255 " 67 "	
	<u>zusammen</u>	2.791 fl. 92 kr.
4. Verschiedene gewöhnliche Ausgaben	811 " 61 "	2.792 fl.

Pest.

Die unter dem Titel „Verschiedene unvorhergesehene Auslagen“ verausgabten 9251 fl., worüber das Detail mangelt, sind unter den ordentlichen Ausgaben aufgeführt und werden daher auch hier eingereicht.

9.251 fl.

Lemberg.

Verschiedene Auslagen	49 fl. 29 fr.	49 fl.
---------------------------------	---------------	--------

Graz.

1. Pacht- und Miethzinse außer den Amtloccalitäten	332 fl. 70 fr.	
2. Angelegte Diensttagen	407 " 90 "	
3. Abschreibungen, Rückzahlungen und Nachschüßen (namentlich Gemeindevorschlags-Resubstitutionen)	1.193 " 68 "	
4. Verschiedene gewöhnliche Auslagen	260 " 50 "	
zusammen	2.194 fl. 78 fr.	2.195 fl.

Brünn.

Im Budget der Stadt Brünn besteht der Rubrikentitel „für Verschönerungen“, worauf 2.000 fl. präliminirt erscheinen, welcher Betrag in Ermangelung eines allgemeinen bestimmten Ausgabeitels hier eingeführt worden 2.000 fl.

Bezüglich der unvorhergesehenen Auslagen siehe das außergewöhnliche Erforderniß Rubrik XXIV, Post 6.

Krakau.

Erhaltung der Stadthäuser	505 fl.
-------------------------------------	---------

Linz.

1. Auf Werkzeuge und Requisiten	959 fl. 59 fr.	
2. Auf Zinse (nicht für Amtloccalitäten)	136 " — "	
3. Verzehrungsenergie-Abfindungspacht	609 " 81 "	
4. Abgeschriebene Communalanlagen	9.556 " 21 "	
5. Sonstige verschiedene Auslagen	228 " 10 "	
zusammen	11.489 fl. 71 fr.	11.489 fl.

Czernowitz.

1. Äquivalentien für aberherrliche Rechte	374 fl. 28 fr.	
2. Gefällnachlaß und Rückgaben (siehe Empf. Rub. II)	990 " 73 "	
3. Verschiedene kleine Auslagen	41 " 69 "	
zusammen	1.406 fl. 70 fr.	1.407 fl.

Troppau.

1. Forstschulvereinsbeitrag	31 fl. 50 fr.	
2. Museumsbeitrag	10 " — "	
3. Communalumlagerückzahlungen (1.525 fl. 44 fr.) und sonstige Vergütungen	1.746 " — "	
4. Unterschiedliche Auslagen	546 " 54 "	
zusammen	2.334 fl. 4 fr.	2.334 fl.

Klagenfurt.

1. Verzehrungsenergiezuschlag-Resubstitutionen	3.830 fl. 89 fr.	
2. Kosten für die Handels- und Gewerbeförderung	244 " 80 "	
3. Verschiedene Auslagen	791 " 42 "	
zusammen	7.867 fl. 11 fr.	4.867 fl.

XXX. A) Außerordentliche Ausgaben und B) Ausgaben zur Erwerbung von Vermögens-Objecten.

Wien.

A. Außerordentliche Ausgaben:

1. Bau städtischer Gebäude	89.560 fl.
2. Schulbauten	85.463 "
3. Beitrag zum Bau des protestantischen Schulhauses	50.000 "
4. Pflasterungen und Straßenbauten (vide Rubrik XIII,	

Post 1).

5. Kanalbauten	91.358 fl.
6. Brückenbauten	36.862 "
7. Wiensthurmfußbauten	51.297 "
8. Hausherstellungen und Verzweigung der Kaiser- dinands-Wasserleitung	90.416 "
9. Auslagen aus Anlaß der Stadterweiterung	50.780 "
10. Sonstige Bauten und öffentliche Herstellungen	17.677 "
11. Ankauf von Gründen und Realitäten zur Straßen- erweiterung (vide Post 13)	122.219 "
12. Verschiedene außergewöhnliche Auslagen	106.650 "
B. Auslagen zur Erwerbung von Vermögensobjecten:	
13. Ankauf von Realitäten für Rechnung des Stamm- vermögens (vide Post 11)	121.944 "
14. Erwerbung von Staats- und sonstigen Werthpapieren	850.032 "
zusammen	1,524.248 fl.

Prag.

A. Außerordentliche Ausgaben:	
1. Bau städtischer Gebäude	48.679 fl. 39 kr.
2. Neubau von Schulhäusern	18.819 " 76 "
3. Pflasterungen u. Straßenbauten vide Rubr. XIII, Post 1.	
4. Kanalbauten	4.737 " 49 "
5. Neubauten und Rekonstruktionen der Wasser- leitung und Wasserbauobjecte	9.495 " 13 "
6. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben	14.906 " 20 "
B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:	
7. Ankauf von Gründen und Realitäten	520 " 86 "
8. Angelegte Activcapitalien	205.877 " 82 "
zusammen	303.036 fl. 65 kr. 303.037 fl.

Pest.

A. Außerordentliche Ausgaben:	
1. Städtischer Redoutenbau	162.480 fl. — kr.
2. Bau eines dritten Stockes auf dem Rathhause	22.277 " 20 "
3. Militär-Stallbau	6.749 " 2 "
4. Neubau der Rauthhäuser auf der Kerepeser und Soroksaner Limie	13.610 " 72 "
5. Verschleißhudenbau im Stadtwaldchen	2.056 " — "
6. Beitrag zum Leopoldstädter Kirchenbau	10.000 " — "
7. Kanalbauten	57.102 " 62 "
B. Zur Erwerbung von Vermögensobjecten:	
8. Angelegte Activcapitalien	31.400 " — "
zusammen	305.675 fl. 56 kr.

Die unter den Posten 1, 2, 3 genannten Objecte werden mit den Mitteln eines besondern Fonds ausgeführt. Dieser Fond besteht aus jenen Activcapitalien, welche theils von verkauften städtischen Gründen und Hausplätzen, theils von im Jahre 1861 veräußerten Staatspapieren (vide Empfangs-Rubrik X, Post 4 und 5) herrühren und ausschließlich für Neubauten reservirt werden.

305.676 fl.

Lemberg.

A. Außerordentliche Ausgaben:	
1. Bau der Restauration im Erjesuitengarten	14.254 fl. 72 fr.
2. Adaptirung der Elisabethenschule	1.979 " 71 "
3. Grundankauf zur Erweiterung der Friedhofstraße	900 " — "
4. Bau der Städt. Versilatur	6.932 " 67 "
5. Hälfte der Baukosten der Martinschule	4.234 " 48 "
6. Zubau am Volkswer Linienmuthhause	972 " 43 "
7. Krambaurungs- und Katastralschätzungskosten, dann Beiträge für Kriesstraßenbauten	5.511 " 57 "
B. Auslagen zur Erwerbung von Vermögensobjecten:	
8. Kaufschillingssrate für das Haus Nr. 122, Stadt	4.567 " 50 "
9. Rechtegebühren	1.186 " 86 "
zusammen	40.839 fl. 94 fr. 40.840 fl.

Graz.

A. Außerordentliche Ausgaben:

1. Neubauten:

a) an städtischen Gebäuden — fl. — fr.

b) an Kirchen und Pfarrhöfen 416 " 87 "

2. Herstellung neuer Wasserkanäle 20.873 " 43 "

3. " " Brücken und Wehrbauten 12.108 " 71 "

4. Auslagen aus Anlaß außerordentlicher Feierlichkeiten 350 " 2 "

5. Theuerungszuschüsse 576 " 25 "

6. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben 3.328 " 95 "

B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:

7. Anlauf von Realitäten 2.969 " 20 "

8. Angelegte Activcapitalien 80 " — "

zusammen 40.703 fl. 43 fr. 40.703 fl.

Bränn.

Als außerordentliches Erforderniß pra 1863 sind präsumirt:

1. Für den Aufbau eines Häusens sammt Schoppen am Schlachtviehmarke und für Grundeinlösung hiezu 6.420 fl.

2. Für den Aufbau der Schule in der Unterzeile sammt Einrichtung 37.000 "

3. Für Kanalbauten 12.500 "

4. " Herstellung der Karthäuser Wasserleitung 5.374 "

5. " Anschaffung eines Salzwagens 2.000 "

6. " unvorhergesehene Auslagen 10.000 "

zusammen 73.294 fl.

Krakau.

A. Außerordentliche Ausgaben:

1. Bau städt. Gebäude 8.960 fl.

2. Verschiedene außergewöhnliche Auslagen (deren Detail mangelt) 18.251 "

B. 3. Anlauf von Werthpapieren 16.902 "

zusammen 34.113 fl.

Liuz.

A. Außerordentliche Ausgaben:

1. Auf neue Bauten und Hauptreparaturen an städtischen Gebäuden 2.002 fl. 73 fr.

2. Auf Kanalbauten 105 " 31 "

3. Auf Straßenbauten (Abriß XII, Post 1) — " — "

4. Sonstige außerordentliche Ausgaben 2.864 " 6 "

B. Ausgaben zur Erwerbung von Vermögensobjecten:

5. Anlauf von Realitäten 28.420 " 61 "

6. Angelegte Activcapitalien 27.500 " — "

zusammen 60.892 fl. 71 fr. 60.893 fl.

Nach Anmerkung des Rechnungsabchlusses ist unter Post 4 die letzte Rate mit 2.100 fl. des Betrages zum Gerichtshausbau enthalten.

Czernowitz.

A. 1. Auf neue Ausführungen 33 fl. 60 fr.

2. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben 350 " 83 "

B. 3. Anlauf von Gründen und Realitäten 617 " 40 "

4. Angelegte Activ-Capitalien 800 " — "

zusammen 1.501 fl. 83 fr. 1.802 fl.

Troppau.

A. 1. Oberrealitätsbaukosten 4.363 fl.

(Siehe auch die Anmerkung zu Rub. VIII.)

B. 2. Capitalsanlage 8.140 "

zusammen 12.503 fl. 12.503 fl.

Klagenfurt.

A. 1. Kosten für Erbauung eines neuen Schulhauses . . 10,381 fl.

2. Kosten für Häuserdemolirungen und Neubauten . . 2,090 „

B. Nichts.

zusammen 12,471 fl. 12,471 fl.

Darstellung der Gesamt-Ausgabe.

Name der Stadt	Ordentliche Aus- gaben	Außerordentliche Ausgaben	Gesamt-Ausgabe
Wien	4,737,851	1,824,248	6,562,099
Prag	518,463	303,037	821,500
Pest	1,272,691	305,676	1,578,367
Lemberg	474,176	40,840	515,016
Graz	322,689	40,703	363,392
Brünn	294,484	73,294	367,778
Kraßau	207,120	34,113	241,233
Linz	239,858	60,893	300,751
Czernowitz	47,823	1,802	49,625
Troppau	128,105	12,503	140,608
Klagenfurt	36,852	12,471	49,323

Z MA 68

DÉPOSITION

L'ENQUÊTE SUR LA CIRCULATION MONÉTAIRE ET FIDUCIAIRE

PAR

A. BOUTAREL

Manuscritier (Seine)

PARIS

GUILLAUMIN ET C^e, LIBRAIRES

Éditeurs du *Journal des Économistes*, de la *Collection des principaux Économistes*
du *Dictionnaire de l'Économie politique*
du *Dictionnaire universel du Commerce et de la Navigation*, etc.

RUE RICHELIEU, 14.

—
1866

